

Dokumentennummer: 09 / 2018  
Veröffentlichungsdatum: 18.12.2018

# FMA-RUNDSCHREIBEN

## SORGFALTSPFLICHTEN

### ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

**Disclaimer:** Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1 Einleitung .....	4
2 Verpflichtete nach FM-GwG und Ausführung durch Dritte.....	7
2.1 Verpflichtete .....	7
2.2 Qualifizierte Dritte .....	7
2.3 Auslagerung der Sorgfaltspflichten .....	9
3 Anwendungsfälle der Sorgfaltspflichten.....	10
3.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung.....	10
3.2 Durchführung einer gelegentlichen Transaktion.....	11
3.3 Ein- und Auszahlungen bei Spareinlagen.....	13
3.4 Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung .....	14
3.5 Zweifel an den Kundenidentifikationsdaten.....	15
4 Umfang der Sorgfaltspflichten.....	16
4.1 Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden .....	16
4.1.1 Allgemeines .....	16
4.1.2 Feststellung der Identität .....	16
4.1.3 Überprüfung der Identität.....	17
4.1.4 Vertretungsverhältnisse .....	24
4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern .....	28
4.2.1 Treuhandschaften .....	30
4.2.2 Wirtschaftliches Eigentum und WiEReG .....	33
4.3 Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung.....	48
4.4 Mittelherkunftsprüfung.....	49
4.5 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung .....	49
4.6 Aktualisierung .....	51
5 Ferngeschäft .....	53
5.1 Online-Identifikation.....	53
5.1.1 Organisatorische Sicherungsmaßnahmen .....	54

5.1.2	Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen .....	55
5.1.3	Zwingender Abbruch der Online-Identifikation .....	56
5.1.4	Ausführung durch Dienstleister .....	57
5.2	Elektronischer Ausweis .....	57
5.3	Qualifizierte elektronische Signatur .....	57
5.4	Eingeschriebene Postzustellung .....	58
5.5	Erste Zahlung über ein Referenzkonto .....	59
6	Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten .....	60
6.1	Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Begründung einer Geschäftsbeziehung .....	60
6.2	Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktionen .....	60
6.3	Ausnahmen .....	61
6.4	Besonderheiten für Versicherungsunternehmen .....	61
6.5	Besonderheiten bei Geschäftsbeziehungen zu Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen .....	62
6.6	Anwendung der Sorgfaltspflichten auf Bestandskunden .....	63
6.7	Folgen bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten .....	63
7	Vereinfachte Sorgfaltspflichten .....	65
8	Verstärkte Sorgfaltspflichten .....	68
8.1	Vorbemerkungen .....	68
8.2	Drittländer mit hohem Risiko .....	68
8.3	Hohes Risiko aufgrund eigener Risikoanalyse .....	69
8.4	Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen mit Sitz in Hochrisikoland .....	70
8.5	Korrespondenzbankbeziehungen .....	70
8.6	Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen .....	72
8.7	Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten .....	76
9	Anhang .....	77
9.1	Materialien .....	77

## 1 EINLEITUNG

- 1 Das auf internationaler Ebene im Rahmen der Financial Action Task Force (FATF) und auf europäischer Ebene in der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-RL) formulierte Ziel ist die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Dabei soll dem Fluss von Geldern krimineller Herkunft und von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern entgegengewirkt werden, indem bestimmte Sorgfalts- und Meldepflichten von den verpflichteten Finanzmarktteilnehmern einzuhalten sind.
- 2 In Österreich bilden die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten und die ergänzenden Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) die zentralen Elemente für ein effektives System zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Finanzmarktes. Ein solches System kann jedoch nur wirksam umgesetzt werden, wenn die Verpflichteten nach dem FM-GwG durch Erfüllung der ihnen zugewiesenen Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend mitwirken. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Verpflichteten dient dabei nicht nur der präventiven Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sondern auch der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von repressiven Maßnahmen.
- 3 Nur wenn Verpflichtete ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber, wirtschaftliche Eigentümer), zum Zweck und zur Art der angestrebten Geschäftsbeziehung und zur Herkunft der eingesetzten Mittel eingeholt haben, diese Informationen regelmäßig aktualisieren und die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen, können Geldwäscher und Personen die den Terrorismus finanzieren davon abgehalten werden, das Finanzsystem für ihre Zwecke zu missbrauchen. Verpflichtete sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, Auffälligkeiten im Zusammenhang mit ihren Kunden zu erkennen, bei Bedarf die entsprechenden Transaktionen zu stoppen und die notwendigen Informationen an die Geldwäschemeldestelle weiterzuleiten.
- 4 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
- 5 Verpflichtete des FM-GwG sind
  - Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG und CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 BWG, die Tätigkeiten im Inland über eine Zweigstelle erbringen;
  - Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 6 BWG (Rz 6);
  - Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 und kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016);

- Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 WAG 2018 und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018;
  - AIFM gemäß § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 AIFMG und Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG;
  - E-Geldinstitute gemäß § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010;
  - Zahlungsinstitute gemäß § 10 ZaDiG 2018;
  - die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs;
  - Finanzinstitute gemäß Art. 3 Z 2 lit. a bis d der 4. Geldwäsche-RL mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat mit dem über im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausgeübten Geschäftsbetrieb sowie im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von solchen Finanzinstituten, die in Drittländern zugelassen sind;
  - Abbaueinheiten gemäß § 84 Abs. 2 BaSAG sowie § 3 Abs. 4 GSA;
  - Abbaugesellschaften gemäß § 162 Abs. 1 BaSAG iVm § 84 Abs. 2 BaSAG.
- 6 Ein Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 BWG ist, wer kein Kreditinstitut iSd § 1 Abs. 1 BWG ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 BWG aufgezählten Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen, sofern er diese als Haupttätigkeit betreibt. Die für die Qualifikation als Finanzinstitut begriffsbestimmende Haupttätigkeit ist aufgrund des sich im konkreten Einzelfall ergebenden Gesamtbildes, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter quantitativer und qualitativer Faktoren und Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu ermitteln. Jedenfalls ist von einer Haupttätigkeit auszugehen, wenn diese Tätigkeit 50 % der Unternehmensleistung ausmacht.<sup>1</sup> Darüber hinaus ist das Vorliegen einer Haupttätigkeit nicht nur anhand des bloßen Beitrags zur Unternehmensleistung – also eines rein quantitativen Merkmals – zu beurteilen. Vielmehr ist aufgrund des Gesamtbildes im Einzelfall anhand qualitativer Merkmale zu beurteilen, ob es sich bei einer Tätigkeit eines Unternehmens um eine Haupttätigkeit handelt oder ob diese Tätigkeit *„wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht“*.<sup>2</sup> Dabei sind im Sinne eines beweglichen Systems z.B. Geschäftsplan und -strategie, Ressourceneinsatz, Ertrag, Akquisition und Marketing etc. heranzuziehen.<sup>3</sup> Es ist darauf abzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit *„ihrer Natur nach selbständigen Charakter aufweist oder aber rein akzessorisch zu anderen [...] Tätigkeiten des Unternehmens ist“*.<sup>4</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Begriff der Haupttätigkeit ein gewerberechtlich geprägtes Verständnis zugrunde liegt und ein Unternehmen nicht nur eine Haupttätigkeit haben kann.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023 mwN.

<sup>2</sup> BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN; VwGH 24.10.2018, Ro2017/02/0025.

<sup>3</sup> Dabei können u.a. auch der Außenauftritt, der Firmenname oder die auf der Homepage des Unternehmens beworbenen Tätigkeit für die Beurteilung herangezogen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob für die Ausübung der betroffenen Tätigkeit *„andere Gegenstände, andere Vermögenswerte, eine andere Organisation und Maßnahmen notwendig sind“* (BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1).

<sup>4</sup> BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN.

<sup>5</sup> IdS auch BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1.

- 7 Für die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 BWG ist ein Mitverschluss durch das Unternehmen keine zwingende Voraussetzung, solange bestimmte Sicherungspflichten – dazu zählt insbesondere eine Zugangskontrolle – eingehalten werden.<sup>6</sup>
- 8 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

---

<sup>6</sup> VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023.

## 2 VERPFLICHTETE NACH FM-GWG UND AUSFÜHRUNG DURCH DRITTE

### 2.1 Verpflichtete

- 9 Kredit- und Finanzinstitute, auf die das FM-GwG anzuwenden ist, werden vom Gesetz als Verpflichtete bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen zunächst alle in § 2 Z 1 und Z 2 FM-GwG angeführten Kredit- und Finanzinstitute (Rz 5) mit Sitz im Inland, inklusive ihres Geschäftsbetriebes, den sie im Wege der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden: Mitgliedstaaten) erbringen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des FM-GwG sind allerdings Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Verpflichteten in Mitgliedstaaten.
- 10 Vom Anwendungsbereich des FM-GwG erfasst wird hingegen die Geschäftstätigkeit von Verpflichteten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (Niederlassungsfreiheit) oder in einem Drittland, wenn diese über Zweigstellen oder Zweigniederlassungen im Inland erbracht wird. Werden Kredit- und Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten hingegen im Wege der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig, ist auf diese Tätigkeit das FM-GwG nicht anzuwenden. Die Beaufsichtigung von solchen Verpflichteten und von deren Geschäftstätigkeit erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Heimatstaat.
- 11 Einen Sonderfall stellen E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat dar, sofern diese Dienstleistungen in Österreich über Dienstleister, etwa Agenten iSd § 4 Z 35 ZaDiG 2018, erbringen. Diese Dienstleister stellen zwar keine Zweigstelle des jeweiligen E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters dar, sind allerdings als sonstige Form der Niederlassung zu qualifizieren. Daher fallen E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister mit diesen Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des FM-GwG. Von dieser Regel ausgenommen ist wiederum der reine Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch natürliche oder juristische Personen im Namen des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen E-Geld-Instituts.<sup>7</sup> Von diesen sind jedoch weiterhin die zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften im jeweiligen Mitgliedstaat zu beachten.
- 12 Zur Erfüllung der im FM-GwG vorgesehenen Sorgfaltspflichten greifen Verpflichtete primär auf ihre Mitarbeiter zurück. Daneben können für die Erfüllung (bestimmter) Sorgfaltspflichten auch sog. qualifizierte Dritte (Rz 13ff) oder Auslagerungsdienstleister und Vertreter (Rz 19) eingesetzt werden.

### 2.2 Qualifizierte Dritte

- 13 Verpflichtete können zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG – auf die

---

<sup>7</sup> ErlRV 1335 BlgNR 25.GP 15; hiervon umfasst ist etwa der Verkauf von E-Geld-Produkten in Trafiken oder Supermarktketten.



in § 13 Abs. 3 und Abs. 4 FM-GwG aufgezählten Dritten zurückgreifen (sog. qualifizierte Dritte). Dabei dürfen dem Verpflichteten, der sich eines qualifizierten Dritten bedient, keine Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezweifeln lassen. Ob es sich beim Dritten um einen in § 13 Abs. 3 FM-GwG aufgezählten qualifizierten Dritten handelt bzw. ob bei einem Dritten die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 FM-GwG vorliegen und es sich daher um einen qualifizierten Dritten handelt, ist vom Verpflichteten in jedem Einzelfall zu prüfen.

- 14 Gewerbliche Vermögensberater iSd § 136a GewO 1994, wenn diese Lebensversicherungen vermitteln, und Versicherungsvermittler iSd § 137a Abs.1 GewO 1994, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen tätig werden,<sup>8</sup> gelten als qualifizierte Dritte gemäß § 13 Abs. 3 oder Abs. 4 FM-GwG. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ (vgl. § 43 VersVG) oder in der Form „Versicherungsmakler“ (vgl. § 26 MaklerG) tätig wird. Grundsätzlich kann auf Gewerbliche Vermögensberater und Versicherungsvermittler, jeweils im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Lebensversicherungen, als qualifizierte Dritte zurückgegriffen werden, wenn diese im Versicherungs- und Kreditvermittlerregister des „Gewerbeinformationssystems Austria (GISA)“<sup>9</sup> eingetragen sind, unabhängig davon, ob sie über eine österreichische Gewerbeberechtigung verfügen oder im Wege der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden. Ob ein Gewerblicher Vermögensberater oder ein Versicherungsvermittler mit (Wohn-)Sitz in einem Drittland als qualifizierter Dritter herangezogen werden kann, ist vom Verpflichteten in jedem Einzelfall zu prüfen.
- 15 Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten, für die auf einen qualifizierten Dritten zurückgegriffen wird, verbleibt beim Verpflichteten selbst.
- 16 Verpflichtete haben bei dem qualifizierten Dritten, auf den sie zurückgreifen, die notwendigen Informationen, die zur Erfüllung der jeweiligen Sorgfaltspflichten notwendig sind, unverzüglich einzuholen. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Verpflichteten die notwendigen Informationen spätestens zum jeweiligen Anwendungszeitpunkt (Rz 240ff) der Sorgfaltspflichten vorliegen müssen. Außerdem haben Verpflichtete – z.B. durch eine entsprechende Vereinbarung – sicherzustellen, dass der qualifizierte Dritte auf Ersuchen des Verpflichteten unverzüglich Kopien der für die Erfüllung der jeweiligen Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen und der allfälligen weiteren maßgeblichen Unterlagen betreffend die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers zur Verfügung stellt. Wie die Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt wird, ist vom Verpflichteten zu dokumentieren und bei Bedarf der FMA zur Verfügung zu stellen.
- 17 Wurde im Mitgliedstaat, in dem der Dritte seinen Sitz hat, die 4. Geldwäsche-RL umgesetzt bzw. wurden in dem Drittland, in dem der Dritte seinen Sitz hat, gleichwertige Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten bzw. Aufsichtsrechte iSd § 13 Abs. 4 FM-GwG eingeführt<sup>10</sup>, kann sich der

---

<sup>8</sup> Jeweils mit (Wohn-)Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 mit (Wohn-)Sitz in einem Drittland.

<sup>9</sup> Siehe dazu <https://www.gisa.gv.at/at.gv.wien.fshost-gisa-at/user/formular.aspx?pid=f3cbbd2e05c54d8d889b1bddcb648fa2&pn=Bacc9a84823284ea099c0af9ff5837cda>.

<sup>10</sup> Die Gleichwertigkeitsprüfung bei Drittländern ist entsprechend zu dokumentieren.

Verpflichtete auf die vom Dritten zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente verlassen, wenn ihm nach Durchführung der erforderlichen Plausibilitätsprüfung keine Hinweise dahingehend vorliegen, dass der Dritte die entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten nicht gleichwertig erfüllt. Derartige Hinweise können sich u.a. aus veröffentlichten Strafen von Aufsichtsbehörden, aufgrund medialer Berichterstattung oder nach Durchsicht der erhaltenen Informationen und Dokumente ergeben.

- 18 Erleichterungen bestehen nunmehr für jene Fälle, bei denen auf qualifizierte Dritte<sup>11</sup> zurückgegriffen wird, die derselben Gruppe angehören (§ 14 Z 1 FM-GwG) und bei denen die weiteren Voraussetzungen des § 14 Z 2 und Z 3 FM-GwG eingehalten werden. Somit können die notwendigen Informationen und Daten sowie (Kopien der) Unterlagen im Rahmen der gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG eingeholt werden und ist es nicht mehr erforderlich, dass die Vorschriften zur Übermittlung der Informationen und Kopien der Daten und anderer maßgeblicher Unterlagen angewendet werden. Bei Bedarf sind vom Verpflichteten die im Rahmen des Gruppenprogrammes eingeholten Informationen und (Kopien der) Unterlagen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendig sind, der FMA zur Verfügung zu stellen.

## 2.3 Auslagerung der Sorgfaltspflichten

- 19 Gemäß § 15 FM-GwG können Verpflichtete zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch Auslagerungsdienstleister oder Vertreter heranziehen. Eine Einschränkung der Auslagerung auf bestimmte Sorgfaltspflichten ist vom FM-GwG nicht vorgesehen. Die Frage der Zulässigkeit einer Auslagerung an sich ist aber nach den jeweiligen für die Verpflichteten geltenden Aufsichtsgesetzen zu beurteilen.<sup>12</sup> So haben z.B. Verpflichtete, auf die das BWG anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 25 BWG, Verpflichtete, auf die das WAG 2018 anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 34 WAG 2018 iVm Art. 30-32 Del VO 2017/565, Verpflichtete, auf die das ZaDiG 2018 anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 21 ZaDiG 2018, Verpflichtete, auf die das AIFMG anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Übertragung von Funktionen gemäß § 18 AIFMG, Verpflichtete, auf die das InvFG anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft an Dritte gemäß § 28 InvFG und Verpflichtete, auf die das E-Geldgesetz 2010 anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 15 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 iVm § 21 ZaDiG 2018 bzw. haben Verpflichtete, auf die das VAG 2016 anzuwenden ist, § 5 Z 37 VAG 2016 zu beachten.<sup>13</sup> Zur Auslagerung siehe im Detail das FMA-Rundschreiben Interne Organisation.

<sup>11</sup> Dabei muss es sich um die hier beschriebenen qualifizierten Dritten iSd § 13 FM-GwG handeln. Auf andere Dritte, die nicht unter den Begriff der qualifizierten Dritten gemäß § 13 FM-GwG fallen, ist § 14 FM-GwG nicht anzuwenden. Vgl. dazu Art. 28 lit. a iVm Art. 26 Abs. 1 4. Geldwäsche-RL.

<sup>12</sup> ErlRV 1335 BlgNR 25. GP 11.

<sup>13</sup> Bei den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung handelt es sich um „wesentliche betriebliche Aufgaben“ iSd § 25 BWG, um „betriebliche Aufgaben, die [...] wesentlich sind“ iSd § 34 WAG 2018, um „wichtige betriebliche Aufgaben“ iSd § 21 ZaDiG 2018, um „Aufgaben“ iSd § 18 AIFMG und iSd § 28 InvFG und um „betriebliche Aufgaben“ iSd § 15 E-Geldgesetz 2010 bzw. um „Funktionen“ iSd § 5 Z 37 VAG 2016.

## 3 ANWENDUNGSFÄLLE DER SORGFALTSPFLICHTEN

- 20 § 5 FM-GwG zählt jene Fälle auf, in denen die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG anzuwenden sind. Soweit dies im konkreten Anwendungsfall des § 5 FM-GwG möglich ist, sind deshalb immer alle der in § 6 FM-GwG geregelten Sorgfaltspflichten anzuwenden.<sup>14</sup>
- 21 Durch § 6 Abs. 5 FM-GwG wird die erforderliche Risikoorientierung für die Anwendung der Sorgfaltspflichten festgelegt. Dabei sind zumindest die in den Anlagen I, II und III zum FM-GwG genannten Variablen zu berücksichtigen. Die Risikobewertung auf Kundenebene stellt die Grundlage einer risikoorientierten und angemessenen Anwendung der Sorgfaltspflichten dar. Verpflichtete müssen die Angemessenheit der implementierten Maßnahmen der FMA gegenüber nachweisen können.

### 3.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung

- 22 Die Verpflichteten haben gemäß § 5 Z 1 FM-GwG die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG zunächst bei Begründung einer dauernden<sup>15</sup> Geschäftsbeziehung (Rz 24) gegenüber Kunden gemäß § 2 Z 15 FM-GwG anzuwenden. „Bei“ Begründung bedeutet dabei grundsätzlich nichts anderes als „vor“ Begründung,<sup>16</sup> weshalb sichergestellt sein muss, dass die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits abgeschlossen sind.
- 23 Eine dauernde Geschäftsbeziehung liegt beispielsweise vor bei
- der Eröffnung eines Girokontos;
  - der Eröffnung eines Sparkontos;
  - der Eröffnung eines Wertpapierkontos;
  - der Eröffnung eines Kreditkontos;
  - der Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten;
  - dem Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages;
  - der Begründung von Spareinlagengeschäften gemäß § 31 BWG und Geschäftsbeziehungen gemäß § 12 DepG.
- 24 In § 2 Z 10 FM-GwG wird definiert, was unter einer Geschäftsbeziehung iSd FM-GwG zu verstehen ist. Demnach fallen nur solche geschäftlichen, beruflichen oder gewerblichen Beziehungen in den Anwendungsbereich des FM-GwG, die mit den gewerblichen Tätigkeiten eines Verpflichteten – aufgrund derer er als Verpflichteter im Sinne des FM-GwG zu qualifizieren ist – in Verbindung stehen. Das FM-GwG bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass nicht alle Vertragsbeziehungen eines Verpflichteten erfasst werden. Daher fallen jene geschäftlichen Tätigkeiten, die keine Geschäftsbeziehung des Verpflichteten zu einem Kunden iSd § 2 Z 15 FM-GwG begründen, nicht

---

<sup>14</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 6.

<sup>15</sup> Vgl. § 2 Z 10 FM-GwG.

<sup>16</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 6.

in den Anwendungsbereich des FM-GwG (z.B. müssen bei Mietverträgen, bei Verträgen mit Reinigungsfirmen oder IT-Dienstleistern, bei Energielieferungsverträgen u.ä. keine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Vertragspartner angewendet werden). Außerdem muss bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen werden, dass die zu begründende Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer sein wird. Dabei ist für die Beurteilung dieses Kriteriums auf objektive Umstände abzustellen und spielt die tatsächliche Dauer einer Geschäftsbeziehung bzw. die (von einer oder beiden Seiten) intendierte Dauer in diesem Zusammenhang keine Rolle. So wird die Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde nur einmalig eine Transaktion im Rahmen eines Girokontovertrages abwickeln möchte, um diesen unmittelbar danach wieder zu kündigen. Vielmehr ist aufgrund der objektiven Umstände davon auszugehen, dass bei Abschluss eines Girokontovertrages davon auszugehen ist, dass eine solche Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer sein wird. Demgegenüber können auch mehrere (zeitnah) abgewickelte gelegentliche Transaktionen durchgeführt werden, ohne damit eine Geschäftsbeziehung zu begründen.

- 25 Die Anwendung der Sorgfaltspflichten zu einem späteren Zeitpunkt ist nur im Rahmen des § 7 Abs. 2 und 3 FM-GwG möglich (siehe dazu Rz 246ff).

### 3.2 Durchführung einer gelegentlichen Transaktion

- 26 Durch den Gesetzestext ist klargestellt, dass „gelegentliche Transaktionen“ iSd § 5 Z 2 FM-GwG nur solche sind, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung iSd § 2 Z 10 FM-GwG erbracht werden. Gemäß § 2 Z 15 FM-GwG gilt nicht nur jede Person, die mit dem Verpflichteten eine Geschäftsbeziehung begründet hat oder begründen will, sondern auch jede Person, für die der Verpflichtete eine Transaktion durchführt oder durchführen soll, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt (gelegentliche Transaktion), als Kunde.
- 27 Die Sorgfaltspflichten sind dann bei gelegentlichen Transaktionen anzuwenden, wenn mindestens 15 000 Euro<sup>17</sup> transferiert werden. Beispiele für derartige Einzeltransaktionen sind der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln oder die Diskontierung von Wechsel oder Schecks.
- 28 Bei Einzeltransaktionen besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Sorgfaltspflichten grundsätzlich erst ab Erreichen oder Übersteigen der Betragsgrenze von 15 000 Euro. Besteht allerdings zwischen mehreren Einzeltransaktionen offenkundig eine Verbindung und erreichen oder übersteigen die Beträge dieser Einzeltransaktionen zwar nicht für sich genommen, jedoch in Summe 15 000 Euro, müssen die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG ebenfalls angewendet werden.
- 29 Zwischen mehreren zeitnah abgewickelten Einzeltransaktionen besteht eine Verbindung, wenn diese Transaktionen auch in einem einzelnen Vorgang abgewickelt hätten werden können, jedoch – aus welchen Gründen auch immer – gesplittet wurden. Stellt sich erst später heraus, dass die Beträge mehrerer Einzeltransaktionen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung besteht, in

---

<sup>17</sup> Bei ausländischen Währungen, wenn der Betrag 15 000 Euro Gegenwert erreicht.

Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen, so sind die Sorgfaltspflichten anzuwenden, sobald dies festgestellt wird.

- 30 Daneben sind die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG gemäß § 5 Z 2 lit. b FM-GwG bei Geldtransfers iSd Art 3 Z 9 der Verordnung (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) anzuwenden, wenn deren Betrag 1 000 Euro übersteigt. Der Gesetzeswortlaut unterscheidet sich hier von lit. a auch insofern, als 1 000 Euro überschritten und nicht bloß erreicht werden müssen.
- 31 Eine Zusammenrechnungsregel wie bei Transaktionen (lit. a), wonach die Sorgfaltspflichten auch bei einzelnen Geldtransfers anzuwenden wären, wenn deren Summe 1 000 Euro übersteigt, existiert bei Geldtransfers nicht. Das bedeutet, dass in diesem Fall zwar die Pflicht zur Übermittlung der Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem durch einen Zahlungsdienstleister nach Art 4 ff der Geldtransfer-VO besteht, nicht jedoch die Sorgfaltspflichten des FM-GwG angewendet werden müssen. Diese müssen erst dann angewendet werden, wenn entweder ein einzelner Geldtransfer 1 000 Euro übersteigt oder mehrere jeweils unter oder über 1 000 Euro liegende Geldtransfers insgesamt 15 000 Euro erreichen, da nach § 5 Z 2 lit. b FM-GwG Geldtransfers begrifflich auch Transaktionen sind. In diesem letzten Fall kommt somit wiederum lit. a zur Anwendung.
- 32 Auch bei gelegentlichen Transaktionen kommt § 6 Abs. 5 FM-GwG zur Anwendung, wonach Verpflichtete den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage bestimmen können. Dabei ergibt sich das Risiko des Kunden aus den beim Geschäftskontakt einzuholenden Informationen, insbesondere aufgrund der Art und Höhe der durchzuführenden Transaktion. Anhaltspunkte können sich in diesem Zusammenhang etwa aus dem Zweck der gelegentlichen Transaktion (z.B. Begleichung einer Rechnung) und aus den Angaben zum Empfänger ergeben. Verpflichtete haben jedenfalls die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen. Darüber hinaus sind je nach Lagerung des Einzelfalles die weiteren Sorgfaltspflichten (insbesondere Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer; Feststellung, ob es sich beim Kunden, beim wirtschaftlichen Eigentümer oder beim Treugeber um eine politisch exponierte Person handelt) auf risikoorientierter Grundlage anzuwenden. Kriterien für solch eine risikoorientierte Vorgangsweise können z.B. die Häufigkeit der Ein-/Auszahlungen, die Bekanntheit des beteiligten Begünstigten/Auftraggebers, die geographische Nähe des Begünstigten/Auftraggebers, die Höhe der Transaktion, die Geschäfts-/Berufstätigkeit des Begünstigten/Auftraggebers, der Verwendungszweck oder das Geschäftsmodell des Verpflichteten sein.<sup>18</sup> Risikoerhöhend sind jedenfalls untypische Empfänger/-länder und hohe Bareinzahlungen von Devisenausländern zu berücksichtigen.
- 33 Die FMA weist in diesem Zusammenhang auch auf die in Österreich unmittelbar anwendbare Geldtransfer-VO hin, die bei Geldtransfers iSd Art. 3 Z 9 Geldtransfer-VO bestimmte Pflichten für die beteiligten Zahlungsdienstleister (Art. 3 Z 5 Geldtransfer-VO) und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister (Art. 3 Z 6 Geldtransfer-VO) vorschreibt. Zahlungsdienstleister und

---

<sup>18</sup> Unter Berücksichtigung dieser Kriterien können sich insbesondere bei kontogebundenen Transaktionen (z.B. Entgegennahme von Tageslosungen [von Dritten], Einzahlung mittels Erlagschein) Erleichterungen iZm der Anwendung der Sorgfaltspflichten ergeben.

zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister mit Sitz im EWR haben auch die von den Europäischen Aufsichtsbehörden<sup>19</sup> (ESAs) veröffentlichten „Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen“ (Stand: 16.01.2018) zu berücksichtigen.<sup>20</sup> Gemeinsame Leitlinien der ESAs legen fest, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen<sup>21</sup> müssen die zuständigen Behörden und die Verpflichtete alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen. Gemäß § 25 Abs. 3 FM-GwG hat die FMA Leitlinien und Empfehlungen und andere von den ESAs beschlossene Maßnahmen anzuwenden.

### 3.3 Ein- und Auszahlungen bei Spareinlagen

- 34 Zusätzlich zur Begründung eines Spareinlagengeschäfts gemäß § 5 Z 1 FM-GwG sind die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG gemäß § 5 Z 3 FM-GwG auch bei Ein- und Auszahlungen von Spareinlagen anzuwenden, wenn der Betrag mindestens 15 000 Euro beträgt.
- 35 Eine Zusammenrechnungsregel wie in § 5 Z 2 lit. a FM-GwG, nach der auch dann die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG anzuwenden sind, wenn mehrere einzelne Ein- oder Auszahlungen 15 000 Euro übersteigen, existiert bei Sparguthaben nicht, es ist jedoch auf die Vorschriften der §§ 31 f BWG Bedacht zu nehmen.
- 36 Verfügungen über eine Spareinlage durch Überweisung<sup>22</sup> oder durch Scheck sind nicht zulässig. Bareinzahlungen und Überweisungen auf (noch bestehende anonyme) Sparkonten dürfen gemäß § 7 Abs. 9 FM-GwG betragsunabhängig erst entgegengenommen bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 FM-GwG bereits angewendet worden sind. Außerdem dürfen bei diesen Sparkonten, wiederum betragsunabhängig, gemäß § 7 Abs. 10 FM-GwG keine Auszahlungen durchgeführt werden und sind diese Sparkonten besonders zu kennzeichnen.
- 37 § 32 Abs. 4 BWG bestimmt idZ lediglich an wen ausbezahlt werden darf. Voraussetzung dafür, dass nach einem der Fälle des § 32 Abs. 4 BWG ausbezahlt wird, ist jedoch gemäß § 7 Abs. 10 FM-GwG die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG.

---

<sup>19</sup> Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA); die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA); die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

<sup>20</sup> Siehe dazu auch das FMA RS Interne Organisation.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010; Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

<sup>22</sup> Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 32 Abs. 3 BWG normiert.

### 3.4 Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung

- 38 Die Sorgfaltspflichten sind gemäß § 5 Z 4 FM-GwG auch anzuwenden, wenn der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren)<sup>23</sup> oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der jeweiligen Höhe des Betrages oder der Versicherungsprämie.
- 39 Objektives Mitwirken an den genannten Transaktionen bedeutet, dass dem Kunden kein Verschulden angelastet werden muss. Der Kunde muss daher nicht wissen, ja es nicht einmal ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden (§ 5 Abs. 1 StGB), dass die Transaktion, an der er mitwirkt, der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. Es genügt, wenn sich beim Verpflichteten der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme ergibt, dass die Transaktion des Kunden den objektiven Tatbestand des § 165 StGB bzw. den objektiven Tatbestand des § 278d StGB erfüllt. Der Vorsatz des Kunden muss, wie erwähnt, nicht erfüllt sein und ist daher vom Verpflichteten nicht zu prüfen. Auch auf Kunden, die von Dritten – in aller Regel wirtschaftlich Berechtigten – als vorsatzloses Werkzeug für ihre Zwecke missbraucht werden, sind daher gemäß § 5 Z 4 FM-GwG die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG anzuwenden.
- 40 Hinsichtlich Kunden, die in einer dauernden Geschäftsbeziehung mit dem Verpflichteten stehen, muss dieser bereits über Angaben zur Identität verfügen. Bestehen nunmehr aufgrund der entstandenen Verdachtsmomente Zweifel an der Identität des Kunden, so sind die Angaben darüber – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Z 5 FM-GwG – neuerlich zu erheben bzw. fehlende zu ergänzen und die erhobenen (unter Umständen in Kombination mit bereits vorhandenen) neuerlich einer Überprüfung zu unterziehen. Zur Bestätigung der erhaltenen Angaben ist es tunlich, zusätzlich weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, einzuholen.
- 41 Für den Fall, dass sich ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme im Sinne des § 16 FM-GwG ergibt, hat der Verpflichtete die Geldwäschemeldestelle von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall haben die Verpflichteten außerdem gemäß § 20 Abs. 1 FM-GwG die Anwendung der Sorgfaltspflichten auszusetzen, wenn sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass dadurch die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte.
- 42 Wird ein Kunde jedoch online identifiziert (§ 6 Abs. 4 Z 1 FM-GwG) und liegt ein Verdacht oder eine begründete Annahme eines Falles des § 5 Z 4 FM-GwG vor, ist die Online-Identifikation zu Ende zu führen und die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG zu erwägen (§ 5 Abs. 2 Online-IDV).

---

<sup>23</sup> Wenngleich die Eigengeldwäscherei schon gemäß § 165 StGB vom Tatbestand der Geldwäscherei umfasst ist.

### 3.5 Zweifel an den Kundenidentifikationsdaten

- 43 Hat ein Mitarbeiter des Verpflichteten Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Identitätsdaten des Kunden, so ist eine neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung hinsichtlich der Daten, an denen Zweifel bestehen, gemäß § 5 Z 5 FM-GwG durchzuführen.
- 44 Sofern Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der Identitätsnachweise bestehen, sind zur Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, anzufordern und zur Überprüfung der Identität heranzuziehen.
- 45 Lassen sich die Zweifel durch die neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung nicht beseitigen, so sind weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu setzen. Im Falle einer Online-Identifikation ist diese zu Ende zu führen (§ 5 Abs. 2 Online-IDV). Jedenfalls ist in diesen Fällen die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG in Erwägung zu ziehen. Außerdem sind die in § 7 Abs. 7 FM-GwG normierten Konsequenzen zu ziehen, falls der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG zu erfüllen.
- 46 Liegt in einem solchen Fall ein meldepflichtiger Sachverhalt vor und kann der Verpflichtete vernünftigerweise davon ausgehen, dass durch die Anwendung der Sorgfaltspflichten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte, ist die Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 20 Abs. 1 FM-GwG auszusetzen und stattdessen umgehend eine Verdachtsmeldung zu erstatten.



## 4 UMFANG DER SORGFALTSPFLICHTEN

### 4.1 Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden

#### 4.1.1 Allgemeines

- 47 Die Feststellung und Überprüfung der Identität des (potentiellen) Kunden gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG und seiner vertretungsbefugten Personen gemäß § 6 Abs. 1 Schlussteil FM-GwG durch den Verpflichteten stellt eine zentrale Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar.
- 48 Die Identifizierung teilt sich in zwei Abschnitte, nämlich zunächst in jenen zur Feststellung der Identität (Rz 50ff) gefolgt von der Überprüfung der Identität (Rz 56ff). Dabei ist unter dem Feststellen der Identität das Erheben von Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person und unter der Überprüfung der Identität das Prüfen der erhobenen Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, zu verstehen.
- 49 Die im Rahmen der Identifizierung erhobenen und überprüften Angaben sind zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 FM-GwG für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Durchführung einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

#### 4.1.2 Feststellung der Identität

- 50 Bei der Erhebung der Angaben zur Identität eines Kunden ist zwischen notwendigen Angaben und zusätzlichen Angaben zu unterscheiden.
- 51 Notwendige Angaben zur Identität einer natürlichen Person sind Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum und Wohnsitz.
- 52 Um ein umfassendes KYC-Profil für einen Kunden erstellen zu können, benötigen Verpflichtete risikoorientiert noch zusätzliche Angaben betreffend die Identität einer natürlichen Person. Dazu können u.a. Beruf, Arbeitgeber oder Art der selbständigen Tätigkeit, Staatsbürgerschaft, Geburtsland, Unterschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gezählt werden.
- 53 Notwendige Angaben zur Identität einer juristischen Person sind Firma<sup>24</sup>, Rechtsform, Registrierungsland und wenn vorhanden Registrierungsnummer<sup>25</sup>, Sitz, Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum und Wohnsitz der geschäftsführenden Organe und der sonstigen gegenüber dem Verpflichteten vertretungsbefugten Personen (siehe zu diesen Rz 99).

<sup>24</sup> Bei juristischen Personen, die sich nicht in das Firmenbuch einzutragen haben und dies auch nicht freiwillig tun, ist es ausreichend, wenn dem Verpflichteten anstatt der Firma der/die im Rechtsverkehr verwendete Name/Bezeichnung bekannt ist.

<sup>25</sup> In Österreich etwa die Firmenbuchnummer oder die Zahl im Zentralen Vereinsregister (ZVR-Zahl).

- 54 Zusätzliche Angaben, die auf risikoorientierter Grundlage einzuholen sind, können bei juristischen Personen etwa Telefonnummer, E-Mail-Adresse Umsatzsteueridentifikationsnummer oder wenn vorhanden Angaben zur Konzernstruktur sein. Außerdem können sich weitere Informationen für das KYC-Profil einer juristischen Person auf deren Homepage finden.
- 55 Kann ein Verpflichteter die notwendigen und die allenfalls zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person nicht erheben, z.B. weil der Kunde nicht entsprechend mitwirkt, darf keine Geschäftsbeziehung begründet und keine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden.<sup>26</sup>

### 4.1.3 Überprüfung der Identität

#### 4.1.3.1 Natürliche Personen

- 56 Bei natürlichen Personen hat die Überprüfung der Identität grundsätzlich<sup>27</sup> durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG ist ein amtlicher Lichtbildausweis ein
- von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument,
  - das mit einem nicht austauschbaren (d.h. von der ausstellenden Behörde anzubringenden) erkennbaren Kopfbild der zu identifizierenden Person versehen ist und
  - den Namen,
  - das Geburtsdatum,
  - die Unterschrift der zu identifizierenden Person sowie
  - die ausstellende Behörde enthält.
- 57 Österreichische Reisepässe, Führerscheine und Personalausweise sind jedenfalls amtliche Lichtbildausweise und können zur Identifizierung herangezogen werden. Keine amtlichen Lichtbildausweise iSd FM-GwG sind solche Ausweise, die nicht von einer staatlichen Behörde ausgestellt wurden oder bei denen das Lichtbild durch den Inhaber selbst angebracht wurde oder sich austauschen lässt, ohne nachweisbare Spuren<sup>28</sup> zu hinterlassen. Grundsätzlich können daher Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel, Schülersausweise und Schipässe nicht für die Identifizierung herangezogen werden.<sup>29</sup>
- 58 Ein Lichtbildausweis gilt auch dann als von einer staatlichen Behörde ausgestellt, wenn er von einem Beliehenen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben ausgestellt wurde. Daher können z.B. auch der Arztausweis, der Rechtsanwaltsausweis und der Notariatsausweis für die Identifizierung herangezogen werden. Bei der Qualifikation von Studentenausweisen als amtliche

<sup>26</sup> § 7 Abs. 7 FM-GwG; siehe dazu im Detail Rz 257ff.

<sup>27</sup> Zu den möglichen Ausnahmen siehe Rz 203ff.

<sup>28</sup> Z.B. indem die Laminierung oder andere Sicherheitsmerkmale durch den Austausch des Lichtbildes beschädigt werden würden.

<sup>29</sup> Siehe idZ auch die Schulsparr-SoV (BGBl II Nr. 2/2018), BVK-RiSoV (BGBl II Nr. 4/2017) und die AndKo-SoV (BGBl II Nr. 5/2017).

Lichtbildausweise gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG ist zu unterscheiden, ob die ausstellende Hoch- oder Fachschule dabei im Rahmen der Hoheitsverwaltung – und daher als staatliche Behörde – tätig wird oder nicht. Im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, die Donau-Universität Krems gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) und öffentliche Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005 (HG 2005). Studentenausweise von diesen Einrichtungen erfüllen daher das Kriterium der Ausstellung durch eine staatliche Behörde und können – sofern sie auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG erfüllen – als taugliche Identitätsnachweise herangezogen werden. Private Pädagogische Hochschulen und private Studiengänge, private Hochschullehrgänge sowie private Lehrgänge gemäß dem HG 2005 sowie Privatuniversitäten gemäß dem Privatuniversitätengesetz und Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz, handeln, ungeachtet der rechtlichen Stellung des Rechtsträgers, bei der Ausstellung eines Studentenausweises nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung, weshalb sie in diesem Zusammenhang nicht als staatliche Behörden zu qualifizieren sind. Studentenausweise von diesen Einrichtungen sind mangels Erfüllung des Kriteriums der Ausstellung durch eine staatliche Behörde nicht als amtliche Lichtbildausweise gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG zu qualifizieren.

- 59 Auch amtliche Lichtbildausweise, deren Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, können zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie unbedenklich sind. Für die Beurteilung eines amtlichen Lichtbildausweises als geeigneter Identitätsnachweis ist nicht lediglich auf die Gültigkeitsdauer des Dokumentes abzustellen, sondern auf dessen Tauglichkeit (positiver Abgleich Kopfbild mit der sich ausweisenden Person, Abgleich der Unterschriften etc. ist möglich).<sup>30</sup> Insbesondere wenn keine Änderungen bei den relevanten Identitätsdaten der zu identifizierenden Person festgestellt werden, ist einem abgelaufenen amtlichen Lichtbildausweis nicht automatisch die Eignung zum Identitätsnachweis genommen.
- 60 Ausländische amtliche Lichtbildausweise können zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie die erforderlichen Kriterien (Rz 56) erfüllen. Insbesondere ausländische Reisedokumente, die zur Einreise nach Österreich berechtigen, sind taugliche Ausweise für die Identifizierung. Außerdem sind grundsätzlich auch Führerscheine aus Mitgliedstaaten als taugliche Lichtbildausweise anzusehen, wenn diese den einheitlichen Gestaltungsvorgaben der Richtlinie (EU) 2006/126/EG (3. EU-Führerscheinrichtlinie) entsprechen.<sup>31</sup>
- 61 Bei ausländischen Reisedokumenten können die Kriterien der Unterschrift und des vollständigen Geburtsdatums entfallen, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht. Jedenfalls muss ein solches ausländisches Reisedokument jedoch von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden sein.
- 62 Verpflichtete haben sich von der Authentizität des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises zu vergewissern. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die in Rz 56 genannten Kriterien vorhanden sind

---

<sup>30</sup> Zu einem abgelaufenen Reisepass siehe VwGH 9.9.2013, 2011/17/0336.

<sup>31</sup> Dabei handelt es sich um jene Führerscheine, die seit dem 19.01.2013 ausgestellt werden.

und ob der vorgelegte amtliche Lichtbildausweis unversehrt<sup>32</sup> ist. Außerdem sind die optischen Sicherheitsmerkmale des Ausweises zu überprüfen.<sup>33</sup>

- 63 Im Rahmen der Überprüfung der Angaben zur Identität der persönlich anwesenden natürlichen Person hat ein Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich ausweisenden Person zu erfolgen. Ebenso ist die im amtlichen Lichtbildausweis enthaltene Unterschrift mit jener der sich ausweisenden Person abzugleichen. Sollten im Zuge dieses Abgleiches Unstimmigkeiten zu Tage treten, sind vom Verpflichteten weitere Schritte zu setzen, um die Unstimmigkeiten auszuräumen (z.B. indem zusätzliche Dokumente der zu identifizierenden Person eingeholt werden). Dasselbe gilt für den Vergleich des mit Hilfe des im amtlichen Lichtbildausweis abgedruckten Geburtsdatums errechneten Alters mit den geschätzten tatsächlichen Verhältnissen.
- 64 Asylwerber, Asylberechtigte und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind (in der Folge: Geduldete), besitzen in vielen Fällen kein anderes Identitätsdokument als den Ausweis, der ihnen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG) oder des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) zur Verfügung gestellt worden ist.<sup>34</sup> Dabei werden grundsätzlich folgende Ausweisdokumente ausgestellt:
- Verfahrenskarte (§ 50 AsylG);
  - Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 51 AsylG);
  - Karte für Asylberechtigte (§ 51a AsylG);
  - Karte für subsidiär Schutzberechtigte (§ 52 AsylG);
  - Karte für Geduldete (§ 46a FPG).
- 65 Diese Dokumente werden grundsätzlich nur temporär ausgestellt und dienen dem Nachweis der Identität im Verfahren vor der zuständigen Behörde und gegebenenfalls auch der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes.<sup>35</sup> Folgende Angaben müssen diese Dokumente aufgrund der gesetzlichen Vorgaben enthalten: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Name des Genehmigenden. Somit werden die Kriterien für einen amtlichen Lichtbildausweis gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG erfüllt.
- 66 Vor diesem Hintergrund und dem besonderen Umstand Rechnung tragend, dass Asylwerber, Asylberechtigte und Geduldete oftmals kein anderes Identitätsdokument als einen der obigen

---

<sup>32</sup> Insbesondere ist auf die unversehrte Laminierung zu achten und vom Verpflichteten zu überprüfen, ob keine Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen würden, dass das Lichtbild erst nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbunden worden ist.

<sup>33</sup> Eine gute Hilfestellung für Informationen zu Identitäts- und Reisedokumenten aller EU-Mitgliedstaaten, Islands, Norwegens und der Schweiz und insbesondere zu den Sicherheitsmerkmalen der jeweiligen Dokumente bietet „PRADO – Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente“ abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>.

<sup>34</sup> Zum eingeschränkten (aber grundsätzlich verpflichtend zu ermöglichenden) Fall des Abschlusses eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen siehe sogleich Rz 70ff.

<sup>35</sup> Für andere Bereiche wird diesen Dokumenten somit grundsätzlich keine Identifizierungsfunktion zuerkannt.

Ausweise besitzen, diese aber grundsätzlich nur dem Nachweis der Identität im Verfahren vor der zuständigen Behörde und gegebenenfalls auch der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes dienen, können diese Ausweise zur Feststellung und Überprüfung der Identität herangezogen werden.<sup>36</sup>

- 67 Anderes gilt jedoch, wenn Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der vorgelegten Identitätsnachweise bestehen. Bei Zweifel an deren Echtheit sind weitere Nachforschungen anzustellen und insbesondere Informationen zur Echtheit des vorgelegten Identitätsnachweises einzuholen. Es kann vorkommen, dass auf den o.g. Ausweisdokumenten ein unvollständiges oder fiktives Geburtsdatum angeführt wird. Dies erfolgt in jenen Fällen, in welchen das Geburtsdatum nicht bekannt ist. Bei Asylwerbern, Asylberechtigten und Geduldeten ist es den österreichischen Behörden in vielen Fällen nicht möglich, die tatsächlichen Geburtsdaten zu ermitteln. In derartigen Fällen wird durch die Behörde ein fiktives Geburtsdatum<sup>37</sup> eingetragen. Derartige Aufenthaltsdokumente mit einem fiktiven Geburtsdatum sind daher nicht per se zur Identifizierung ungeeignet.
- 68 Für eine allenfalls notwendige zusätzliche Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten können z.B. weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, angefordert werden (z.B. zur Abklärung des derzeitigen Status ein aktuelles Verfahrensdokument aus dem Verfahren gemäß AsylG oder FPG bzw. haben gewisse Karten nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer und besteht danach ein Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte oder es ändert sich der Verfahrensstatus der betroffenen Person). Lassen sich die Zweifel durch ergänzende Maßnahmen nicht ausräumen und sind Verpflichtete daher nicht in der Lage, die gesetzlichen Vorgaben zur Identifizierung einzuhalten, dürfen sie gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG keine Geschäftsbeziehung begründen und keine gelegentliche Transaktion durchführen.<sup>38</sup> Hat sich im Laufe der Beratungsgespräche oder im Laufe des Identifizierungsprozesses überdies ein Verdacht oder ein berechtigter Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG ergeben, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.
- 69 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG haben Verpflichtete Gewähr zu leisten, dass die den jeweiligen Kunden betreffenden Dokumente, Daten und Information regelmäßig aktualisiert werden (Rz 198ff). Im Hinblick auf die temporäre Ausstellung und den eingeschränkten Verwendungszweck der in Rz 64 genannten Dokumente bedeutet dies, dass z.B. bei späterer Zuerkennung eines (dauerhaften) Aufenthaltstitels die entsprechenden neuen Identitätsnachweise im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG einzuholen sind.

#### 4.1.3.2 Exkurs: Verbraucherzahlungsgesetz

- 70 Aus § 23 Abs. 6 VZKG ergibt sich, dass für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person beim Abschluss eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, wenn kein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung steht, der den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht, auf die Verfahrenskarte (§ 50 AsylG), auf die Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 51 AsylG) oder auf eine Karte für Geduldete (§ 46a Abs. 4

<sup>36</sup> Siehe zu diesem Ergebnis auch ERI RV 1059 BlgNR 25. GP 20f.

<sup>37</sup> In den meisten Fällen der 01. Jänner.

<sup>38</sup> Siehe dazu im Detail Rz 257ff.

FPG) zurückgegriffen werden kann. Das VZKG lässt die genannten Dokumente somit grundsätzlich als Identitätsnachweise für den Zweck des Abschlusses eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu und erkennt ihnen idZ ausdrücklich eine Identifizierungsfunktion zu.

- 71 Eine pauschale Ablehnung dieser Dokumente unter Berufung auf § 23 Abs. 7 VZKG ohne Prüfung des jeweiligen Einzelfalles ist mit § 23 Abs. 6 VZKG nicht vereinbar. Vielmehr könnten Asylsuchende oder Geduldete, die häufig keinen anderen Lichtbildausweis als eines der gegenständlichen Dokumente besitzen, ihr Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen durch eine pauschale Ablehnung solcher Dokumente in der Praxis in vielen Fällen nicht ausüben. Dies wäre jedoch mit den zwingenden Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/92/EU unvereinbar.<sup>39</sup>
- 72 Aus § 23 Abs. 7 VZKG ergibt sich, dass durch § 23 Abs. 6 VZKG die Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten gemäß dem FM-GwG unberührt bleiben. Dazu ist festzuhalten, dass dann, wenn Zweifel bestehen, zum Beispiel an der Echtheit oder Angemessenheit der vorgelegten Identitätsnachweise, diese nicht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person herangezogen werden dürfen. In solchen Fällen ist es Verpflichteten gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG untersagt, eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder eine gelegentliche Transaktion durchzuführen. Es besteht daher auch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Vielmehr ist auch in diesen Fällen, wenn ein Verdacht oder ein berechtigter Grund gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG gegeben ist, eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Verpflichtete haben daher beim Abschluss eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen die Tauglichkeit der in § 23 Abs. 6 VZKG aufgezählten Dokumente, wie auch sonstiger Ausweisdokumente, aufgrund der im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Umstände zu beurteilen.

#### 4.1.3.3 Juristische Personen

- 73 Bei juristischen Personen hat die Überprüfung der Identität gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Person landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Aus den beweiskräftigen Urkunden müssen jedenfalls der aufrechte Bestand, die Firma (oder der/die im Rechtsverkehr verwendete Name/Bezeichnung), die Rechtsform, die Vertretungsbefugnis und der Sitz der juristischen Person hervorgehen. Dabei handelt es sich um jene Kriterien, die vom Verpflichteten zu überprüfen sind.
- 74 Unterhält ein Verpflichteter eine Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person, die Teil einer Unternehmensgruppe ist, und sollen weitere Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen derselben Unternehmensgruppe begründet werden, kann auf die bereits eingeholten Informationen und Unterlagen zurückgegriffen werden, wenn diese für den neuen Kunden als beweiskräftige Urkunden iSd nachfolgenden Randziffern anzusehen sind und eine entsprechende Aktualität aufweisen. Von einer entsprechenden Aktualität kann grundsätzlich ausgegangen

---

<sup>39</sup> Vgl. ErlRV 1059 BlgNR 25. GP 20 und die Erwägungsgründe 34 und 36 zu RL 2014/92/EU.

werden, wenn für die Unterlagen die notwendigen Aktualisierungsintervalle des § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG (vgl. Rz 198ff) eingehalten wurden.

- 75 Beweiskräftige Urkunden von in Österreich registrierten juristischen Personen sind Registerauszüge der Registrierungsbehörden (v.a. Firmenbuchauszüge; Auszüge aus dem ZVR) und Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken. In jenen Fällen, in denen von einer inländischen juristischen Person ein vollständig erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgerufen werden kann (§ 9 Abs. 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), steht auch dieser als beweiskräftige Urkunde für die Überprüfung der Identität zur Verfügung. Für Gebietskörperschaften, Behörden und Institutionen des öffentlichen Sektors (z.B. auch für Parteien, Sozialversicherungsträger, Kirchen, Kammern, Interessenvertretungen etc.) kann auf den jeweils aktuellen Österreichischen Amtskalender zurückgegriffen werden.
- 76 Da die österreichischen Register für juristische Personen grundsätzlich zugänglich sind, kann nach der Rechtsprechung des VwGH im Einzelfall bereits ein mehrere Tage alter Registerauszug als nicht „beweiskräftig“ angesehen werden.<sup>40</sup>
- 77 Bei Trusts (§ 1 Abs. 3 WiEReG) und bei trustähnlichen Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 Z 18 WiEReG), die von Österreich aus verwaltet werden<sup>41</sup>, haben Verpflichtete neben der Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer vor Begründung der Geschäftsbeziehung auch nachweislich Schritte zu setzen, um sich zu vergewissern, dass der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen ist (§ 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG). Sollte der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung nicht im Register eingetragen sein, darf der Verpflichtete keine Geschäftsbeziehung begründen.<sup>42</sup> Im Zuge der Aktualisierung (vgl. Rz 198ff) sollten sich Verpflichtete auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen zu Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen vergewissern, dass diese im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind.
- 78 Bei ausländischen juristischen Personen müssen die beweiskräftigen Urkunden zur Überprüfung der Identität den diesbezüglichen landesüblichen Rechtsstandards entsprechen. Verpflichtete haben daher „zunächst zu prüfen, welche Dokumente in dem betreffenden Land zum Nachweis der Existenz [einer juristischen Person] landesüblich verwendet werden bzw. verfügbar sind“.<sup>43</sup> In erster Linie wird es sich dabei um (den österreichischen Auszügen vergleichbare) Registerauszüge handeln. Sind die ausländischen Registerauszüge weniger aussagekräftig als die österreichischen oder sieht das Recht des Registrierungsstaates keine den österreichischen Registerauszügen vergleichbaren Urkunden vor, so ist die Identität der ausländischen juristischen Person ersatzweise anhand anderer Dokumente, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, zu

<sup>40</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

<sup>41</sup> Eine inländische Verwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee oder der einem Trustee vergleichbare Gewalthaber seinen Wohnsitz oder Sitz in Österreich hat.

<sup>42</sup> EriRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

<sup>43</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

überprüfen.<sup>44</sup> Sofern sich aus einzelnen Nachweisen die Überprüfung der Identität iSd FM-GwG nicht durchführen lässt, kann dies durch Zusammenschau mehrerer Dokumente, die jeweils für sich von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, erfolgen.

- 79 Die Landesüblichkeit ist dabei von den Verpflichteten für jede juristische Person mit Sitz im Ausland einzeln zu prüfen.<sup>45</sup> Geringere Anforderungen als jene, die an österreichische Auszüge gestellt werden, sind nur möglich, wenn dies landesüblich ist. Dieser Umstand ist vom Verpflichteten zu prüfen und darzulegen. Dabei können nicht nur öffentliche oder (öffentlich) beglaubigte Urkunden als beweiskräftig angesehen werden. Wie sich jedoch aufgrund des risikoorientierten Ansatzes ergibt, steigen mit größer werdendem Risiko auch die Anforderungen an die Beweiskraft einer Urkunde. Daher kann insbesondere bei Geschäftsbeziehungen, die einem hohen Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ausgesetzt sind, mit privaten oder nicht beglaubigten Urkunden nicht das Auslangen gefunden werden (vgl. auch Rz 81).<sup>46</sup>
- 80 Eine (ausländische) Urkunde kann nur dann als „beweiskräftig“ iSd FM-GwG angesehen werden, wenn sie neben der landesüblichen Verfügbarkeit auch eine entsprechende Aktualität aufweist. Nur dadurch kann ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Begründung der Geschäftsbeziehung und dem Nachweis der Existenz der juristischen Person gewährleistet werden. Das Maß an Beweiskraft steigt somit, je näher der Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde bei jenem der Begründung der Geschäftsbeziehung liegt. Wie bereits unter Rz 76 ausgeführt, können nach der Rechtsprechung des VwGH, wenn im betreffenden Land öffentlich zugängliche oder zumindest für die betroffene juristische Person zugängliche Register vorhanden sind, bereits mehrere Tage alte Registerauszüge als nicht „beweiskräftig“ angesehen werden.<sup>47</sup> Grundsätzlich sollen ausländische Identitätsnachweise und allfällige zusätzliche Dokumente rezenten Datums, nach Möglichkeit nicht älter als sechs Wochen, sein. Dadurch soll verhindert werden, dass Verpflichtete mit einer möglicherweise nicht mehr existenten juristischen Person kontrahieren bzw. sich deren Eigentums- oder Kontrollstruktur zwischenzeitig wieder geändert hat. In Einzelfällen können auch ältere Identitätsnachweise und Dokumente herangezogen werden, wenn dies aufgrund der faktischen Umstände notwendig ist (z.B. wegen des Postlaufes oder weil dem Verpflichtete erst auf Nachfrage die zusätzlich notwendigen Unterlagen vom potentiellen Kunden zur Verfügung gestellt wurden). Der Verpflichtete hat jedenfalls auch in diesen Fällen darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich um beweiskräftige und taugliche Unterlagen handelt, anhand deren die Identität und die Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person festgestellt und überprüft werden kann.
- 81 Im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes kann es bei ausländischen Urkunden, Dokumenten und sonstigen Nachweisen unter Umständen notwendig sein, dass diese von einer anerkannten

<sup>44</sup> EriRV 32 BlgNR 22. GP 4; ebd. werden als mögliche andere Nachweise z.B. allfällige staatliche Konzessionen, Bestätigungen einer Handelskammermitgliedschaft, Bankauskünfte und Hauptversammlungsprotokolle genannt. So auch BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1. Mögliche andere Nachweise können auch Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken sein.

<sup>45</sup> Dafür kann z.B. auch auf Dienstleister (Rechtsanwälte, Notare etc.) oder den Wirtschaftsdelegierten der Außenwirtschaft Österreich im entsprechenden Land zurückgegriffen werden.

<sup>46</sup> Vgl. zu alledem VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

<sup>47</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.



Beglaubigungsstelle mit einer Beglaubigung versehen werden. Eine Beglaubigung ist daher nicht in jedem Fall notwendig. Allerdings erhöht die Beglaubigung die Beweiskraft von Urkunden.

- 82 Was unter einer anerkannten Beglaubigungsstelle zu verstehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Für eine rechtsgültige Beglaubigung müssen von der Beglaubigungsstelle die entsprechenden nationalen Vorschriften eingehalten werden. Die Urkunde bedarf demnach entweder der sog. Diplomatischen Beglaubigung (Legalisation; bestehend aus einer Zwischenbeglaubigung und der darauffolgenden Überbeglaubigung) oder, wenn auch der Ausstellerstaat der Urkunde dem „Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung“<sup>48</sup> beigetreten ist, muss die Urkunde lediglich von der dazu bestimmten Behörde<sup>49</sup> mit einer Apostille versehen werden.<sup>50</sup> Durch die Beglaubigung wird jedoch nicht die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde bestätigt. Vielmehr wird durch die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde lediglich die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels bzw. bei Privaturkunden die Echtheit der Unterschrift, also dass die Unterschrift von der Person stammt, die vor dem Beglaubigenden unterschrieben oder ihre Unterschrift als echt anerkannt hat, bestätigt. Wird eine Apostille iSd o.g. Haager Übereinkommens ordnungsgemäß ausgestellt, wird dadurch neben der Echtheit der Unterschrift auch die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, nachgewiesen. Eine solche Apostille kann daher, wenn sie eine entsprechende Aktualität aufweist, grundsätzlich auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis herangezogen werden, wenn sich diese eindeutig aus der Apostille ergibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
- 83 Die notwendigen und allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität von ausländischen juristischen Personen sollten in deutscher oder englischer Sprache aufbewahrt werden. Die Anfertigung von Arbeitsübersetzungen durch konzerninterne Mitarbeiter ist dabei zulässig.

#### 4.1.4 Vertretungsverhältnisse

- 84 Verpflichtete haben neben der Identität des Kunden auch die Identität jeder Person, die angibt, im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person; Stellvertreter), festzustellen und zu überprüfen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität der vertretungsbefugten Person hat dabei gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG – also gleich wie jene des Kunden selbst – zu erfolgen. Weiters ist die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen.<sup>51</sup> Im Falle von Vertretungsverhältnissen ist demnach „sowohl die Identität des Vertretenen (gemäß [§6 Abs. 1] Z 1 [FM-GwG]) als auch des Stellvertreters (Abs. 1 Schlussteil iVm Z 1 [leg. cit.]) festzustellen und zu überprüfen“.<sup>52</sup> Handelt es sich bei der vertretungsbefugten Person um eine juristische Person, ist zusätzlich zur Identität der juristischen Person auch die

<sup>48</sup> Eine Liste der beigetretenen Staaten findet sich auf der Homepage der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) unter <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41>.

<sup>49</sup> Für die jeweils zuständigen Behörden siehe BGBl Nr. 27/1968, zuletzt geändert durch BGBl III Nr. 168/2016.

<sup>50</sup> Für nähere Informationen siehe <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/>.

<sup>51</sup> § 6 Abs. 1 letzter Absatz FM-GwG.

<sup>52</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 6.

Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person der juristischen Person entsprechend festzustellen und zu überprüfen.<sup>53</sup> In einem solchen Fall ist außerdem die Vertretungsbefugnis der natürlichen Person zur Vertretung der juristischen Person auf geeignete Art und Weise zu überprüfen (zur organschaftlichen Vertretung siehe Rz 95ff).

- 85 Die Vertretungsbefugnis kann dabei rechtsgeschäftlich eingeräumt werden (rechtsgeschäftliche Vertretung), sich aus der Satzung einer juristischen Person (organschaftliche Vertretung) oder aus dem Gesetz (gesetzliche Vertretung) ergeben. Für den Umfang der Identifizierungspflichten ist in der Folge zwischen den Fällen der rechtsgeschäftlichen, der organschaftlichen und der gesetzlichen Vertretung zu unterscheiden. Dies ergibt sich aus dem Zweck der gesetzlichen Vertretung, bei der eine vollumfängliche Identifizierungspflicht des Vertretenen und eine Mitwirkungspflicht von diesem oftmals aus faktischen Gründen nicht möglich sind. Dies kann zum einen daran liegen, dass der Vertretene (noch) keine Identifizierungsdokumente besitzt, kann aber zum anderen auch daran liegen, dass es dem Vertretenen – z.B. krankheitsbedingt oder aufgrund seines Alters – nicht möglich ist, an der (persönlichen) Identifizierung mitzuwirken.

#### 4.1.4.1 Gesetzliche Vertretung

- 86 Nicht voll geschäftsfähige Kunden bedürfen für die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder für die Beauftragung zur Durchführung einer gelegentlichen Transaktion grundsätzlich eines gesetzlichen Vertreters. Das betrifft vor allem minderjährige Kunden (vgl. § 170 ABGB) und volljährige Personen, die alle ihre oder einzelne ihrer Angelegenheiten (vgl. § 269 ABGB) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können. Für diese Personen muss ein Erwachsenenvertreter die entsprechenden Handlungen vornehmen (vgl. insbes. die §§ 264ff ABGB).
- 87 Bedarf der Kunde für die Vornahme der gegenständlichen Handlungen (Begründung einer Geschäftsbeziehung; Beauftragung einer gelegentlichen Transaktion) eines gesetzlichen Vertreters, ist vom Verpflichteten auch die Identität dieser vertretungsbefugten natürlichen Person des Kunden gemäß den Vorgaben des FM-GwG festzustellen und zu überprüfen. Außerdem ist die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Letzteres kann insbesondere durch die Vorlage eines Gerichtsbeschlusses erfolgen. Da sich die Vertretungsbefugnis der Eltern bereits unmittelbar aus dem Gesetz ableitet und daher keine richterliche Bestellung erfolgt, reicht in diesen Fällen grundsätzlich die Erklärung der Eltern in Zusammenschau mit den vorgelegten Identitätsnachweisen der Eltern und des Kindes als Nachweis der Vertretungsbefugnis.
- 88 Die Identität der vertretungsbefugten Person ist entsprechend den Vorgaben zur Identifizierung von natürlichen Personen als Kunden festzustellen und zu überprüfen (siehe Rz 50ff).
- 89 Für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertretenen ist es bei unmündig Minderjährigen (Personen bis 14 Jahren) und bei Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde,

---

<sup>53</sup> Wie sich aus § 6 Abs. 1 Schlussteil FM-GwG ergibt, ist immer die Identität der „vertretungsbefugten natürlichen Person“, die angibt im Namen des Kunden handeln zu wollen, festzustellen und zu überprüfen.

ausreichend, wenn die vertretungsbefugte natürliche Person einen amtlichen Lichtbildausweis des Vertretenen vorlegt, anhand dessen der Verpflichtete die Identität des Vertretenen feststellen kann. Eine persönliche Anwesenheit des Vertretenen ist in einem solchen Fall nicht notwendig.

- 90 Bei der Identifizierung von unmündig Minderjährigen kann im Interesse der Praxisgerechtigkeit zum Teil auf Formstrenge verzichtet werden. So kann etwa in Fällen, in denen der unmündig Minderjährige noch keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzt, die Überprüfung der Identität anhand eines dem Alter angemessenen üblichen Dokumentes (sog. „Pseudo-Identitätsnachweise“ wie z.B. Schülerschein o.ä.), das für sich normalerweise nicht zur Identifizierung herangezogen werden kann, erfolgen. Es sind jedoch jedenfalls Identitätsnachweise vorzulegen, bloß mündliche Erklärungen sind nicht ausreichend.
- 91 Handelt es sich beim Kunden um einen mündig Minderjährigen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren), hat die Überprüfung der Identität jedenfalls anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG und bei persönlicher Anwesenheit des Kunden zu erfolgen. Bei Geschäftsbeziehungen, die der Zustimmung oder Mitwirkung seines Obsorgeberechtigten bedürfen, ist die Identität von beiden Personen (Kunde und vertretungsbefugte Person) anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG und bei persönlicher Anwesenheit beider Personen zu überprüfen.

#### 4.1.4.2 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- 92 Der Kunde kann nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts andere Personen mit (auch nur bestimmten) Vertretungsbefugnissen ausstatten. Im Allgemeinen versteht man unter einer Stellvertretung das Berechtigen und/oder Verpflichten eines anderen durch ein in dessen Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft.<sup>54</sup> Der Stellvertreter kann z.B. dazu ermächtigt werden, eine Geschäftsbeziehung für den Vertretenen zu begründen, Verfügungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen für den Vertretenen vorzunehmen oder gelegentliche Transaktionen für diesen durchzuführen. Der Verpflichtete erlangt von einer solchen Bevollmächtigung erst durch Offenlegung Kenntnis und hat die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung).
- 93 Im Bereich der Bankgeschäfte ist die Zeichnungsberechtigung die häufigste Form der rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsbefugnis. Der Zeichnungsberechtigte wird mit dieser berechtigt, Verfügungen über die Kontoforderung des Kunden vorzunehmen. Sie wird dem Zeichnungsberechtigten durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Kunden eingeräumt.
- 94 Sowohl die Identität der vertretungsbefugten Person(en) (Stellvertreter; Zeichnungsberechtigte) als auch jene des Kunden (Vertretener) sind entsprechend den Vorgaben zur Identifizierung von natürlichen Personen als Kunden festzustellen und zu überprüfen (siehe Rz 50ff und 56ff). Beide Parteien müssen demnach durch persönliche Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises identifiziert werden. Handelt es sich bei der vertretungsbefugten Person um eine juristische

---

<sup>54</sup> Siehe für eine Definition z.B. *Rubin in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup>, § 1002, Rz 25.

Person, ist zusätzlich deren Identität entsprechend den Vorgaben zur Identifizierung von juristischen Personen festzustellen und zu überprüfen (siehe Rz 53ff und Rz 73ff).

#### 4.1.4.3 Organschaftliche Vertretung

95 Juristische Personen werden bei rechtsgeschäftlichen Handlungen durch ihre Organe vertreten. Darüber hinaus können neben den Organen der juristischen Person auch andere Personen rechtsgeschäftlich mit deren Vertretung betraut werden (in der Praxis handelt es sich dabei insbesondere um Fälle der Prokura).

96 Neben der Feststellung und Überprüfung der Identität der juristischen Person (siehe Rz 53ff und Rz 73ff) sind vom Verpflichteten auch die vertretungsbefugten natürlichen Personen entsprechend zu identifizieren und die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem Registerauszug der juristischen Person (Rz 75), ist dies als Bescheinigung für den Nachweis der Vertretungsbefugnis grundsätzlich ausreichend. Ansonsten sind vom Verpflichteten geeignete (zusätzliche) Bescheinigungen einzuholen (z.B. Satzung, rechtsgeschäftliche Vereinbarung o.ä.).

97 Kommt ein Verpflichteter bei Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten (dies inkludiert Korrespondenzbankbeziehungen) im Rahmen einer konkreten Kundenrisikoanalyse zum Ergebnis, dass bloß ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht (§ 8 FM-GwG) und können daher vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, ist es ausreichend, wenn die Identifizierung der vertretungsbefugten Personen des Kunden über eine „Confirmation“ von im internationalen Geschäftsverkehr anerkannten Datenbanken erfolgt. Bei Korrespondenzbankbeziehungen sind weiterhin jedenfalls die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 10 FM-GwG anzuwenden.

98 Handelt es sich bei der organschaftlich vertretungsbefugten Person wiederum um eine juristische Person, ist zusätzlich auch deren Identität entsprechend festzustellen und zu überprüfen.

99 Bei juristischen Personen sind vom Verpflichteten nicht alle organschaftlichen Vertreter festzustellen und zu überprüfen. Es ist ausreichend, die Identität jener vertretungsbefugten Personen zu überprüfen, die gegenüber dem Verpflichteten rechtsgeschäftlich auftreten bzw. sollte die Identität der übrigen vertretungsbefugten Personen auf risikoorientierter Grundlage überprüft werden (§ 7 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG).<sup>55</sup>

#### 4.1.4.4 Vertretungsverhältnisse und Ferngeschäft

100 Auch bei Vertretungsverhältnissen kann die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durch die sog. Online-Identifikation ersetzt werden (siehe dazu im Detail Rz 208ff).

101 Wird bei gesetzlichen Vertretungsverhältnissen auf die Online-Identifikation zurückgegriffen, sind die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Z 2 und Z 3 Online-IDV betreffend die Anfertigung von Bildschirmkopien auch auf den amtlichen Lichtbildausweis des Vertretenen anzuwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Verpflichtete neben der Identität des Stellvertreters, die

---

<sup>55</sup> Vgl. ErlRV 1335 BlgNR 25. GP 8.

anhand des Verfahrens der Online-Identifikation festgestellt und überprüft wird, auch die Identität des Vertretenen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, der im Rahmen der Online-Identifikation durch den Stellvertreter präsentiert wird, feststellt. Für die im Rahmen der Online-Identifikation verwendbaren Lichtbildausweise von unmündig minderjährigen Kindern kommt ebenfalls der unter Rz 90 ausgeführte teilweise Verzicht auf Formstrenge zum Tragen. Bedürfen mündig Minderjährige der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters, sind beide Parteien einzeln entsprechend den Vorgaben der Online-IDV zu identifizieren.

102 Bei rechtsgeschäftlichen Vertretungsverhältnissen sind, wenn auf die Online-Identifizierung zurückgegriffen wird, alle beteiligten Personen (also z.B. auch der Zeichnungsberechtigte) einzeln entsprechend den Vorgaben der Online-IDV zu identifizieren.

103 Auch bei organschaftlichen Vertretern kann die Feststellung und Überprüfung von deren Identität im Wege der Online-Identifikation durchgeführt werden. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der Online-Identifizierung von natürlichen Personen als Kunden.

104 Wird die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt, ist zu beachten, dass der Kunde selbst – und nicht die vertretungsbefugte Person – die rechtsgeschäftliche Erklärung in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur abzugeben hat. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) 910/2014 muss also auf den Kunden ausgestellt sein. Zu den weiteren Voraussetzungen siehe Rz 231f. Bei gesetzlichen Vertretungsverhältnissen, bei denen der (z.B. minderjährige) Kunde (noch) keine qualifizierte elektronische Signatur besitzt, kann diese Form des Ferngeschäftes nicht angewendet werden.

105 Wird als Variante des Ferngeschäftes die eingeschriebene Postzustellung gewählt, kann dies nur für die Fälle der gesetzlichen und der organschaftlichen Vertretung geschehen. Zu den weiteren Voraussetzungen in diesen Fällen siehe Rz 233f. Hingegen ist die eingeschriebene Postzustellung bei rechtsgeschäftlichen Vertretungsverhältnissen zwischen natürlichen Personen vom FM-GwG nicht vorgesehen.<sup>56</sup>

106 Eine weitere Möglichkeit des Ferngeschäftes bildet die Abwicklung der ersten Zahlung über ein Referenzkonto. Dabei ist zu beachten, dass dieses Konto „im Namen des Kunden“ eröffnet worden sein muss (siehe dazu im Detail Rz 235ff). Die Zahlung über ein Referenzkonto, das im Namen einer vertretungsbefugten Person des Kunden eröffnet wurde, ist daher keine vom FM-GwG vorgesehene Form des Ferngeschäftes.

## 4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern

107 Verpflichtete haben nicht nur die Identität ihres unmittelbaren Kunden festzustellen und zu überprüfen, sondern auch jene von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern.

---

<sup>56</sup> Vgl. dazu § 6 Abs. 4 Z 3 lit. b FM-GwG („...des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs...“).

108 Für die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht ist der Verpflichtete auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Um auf die Mitwirkung des Kunden zurückgreifen zu können, hat der Verpflichtete den Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person mit operativer Geschäftstätigkeit<sup>57</sup>, kann von einer aktiven Befragung des Kunden, ob er treuhändig handelt, abgesehen werden. Ergeben sich für den Verpflichteten Hinweise dahingehend, dass der Kunde treuhändig handelt, hat er diesen unverzüglich aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreibt. Gibt der Kunde an, treuhändig zu handeln, sind die nachfolgenden Sorgfaltspflichten auch auf diese Geschäftsbeziehung anzuwenden.

109 Außerdem ist der Kunde aufzufordern, die Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer bekannt zu geben. In beiden Fällen trifft den Kunden nach Aufforderung durch den Verpflichteten eine Mitwirkungspflicht. Einerseits besteht diese hinsichtlich der Identifizierung des Treugebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers. Andererseits ist der Kunde auch verpflichtet, allfällige Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.<sup>58</sup>

110 Die Verpflichtung, den Kunden zur Bekanntgabe einer Treuhandenschaft und der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers aufzufordern, verlangt eine aktive Handlung des Verpflichteten.<sup>59</sup> Dies kann für die Bekanntgabe einer Treuhandenschaft durch Befragen des Kunden<sup>60</sup> oder durch Auffordern des Kunden zum Ankreuzen einer „Tick Box“ mit der Wahlmöglichkeit, ob der Kunde treuhändig handelt oder nicht, erfolgen. Verpflichtete sollten den Kunden auch darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Änderung iZm der Treuhandabfrage während aufrechter Geschäftsbeziehung vom Kunden unverzüglich bekannt zu geben ist. Um dies im Rahmen der Auskunfts- und Vorlagepflichten gemäß § 29 Abs. 1 FM-GwG der FMA gegenüber nachweisen zu können, ist die Abfrage und der Hinweis auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe allfälliger Änderungen entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Kunde vom Verpflichteten aufzufordern, die Identität allfälliger wirtschaftlicher Eigentümer bekannt zu geben.<sup>61</sup> Handelt es sich beim Kunden um einen Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG, können Informationen zu dessen wirtschaftlichen Eigentümern auch aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümern abgefragt werden. Der Kunde ist als Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG selbst verpflichtet, die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen und diese an das Register zu melden. Gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG hat der Kunde dem Verpflichteten zusätzlich zu den

---

<sup>57</sup> Nicht davon erfasst sind Unternehmen, die sog. Treuhandgeschäfte abwickeln („Treuhandgesellschaften“).

<sup>58</sup> § 6 Abs. 3 FM-GwG.

<sup>59</sup> Es ist daher z.B. nicht ausreichend, wenn in einem (elektronischen) System bereits vorgegeben ist, dass es sich um (k)eine treuhändig geführte Geschäftsbeziehung handelt; vgl. dazu zur früheren Rechtslage im BWG UVS Wien 25.03.2011, 06/FM/9/503/2010.

<sup>60</sup> Z.B. kann dem Kunden eine diesbezügliche Frage im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses durch den Kundenbetreuer gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn der Kundenbetreuer dies aktiv im entsprechenden (elektronischen) Kundenakt durch das Setzen eines Vermerkes dokumentiert.

<sup>61</sup> Eine derartige Pflicht besteht nur bei Kunden, an denen ein wirtschaftliches Eigentum bestehen kann. Dabei handelt es sich insbesondere um die in § 1 Abs. 2 WiEReG aufgezählten Rechtsträger mit Sitz in Inland und vergleichbare Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland.

Informationen über seine rechtlichen Eigentümer auch beweiskräftige Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Eigentümern vorzulegen. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen wird der Kunde selbst oftmals auf die Mitwirkung der übergeordneten Einheiten angewiesen sein. Darum sieht § 4 WiEReG für die von *leg. cit.* erfassten Rechtsträger auch eine Mitwirkungspflicht von deren Eigentümern und deren wirtschaftlichen Eigentümern vor.<sup>62</sup>

#### 4.2.1 Treuhandschaften

111 Gibt der Kunde an, dass er die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion auf fremde Rechnung oder im fremden Auftrag betreiben will, hat der Verpflichtete nicht nur die Identität des unmittelbaren Kunden (Treuhanders) festzustellen und zu überprüfen, sondern auch jene des Treugebers. Da § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nicht nur auf das Betreiben auf eigene oder fremde Rechnung sondern auch auf den fremden Auftrag abstellt, kommt eindeutig zum Ausdruck, dass damit ein umfassender Begriff der Treuhandschaft gemeint ist, der auch Auftragsverhältnisse miteinschließt.

112 Ziel dieser Bestimmung ist es, die Umgehung der Identifizierungspflichten gegenüber dem Kunden zu verhindern. Daher ist es erforderlich, dass nicht nur die Identität des Treuhänders vom Verpflichteten festgestellt und überprüft wird, sondern dass auch die Identität des Treugebers und das Bestehen der Treuhandbeziehung nachgewiesen wird.<sup>63</sup>

113 Werden im Rahmen einer nicht treuhändig geführten Geschäftsbeziehung vereinzelt Transaktionen treuhändig durchgeführt, bedeutet dies nicht automatisch, dass damit die gesamte Geschäftsbeziehung treuhändig betrieben wird. Allerdings können schon einzelne Transaktionen ein Indiz für ein treuhändiges Betreiben der Geschäftsbeziehung darstellen. In diesem Fall haben die Verpflichteten zur Plausibilisierung weitere Nachforschungen anzustellen und ist – für den Fall, dass eine allfällige Treuhandbeziehung nicht offengelegt wurde – eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 FM-GwG zu erstatten.

##### 4.2.1.1 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern

114 Der Treuhänder betreibt die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion zwar im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag. Es handelt sich beim Treuhänder somit um den Kunden des Verpflichteten.

115 Ergibt sich für Verpflichtete der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass der Treuhänder als Kunde das Bestehen einer Treuhandschaft verschweigt, er diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung nicht bekannt gibt oder er eine falsche Person als Treugeber angibt, ist vom Verpflichteten unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Umstandes gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 FM-GwG eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

---

<sup>62</sup> Siehe zum WiEReG noch im Detail Rz 169ff.

<sup>63</sup> Siehe dazu zur früheren Bestimmung im BWG ErlRV 1130 BlgNR 18. GP 142f.

116 Für die Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern sieht § 6 Abs. 3 FM-GwG überdies zu den für Kunden beschriebenen Maßnahmen (Rz 47ff) zwei zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen vor:

- Die Identität des Treuhänders ist ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung im Wege des Ferngeschäftes ist daher nicht zulässig.
- Die Identifizierung des Treuhänders durch qualifizierte Dritte gemäß § 13 FM-GwG und durch Gehilfen ist ausgeschlossen.

#### 4.2.1.2 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern

117 Treugeber sind die natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Rechnung oder in deren Auftrag eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt wird. Da die Geschäftsbeziehung im Namen des Treuhänders begründet oder die gelegentliche Transaktion in dessen Namen durchgeführt wird, steht der Verpflichtete mit dem Treugeber in keiner vertraglichen Beziehung. Er ist jedoch – wie auch der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person – aus der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion wirtschaftlich berechtigt.

118 Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers hat der Verpflichtete bei natürlichen Personen anhand des Originals oder einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen (Rz 56ff). Allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität des Treugebers sind vom Verpflichteten risikobasiert anhand weiterer beweiskräftiger Urkunden zu überprüfen.

119 Wenn der Treugeber eine juristische Person ist, hat der Verpflichtete die notwendigen sowie die allenfalls zusätzlichen Angaben über dessen Identität anhand beweiskräftiger Urkunden zu überprüfen (Rz 73ff).

120 Der Treuhänder hat sich persönlich oder durch eine verlässliche Gewährsperson von der Identität des Treugebers zu überzeugen und dies gegenüber dem Verpflichteten in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Verlässliche Gewährspersonen sind gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und die weiteren qualifizierten Dritten iSd § 13 FM-GwG, sofern sie ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat haben. Haben diese Dritten ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland, muss das Drittland Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten implementiert haben, die jenen der 4. Geldwäsche-RL entsprechen. Außerdem muss die Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten im Drittland durch eine Aufsicht überwacht werden, die den Vorgaben der Art. 47 und 48 der 4. Geldwäsche-RL entspricht. Dies ist im Einzelfall, bevor auf eine verlässliche Gewährsperson in einem Drittland zurückgegriffen wird, vom Verpflichteten entsprechend zu überprüfen. Jedenfalls handelt es sich um keine verlässliche Gewährsperson, wenn diese in einem Hochrisikoland (Rz 278ff) niedergelassen ist.

#### 4.2.1.3 Erleichterter Nachweis der Identität von Treugebern

121 Im Rahmen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKo-SoV) wurde von der FMA für bestimmte Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und befugten Immobilienverwaltern ein



geringes Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, festgestellt.<sup>64</sup>

122 Bei Sammel-, Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren (§ 1 Abs. 2 Z 1-4 AndKo-SoV) kann die Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber unterbleiben.

123 Bei Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern (§ 1 Abs. 2 Z 5 AndKo-SoV) für Eigentümergemeinschaften von Immobilien können Kreditinstitute die Feststellung und Überprüfung der Identität der Miteigentümer einer Immobilie als Treugeber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, anhand eines Grundbuchauszuges durchführen. Ob es sich dabei um eine Miteigentumsgemeinschaft mit Wohnungseigentumsbegründung (Anwendungsbereich des WEG; sog. parifizierte Liegenschaft) handelt oder die Liegenschaft im schlichten Miteigentum mehrerer Eigentümer steht (Anwendungsbereich des ABGB, sog. nicht-parifizierte Liegenschaft), ist nicht von Bedeutung. Die AndKo-SoV ist daher sowohl (expressis verbis) für Anderkonten iSd § 20 Abs. 6 WEG als auch für (die selteneren Fälle von) Anderkonten, die von befugten Immobilienverwaltern für schlichte Miteigentumsgemeinschaften von Immobilien geführt werden, anwendbar.<sup>65</sup>

124 Der Begriff der befugten Immobilienverwalter umfasst nicht nur jene Personen, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung die Immobilienverwaltung ausüben (§ 117 Abs. 3 GewO), sondern auch Rechtsanwälte und Notare, die im Rahmen ihrer Berufsbefugnis als Immobilienverwalter fungieren.<sup>66</sup>

125 Benötigen Kreditinstitute zur Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten bei den gegenständlichen Anderkonten weitere Informationen zur Identität der Treugeber, haben sie die notwendigen Informationen beim jeweiligen Rechtsanwalt, Notar oder befugten Immobilienverwalter einzuholen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Kreditinstitut im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung ungewöhnliche Transaktionen feststellt. Kommt der Rechtsanwalt, Notar oder befugte Immobilienverwalter seiner Informationsverpflichtung nicht nach, so hat das Kreditinstitut u.a. eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.<sup>67</sup>

126 § 1 Abs. 2 AndKo-SoV beinhaltet eine Aufzählung jener Arten von Anderkonten, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Auf andere als die in der AndKo-SoV genannten Anderkonten sind daher grundsätzlich weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden. Kreditinstitute können im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG jedoch jederzeit überprüfen, ob auch bei anderen Arten von Anderkonten (z.B.

---

<sup>64</sup> Davon umfasst sind gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 AndKo-SoV das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG bzw. Z 1 Anhang I CRD IV) und das Girogeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG bzw. Z 4 Anhang I CRD IV).

<sup>65</sup> Auch die frühere Rechtslage in § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG idF vor BGBl I Nr. 118/2016 erfasste diese beiden Fälle. Gemäß der Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017 soll mit § 3 AndKo-SoV diese bisherige Rechtslage des § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG fortgeführt werden; ebd. 3. Die Begründungen zu FMA-Verordnungen können unter <https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/> abgerufen werden.

<sup>66</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017, 2.

<sup>67</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017, 3.

Anderkonten von gerichtlich bestellten Treuhändern im Abschöpfungsverfahren gemäß § 199 Insolvenzordnung, Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Mietkautionen) ein geringes Risiko vorliegt und diesfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.<sup>68</sup>

127 Neben den oben ausgeführten Anderkonten, können Kreditinstitute bei Sparvereinen als Kunden, wenn die Voraussetzungen des § 2 SpVV gegeben sind, deren Mitglieder (Treugeber) vereinfacht identifizieren. Die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder kann in diesen Fällen durch ein Organ des Vereins anhand einer dem Kreditinstitut auszufolgenden Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen (der Sparvereinsmitglieder) erfolgen.

128 Auch bei Klassen-Sammelschulspareinlagen (§ 1 Abs. 2 Z 2 Schulpar-SoV) kann die Feststellung und Überprüfung der Identität der aus der Spareinlage berechtigten einzelnen minderjährigen Schüler (Treugeber) vereinfacht erfolgen. Es ist ausreichend, wenn diese Identifizierung treuhändig durch eine Lehrperson erfolgt und Kreditinstitute zur Feststellung der Identität der Treugeber auf eine entsprechende Liste mit Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler zurückgreifen (§ 3 Schulpar-SoV).

#### 4.2.2 Wirtschaftliches Eigentum und WiEReG

129 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG haben Verpflichtete die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung von deren Identität zu ergreifen. Unter wirtschaftlichen Eigentümern iSd FM-GwG sind alle natürlichen Personen zu verstehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht (§ 2 Z 3 FM-GwG iVm § 2 WiEReG). Der Begriff des Rechtsträgers umfasst dabei

- die in § 1 Abs. 2 Z 1-16 WiEReG aufgezählten Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Österreich;<sup>69</sup>
- Gesellschaften und sonstige juristische Personen, die mit den in § 1 Abs. 2 Z 1-16 WiEReG aufgezählten vergleichbar sind, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder Drittland;
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 und 18 WiEReG.<sup>70</sup>

130 Zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer siehe im Detail noch Rz 169ff. Der Erlass zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registeregesetz (WiEReG), BGBl I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass), BMF-460000/0007-III/6/2018 vom 26. April 2018 ist auf Kredit- und Finanzinstituten nicht direkt anwendbar, kann aber als Auslegungshilfe herangezogen werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Verpflichtete aufgrund des risikoorientierten Ansatzes von ihren Kunden unter Umständen zusätzliche/detailliertere Informationen und Unterlagen zu deren

<sup>68</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017, 2.

<sup>69</sup> Ein Sitz in Österreich liegt immer dann vor, wenn ein Rechtsträger im jeweiligen Stammregister (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister) eingetragen ist.

<sup>70</sup> Dabei ist es – im Unterschied zum Fall der Begründung einer Geschäftsbeziehung (vgl. Rz 253) – für die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers unerheblich, ob der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung von Österreich aus verwaltet wird oder nicht. Eine solche Unterscheidung ist jedoch für die Eintragungspflicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer relevant.

wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen haben, als für die Meldung des Rechtsträgers an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer notwendig sind.

#### 4.2.2.1 Wirtschaftliche Eigentümer bei Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen

131 Zum Begriff Gesellschaften zählt das WiEReG demonstrativ<sup>71</sup> die in § 1 Abs. 2 Z 1-11, 13 und 14 genannten Rechtsträger (§ 2 Z 1 WiEReG). Darüber hinaus fallen auch alle mit diesen vergleichbare Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland unter diese Definition. Ob es sich um einen vergleichbaren Rechtsträger aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland iSd Definition des wirtschaftlichen Eigentümers handelt oder lediglich ein nichtrechtsfähiger Zusammenschluss von natürlichen Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck<sup>72</sup> vorliegt, ist vom Verpflichteten in jedem Einzelfall zu prüfen.

132 Gemäß § 2 Z 3 FM-GwG findet § 2 Z 1 WiEReG keine Anwendung auf börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer aufgrund des § 122 Abs. 10 BörseG 2018 durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind. Bei diesen Gesellschaften ersetzen die offengelegten Informationen grundsätzlich die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Definition in § 2 Z 1 WiEReG.<sup>73</sup> Handelt es sich beim Kunden eines Verpflichteten demnach um eine o.g. börsennotierte Gesellschaft, besteht keine Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer. Ungeachtet dessen, sind inländische börsennotierte Gesellschaften verpflichtet ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

133 Die in § 2 Z 3 FM-GwG vorgesehene Ausnahme ist auch auf Fälle anwendbar, in denen die börsennotierte Gesellschaft nicht selbst Kunde des Verpflichteten ist, sich eine solche aber in einer übergeordneten Ebene in der Beteiligungsstruktur des Kunden befindet. In diesem Fall sind auch die wirtschaftlichen Eigentümer hinter dieser börsennotierten Gesellschaft nicht festzustellen und zu überprüfen, vielmehr ersetzen auch hier die offengelegten Informationen grundsätzlich die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer. Bestehen neben dem Beteiligungsstrang mit der börsennotierten Gesellschaft noch weitere – für die Ermittlung eines allfälligen wirtschaftlichen Eigentümers relevante – Beteiligungsstränge, sind bei diesen die wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung zu setzen, einschließlich solcher Maßnahmen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden in diesem Bereich zu verstehen. Konnten keine wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 2 Z 1 lit. a WiEReG ermittelt werden, kommt die Subsidiaritätsregel des § 2 Z 1 lit. b WiEReG zur Anwendung (Rz 145ff).

---

<sup>71</sup> Arg.: „insbesondere“.

<sup>72</sup> In Österreich z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 1175ff ABGB.

<sup>73</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 18.

134 Die Definition des § 2 Z 1 WiEReG ist umfassend und dient auch als Auffangtatbestand für all jene Rechtsträger, die nicht von § 2 Z 2 (Rz 153ff) oder Z 3 (Rz 156ff) WiEReG erfasst werden.

135 Wirtschaftliches Eigentum an Gesellschaften gemäß der Definition des § 2 Z 1 WiEReG wird begründet, wenn eine natürliche Person

- direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien (25 % plus eine Aktie) hält oder ausreichend an der Gesellschaft beteiligt (mehr als 25 %) ist (1. Fallgruppe),
- direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Stimmrechten (mehr als 25 %) an der Gesellschaft hält (2. Fallgruppe) oder
- Kontrolle auf die Gesellschaft ausübt oder wenn mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so sind diese natürliche Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer (3. Fallgruppe).

136 Alle drei Fallgruppen bestehen dabei gleichrangig nebeneinander, sodass alle von einer Fallgruppe erfassten Personen als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und anhand angemessener Maßnahmen zu überprüfen sind. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlichen/r Eigentümer(s) nach einer Fallgruppe befreit demnach nicht davon, allfällige weitere wirtschaftliche Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen festzustellen und anhand angemessener Maßnahmen zu überprüfen.<sup>74</sup> Sind daher die Voraussetzungen aller drei Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und als solche zu identifizieren.

137 Die gesetzlichen Bestimmungen sehen Vermutungsregeln für das Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum vor. Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einer Unterschreitung der ausdrücklich genannten Grenzen (z.B. 25 %) die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer durch Zusammenrechnung begründet werden kann (vgl. Abb. 1). Insbesondere hat auch auf den übergeordneten Ebenen eine entsprechende Prüfung stattzufinden, wenn zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, die ein wirtschaftliches Eigentum nahelegen.<sup>75</sup>

---

<sup>74</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 4.

<sup>75</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 4.

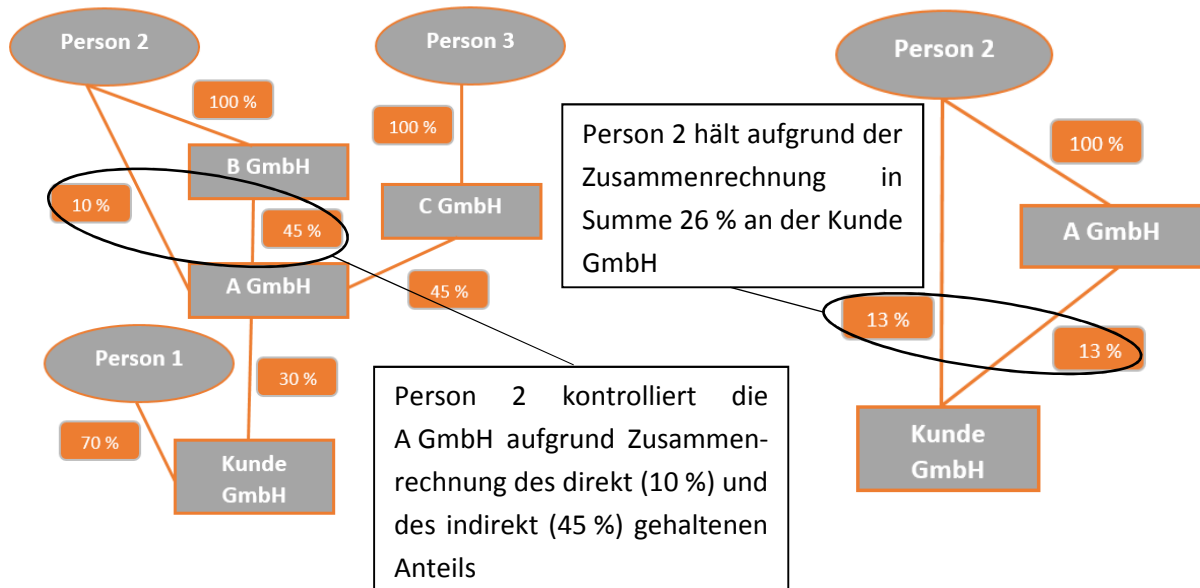


Abb. 1: Zusammenrechnung

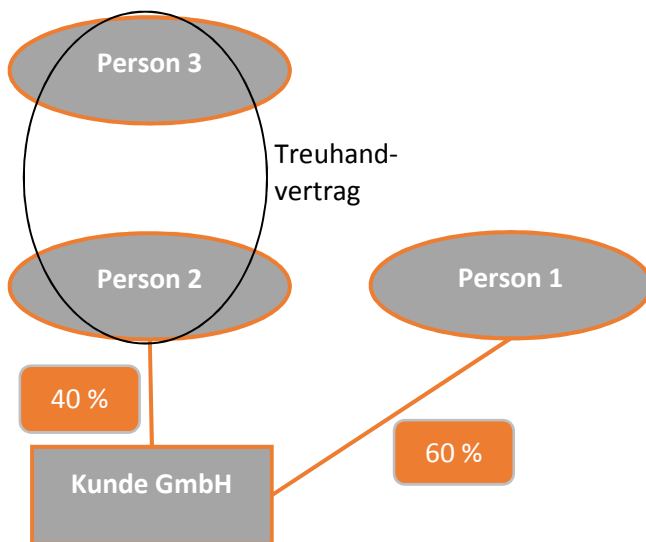
138 Ebenso kann es bei der Berechnung der Anteile an Stimmrechten zu einer Mischung aus direkten und indirekten Stimmrechten kommen, womit in Summe ausreichende Anteile (mehr als 25 %) an Stimmrechten gehalten werden. Indirekte Stimmrechte können sich dabei aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund faktischer Möglichkeiten ergeben. Dazu zählen z.B. Syndikatsverträge, Bevollmächtigungsverträge, sonstige Vereinbarungen zur (längerfristigen) einvernehmlichen Stimmrechtsausübung oder auch Stimmrechte, die als Sicherheiten oder als Fruchtgenussrecht eingeräumt wurden. Ist die betroffene Person bei solchen Stimmrechten an keine Weisungen gebunden und kann diese daher eigenverantwortlich ausüben, sind ihr die entsprechenden Stimmrechtsanteile zuzurechnen.

139 Neben dem Halten eines ausreichenden Aktienanteils oder einer ausreichenden Beteiligung und einem ausreichenden Stimmrechtsanteil kann wirtschaftliches Eigentum auch aufgrund der Möglichkeit der (aktiven) Kontrollausübung auf die Gesellschaft begründet werden. Der Kontrollbegriff wird vom Gesetz näher präzisiert.<sup>76</sup> Demnach ist von Kontrolle auszugehen, wenn jemand

- einen Aktienanteil von 50 % plus einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50 % hält;
- eines oder mehrere der Kriterien des § 244 Abs. 2 UGB erfüllt;

<sup>76</sup> Siehe dazu § 2 Z 1 lit. a letzter Absatz WiEReG und ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 4f.

- eine Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG bei einem obersten Rechtsträger innehat, der am Kunden ausreichend beteiligt ist, ausreichend Stimmrechte hält oder den Kunden kontrolliert;
- aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil; Beteiligung) einwirken kann (vgl. Abb. 2);
- die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert.



Person 1 ist aufgrund seiner Beteiligung am Kunden (60 %) direkter wirtschaftlicher Eigentümer; Person 2 ist aufgrund seiner (direkten) Beteiligung (40 %) am Kunden als rechtlicher Eigentümer ebenfalls (direkter) wirtschaftlicher Eigentümer; Person 3 hat mit Person 2 vereinbart, dass dieser die Anteile am Kunden (Treugut) treuhändig für ihn hält. Person 3 ist ebenfalls direkter wirtschaftlicher Eigentümer des Kunden.

Abb. 2: Wirtschaftliches Eigentum bei Treuhand

140 Durch das WiEReG wird nunmehr zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern unterschieden.<sup>77</sup> Direktes wirtschaftliches Eigentum kann nur auf der ersten Beteiligungsebene begründet werden. Eine natürliche Person muss dafür einen Aktienanteil von 25 % plus einer Aktie, eine Beteiligung von mehr als 25 % oder mehr als 25% der Stimmrechte direkt am Kunden des Verpflichteten – ohne dass ein anderer Rechtsträger dazwischen geschaltet ist – halten. Ebenso liegt ein direktes wirtschaftliches Eigentum vor, wenn eine natürliche Person den Kunden des Verpflichteten direkt kontrolliert.

141 Es handelt sich somit auch um direktes wirtschaftliches Eigentum, wenn eine natürliche oder juristische Person (Treuhand) einen ausreichenden Aktienanteil oder eine ausreichende Beteiligung (Treugut) an einem Rechtsträger (Kunden) aufgrund einer Treuhandvereinbarung (oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung) für einen Dritten (Treugeber) direkt hält (siehe bereits oben Abb. 2). Da dem Dritten das Treugut aufgrund der entsprechenden Vereinbarung unmittelbar zurechenbar ist, ist dieser auch direkter wirtschaftlicher Eigentümer („Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis“). Daneben ist aber auch der Treuhänder (als

<sup>77</sup> Für die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ist diese Unterscheidung nicht von Bedeutung (vgl. dazu Rz 162ff).

rechtlicher Eigentümer) aufgrund des Haltens eines ausreichenden Aktienanteils oder einer ausreichenden Beteiligung direkter wirtschaftlicher Eigentümer.<sup>78</sup>

142 Indirektes wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine natürliche Person

- einen Rechtsträger, der seinerseits einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25 % am Kunden hält oder
- mehrere Rechtsträger, die gemeinsam einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25 % am Kunden halten,

kontrolliert.

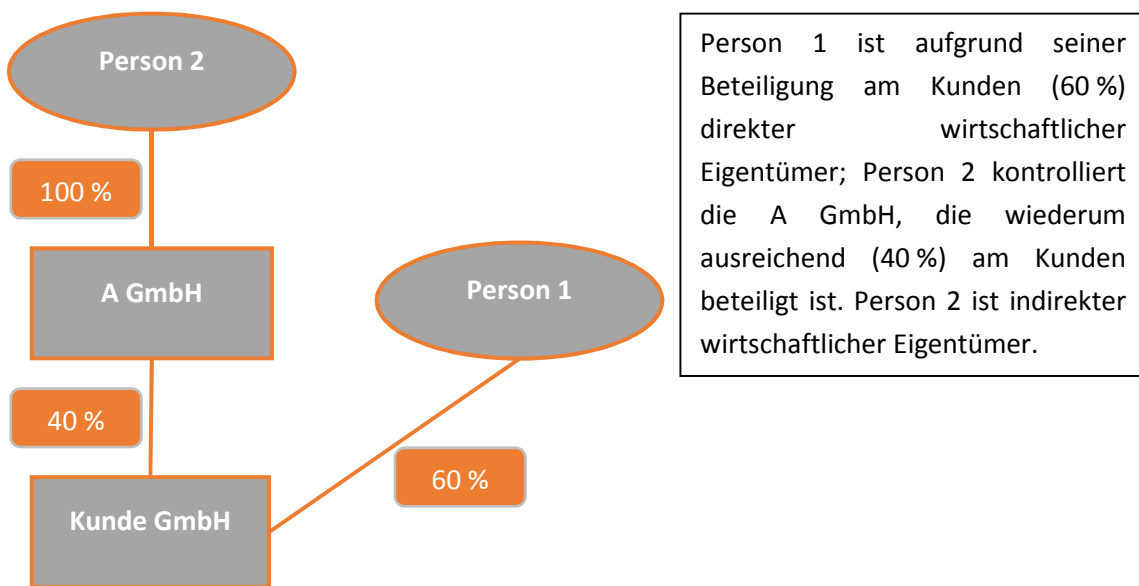


Abb. 3: Direktes und indirektes wirtschaftliches Eigentum

143 Die Kontrolle des oder der Rechtsträger(s) kann entweder direkt oder über eine Beteiligungskette erfolgen. Dabei muss ab der zweiten Beteiligungsebene das Element der Kontrolle auf jeder weiteren Ebene verwirklicht sein. Dem internationalen Verständnis des Kontrollbegriffes folgend, ist auf eine aktive Kontrolle abzustellen, worunter eine Mehrheit (über 50 %) der Anteile, Beteiligung bzw. Stimmrechte zu verstehen ist.<sup>79</sup>

144 Befindet sich ein Rechtsträger in Liquidation oder wird über einen Rechtsträger das Insolvenzverfahren eröffnet, sind die Liquidatoren oder der Insolvenzverwalter für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des FM-GwG keine wirtschaftlichen Eigentümer kraft dieser Funktion.<sup>80</sup>

<sup>78</sup> Der rechtliche Eigentümer eines ausreichenden Aktienanteils oder einer ausreichenden Beteiligung ist daher wie bisher in jedem Fall auch (direkter) wirtschaftlicher Eigentümer. Dies gilt unabhängig davon, ob es aufgrund weiterer Vereinbarungen noch zusätzliche (direkte) wirtschaftliche Eigentümer gibt.

<sup>79</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 5.

<sup>80</sup> Siehe für den Bereich des WiEReG die Ausführungen des BMF in den FAQs zum Thema „Rechtsträger in Liquidations-, Sanierungs- oder Konkursverfahren“; abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/uebersicht/faqs.html>.

145 Gibt es keine natürliche Person, die den Kriterien des § 2 Z 1 lit. a WiEReG entspricht, gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene des Kunden angehören, (subsidiär) als wirtschaftliche Eigentümer und sind als solche festzustellen und zu überprüfen. Die gesetzliche Fiktion eines subsidiären wirtschaftlichen Eigentümers gilt nur in letzter Konsequenz und nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Keine Anwendung findet die Subsidiaritätsregel in jenen Fällen, in denen der Verpflichtete von seinem Kunden die Unterlagen, die er für die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers benötigt, nicht erhält. In diesem Fall sind die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 7 FM-GwG zu beachten (siehe dazu Rz 257ff). Die durchgeführten Schritte sind zu protokollieren, um dies gegenüber der FMA nachweisen zu können. Außerdem dürfen beim Verpflichteten im Zuge der Maßnahmen zur Feststellung eines wirtschaftlichen Eigentümers keine Verdachtsmomente iSd § 16 Abs. 1 FM-GwG aufgetreten sein, da in einem solchen Fall die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu erfolgen hat.

146 Die gegenständlich relevante oberste Führungsebene ist von der Führungsebene gemäß § 2 Z 9 FM-GwG zu unterscheiden und erfasst nur die oberste operative Führungsebene des Rechtsträgers, der Kunde ist. Diese umfasst z.B. bei einer Aktiengesellschaft ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und bei Vereinen deren organschaftliche Vertreter. Verpflichtete können bei Vereinen die oberste Führungsebene aufgrund der jeweiligen Funktionsbezeichnung näher einschränken.<sup>81</sup> Liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass der Verein direkt oder indirekt unter Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, ist es daher grundsätzlich ausreichend, wenn Obmann, Kassier und jeweils der Stellvertreter des Obmanns und des Kassiers als wirtschaftliche Eigentümer festgestellt und anhand angemessener Maßnahmen überprüft werden. Keinesfalls fallen daher Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschereibeauftragte oder vergleichbare Inhaber von Schlüsselpositionen unter diesen Begriff.<sup>82</sup>

147 Wenn die oberste Führungsebene eines Kunden (zum Teil) aus juristischen Personen besteht, sind die vertretungsbefugten natürlichen Personen der obersten Führungsebene dieser vertretungsbefugten juristischen Person als (subsidiäre) wirtschaftliche Eigentümer festzustellen. In einem solchen Fall ist daher nicht auf den wirtschaftlichen Eigentümer der vertretungsbefugten juristischen Person abzustellen. Ist z.B. bei einer GmbH & Co KG als Kundin die GmbH-Komplementärin alleine mit der Geschäftsführung betraut und konnten keine wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden, sind die Geschäftsführer der GmbH subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und nicht deren eigene wirtschaftliche Eigentümer.

148 In § 2 Z 1 lit. b sublit. aa bis cc WiEReG werden für einfache nationale Standardkonstellationen widerlegliche Vermutungsregeln getroffen, die die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers für Verpflichtete bei bestimmten Gesellschaftsformen erleichtern sollen. In allen folgenden Fällen (Rz 149 bis 151) gilt die Vermutungsregel nur, wenn kein

---

<sup>81</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 10.

<sup>82</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 5.



wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund der Kriterien des § 2 Z 1 lit. a WiEReG ermittelt werden konnte und daher subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln sind.

149 Bei inländischen OG und KG mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlicher Personen steht.

150 Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.<sup>83</sup>

151 Bei eigentümerlosen Gesellschaften, wie z.B. Vereinen, Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bestehen definitionsgemäß keine Eigentumsrechte. Daher gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.

152 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Behörden und Institutionen des öffentlichen Sektors (dazu zählen z.B. auch Kirchen, Orden u.ä.) haben – sofern sich diese nicht im Firmenbuch einzutragen haben (§ 1 Abs. 2 Z 13 WiEReG) – keine wirtschaftlichen Eigentümer. In diesen Fällen müssen Verpflichtete daher auch keine wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und überprüfen und es kommt daher auch die Subsidiaritätsregel des § 2 Z 1 lit. b WiEReG nicht zur Anwendung.

#### 4.2.2.2 Wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts

153 Das Rechtsinstitut des Trusts ist dem österreichischen Recht fremd. Daher ist die Bestimmung des § 2 Z 2 WiEReG auf Trusts anzuwenden, die nach ausländischem Recht eingerichtet wurden und für die bei einem Verpflichteten eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden soll.<sup>84</sup> Wann ein Kunde ein Trust iSd WiEReG ist, wird in § 1 Abs. 3 *leg. cit.* definiert.

154 Die in § 2 Z 2 lit. a bis d WiEReG aufgezählten Personen sind Kraft ihrer Funktion jedenfalls wirtschaftliche Eigentümer. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Person den Trust allenfalls auch kontrolliert (lit. e *leg. cit.*). Es sind daher alle dort aufgezählten Personen und wenn vorhanden auch noch jene Personen, die den Trust auf andere Weise kontrollieren, als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren. Wird eine der in lit. a bis d aufgezählten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, dann sind die natürlichen Personen, die Kontrolle auf diese juristische Person ausüben, als wirtschaftliche Eigentümer gemäß lit. e, die den Trust letztlich kontrollieren, festzustellen und zu überprüfen.<sup>85</sup>

155 Begünstigte eines Trusts, die bereits als solche bestimmt wurden, gelten nunmehr unabhängig von der Höhe ihrer (potentiellen) Zuwendungen als wirtschaftliche Eigentümer. Sind die Einzelpersonen, die Begünstigte eines Trusts sind, noch nicht bestimmt, ist die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet wurde oder in deren Interesse der Trust betrieben

<sup>83</sup> Siehe dazu auch die Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 3 WiEReG.

<sup>84</sup> Dies zeigt sich auch darin, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 Trusts nur dann von den Bestimmungen zur Eintragung in das Register erfasst werden, wenn diese von Österreich aus verwaltet werden.

<sup>85</sup> EIRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

wird (Begünstigtenkreis) anstelle der Identifizierung einzelner Begünstigter abstrakt zu bezeichnen. Aus dieser abstrakten Bezeichnung müssen die Voraussetzungen hervorgehen, welche künftige Begünstigte erfüllen müssen, um als solche bestimmt werden zu können. Wird eine Person aus diesem Begünstigtenkreis als Begünstigter bestimmt, gilt sie als wirtschaftlicher Eigentümer des Trusts. Erhält eine Person aus dem Begünstigtenkreis nur eine einmalige Zuwendung von mehr als 2 000 Euro, gilt diese nur in dem betreffenden Kalenderjahr als wirtschaftlicher Eigentümer.

#### 4.2.2.3 Wirtschaftliche Eigentümer bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen

156 Grundsätzlich gelten bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 2 Z 3 WiEReG jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die gleichwertige oder ähnliche Funktionen wie bei Trusts bekleiden. Es wird also auch in diesen Fällen für die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer auf die Funktion abgestellt und nicht auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Alle natürlichen Personen, die eine entsprechende (gleichwertige oder ähnliche) Funktion bekleiden, sind als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren. Ob es sich im Vergleich zu den Funktionen bei einem Trust um eine gleichwertige oder ähnliche Funktion handelt, ist bei juristischen Personen, die mit Stiftungen vergleichbar sind, und bei trustähnlichen Rechtsvereinbarungen im Einzelfall zu prüfen.<sup>86</sup> Außerdem sind all jene natürlichen Personen, die die Stiftung, die vergleichbare juristische Person oder die trustähnliche Rechtsvereinbarung auf andere Weise kontrollieren, wirtschaftliche Eigentümer. Wird eine der aufgezählten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, dann sind die natürlichen Personen, die Kontrolle auf diese juristische Person ausüben, als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. (vgl. schon Rz 154f zu Trusts).

157 Für Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 Privatstiftungsgesetz (PSG) wird in § 2 Z 3 lit. a WiEReG ausdrücklich angeführt, welche Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Damit wurde auch klargestellt, dass weder Mitglieder eines Aufsichtsrates einer Privatstiftung noch eines allenfalls eingerichteten Beirates als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Eine Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer könnte sich für Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines Beirates im Einzelfall dann ergeben, wenn aufgrund der entsprechenden Ausgestaltung der Rechte des Aufsichtsrates oder des Beirates diesen eine bestimmende Kontrollfunktion zukommt. In einem solchen Fall wären die Mitglieder zu melden, da sie die Privatstiftung auf andere Weise kontrollieren. Der Stiftungsprüfer hat keine Funktion inne, die mit einem Protektor eines Trusts vergleichbar ist. Er kontrolliert die Stiftung daher auch nicht auf andere Weise und ist nicht als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.<sup>87</sup> Ist der Stifter einer Privatstiftung bereits verstorben, ist dieser von der Privatstiftung aufgrund der Bestimmungen des WiEReG in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Handelt es sich bei dieser Privatstiftung um einen Kunden eines Verpflichteten des FM-GwG, hat dieser den Stifter jedoch nicht (mehr) als

---

<sup>86</sup> Für Stiftungen siehe Rz 157ff.

<sup>87</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 6 mwN.

wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Die Information über den verstorbenen Stifter kann aber u.a. der Klärung der Mittelherkunft der Stiftung dienen.

158 Auch bei Privatstiftungen gelten nunmehr Begünstigte unabhängig von der Höhe ihrer (potentiellen) Zuwendungen als wirtschaftliche Eigentümer. Dabei ist für die Begünstigtenstellung auf das PSG abzustellen. Demnach handelt es sich bei den in der Stiftungs- oder Stiftungszusatzurkunde bereits namentlich genannten Personen und bei jenen Personen, die aufgrund objektiver Umschreibungen bereits individualisierbar sind, um Begünstigte der Privatstiftung. Sind die Einzelpersonen, die Begünstigte einer Privatstiftung sind, noch nicht bestimmt, ist die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung gemäß § 5 PSG die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis), anstelle der Identifizierung einzelner Begünstigter abstrakt zu bezeichnen. Aus dieser abstrakten Bezeichnung müssen die Voraussetzungen hervorgehen, welche künftige Begünstigte erfüllen müssen, um als solche festgestellt werden zu können. Sind Personen aus dem Begünstigtenkreis bereits individualisierbar, handelt es sich bei diesen Personen um Begünstigte der Privatstiftung. In einem solchen Fall sind alle (individualisierbaren) Begünstigten als wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung festzustellen und zu überprüfen und darüber hinaus der Begünstigtenkreis abstrakt zu bezeichnen. Wird z.B. der Begünstigtenkreis mit „*alle Nachkommen des Stifters in gerader Linie*“ bezeichnet und hat der Stifter zwei Kinder, handelt es sich bei diesen Kindern um wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung. Zusätzlich ist der genannte Begünstigtenkreis entsprechend zu bezeichnen.<sup>88</sup> Ist die Begünstigtenstellung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig (z.B. „*mit Vollendung des 18. Lebensjahres*“), ist diese Person erst mit Eintritt dieser Bedingung als wirtschaftlicher Eigentümer der Privatstiftung zu erfassen. Wird eine Person aus dem Begünstigtenkreis gemäß § 5 PSG als Begünstigter festgestellt, gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirtschaftlicher Eigentümer der Privatstiftung. Erhält eine Person aus dem Begünstigtenkreis nur eine einmalige Zuwendung von mehr als 2 000 Euro, gilt diese Person nur in dem betreffenden Kalenderjahr als wirtschaftlicher Eigentümer. Die Feststellung und Überprüfung von Einmalbegünstigten kann auch anhand der Meldung der Privatstiftung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgen. Eine Überprüfung der Rechnungslegung der Stiftung ist nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit Privatstiftungen ist festzuhalten, dass die Vorlage der Meldung an das Finanzamt gemäß § 5 PSG alleine nicht ausreichend ist, um die Begünstigten einer Privatstiftung zu erfassen. Um alle (möglichen) Begünstigten einer Privatstiftung, die als wirtschaftliche Eigentümer in Frage kommen, feststellen und überprüfen zu können, sind jedenfalls auch die Informationen aus der Stiftungs- bzw. der Stiftungszusatzurkunde notwendig.

159 Für bestimmte, in § 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG gesetzlich näher bezeichnete Privatstiftungen<sup>89</sup>, ist es ausreichend, wenn bei der Funktion des Begünstigten als wirtschaftlicher Eigentümer lediglich der Begünstigtenkreis abstrakt bezeichnet wird. Die Identifizierung der einzelnen Begünstigten aus der entsprechenden Privatstiftung kann entfallen.

<sup>88</sup> Siehe dazu auch ErlRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

<sup>89</sup> Es handelt sich dabei um Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1988.

160 Für Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds wird in § 2 Z 3 lit. b WiEReG bestimmt, wer als wirtschaftlicher Eigentümer zu identifizieren ist. Auch bei diesen Stiftungen und Fonds ist es bei der Funktion des Begünstigten als wirtschaftlicher Eigentümer ausreichend, wenn lediglich der Begünstigtenkreis abstrakt bezeichnet wird. Die Identifizierung der einzelnen Begünstigten aus der entsprechenden Stiftung oder dem entsprechenden Fonds kann entfallen. Diesbezüglich können Informationen auch zentral aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgefragt werden.

161 Unter den Begriff der trustähnlichen Rechtsvereinbarungen fallen grundsätzlich keine Treuhandschaften (z.B. treuhändige Abwicklung eines Liegenschaftskaufes durch einen Notar). Diese sind in aller Regel aufgrund ihrer Struktur und Funktion nicht mit Trusts vergleichbar. Sollte eine Treuhandschaft aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung jedoch die Verwaltung eines Vermögens(wertes) zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person (Begünstigten) vorsehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine trustähnliche Rechtsvereinbarung gegeben ist.<sup>90</sup>

#### 4.2.2.4 Umfang der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

162 Begründet ein Verpflichteter mit einem Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung oder führt er für einen solchen Rechtsträger eine gelegentliche Transaktion durch, hat er zuvor die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers dieses Rechtsträgers festzustellen und angemessene – also risikoorientierte – Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität zu ergreifen, so dass er davon überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden ist. Dazu hat der Verpflichtete auch angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. In Fortführung der bisherigen Rechtsauffassung der FMA ist damit gemeint, dass in Fällen eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums vom Verpflichteten verstanden werden muss, von wem und auf welche Art und in welchem Umfang die Eigenschaft als (indirekter) wirtschaftlicher Eigentümer vermittelt wird. Die Kenntnis über die Zwischenglieder der Kette zwischen Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern stellt dabei ein notwendiges Element dar. Der Verpflichtete muss demnach die gesamte Eigentums- und Kontrollstruktur seines Kunden kennen und verstehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden können und dass der Verpflichtete Beteiligungen, die sich auf verschiedene Stränge aufteilen, bei Bedarf auch zusammenrechnet. Bei Rechtsträgern, die eine ausschließlich inländische Beteiligungsstruktur aufweisen, kann die relevante Beteiligungsstruktur nunmehr anhand eines erweiterten Auszuges aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt werden.

163 Der Umfang der Überprüfungsschritte der einzelnen Beteiligungsebenen muss dem risikoorientierten Ansatz folgend nicht dieselbe Intensität haben, wie die Überprüfungsschritte des am Ende der Beteiligungskette stehenden wirtschaftlichen Eigentümers oder des Kunden selbst. Bei Zwischengliedern sind zumindest Name/Bezeichnung, Rechtsform, Staatsangehörigkeit/Registrierungsland und Höhe der Beteiligung sowie der Stimmrechte bzw. Art der Kontrolle zu erheben. Ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer kann in diesen Fällen auch Informationen über Stimmrechte, Kapitalanteile, Kontroll- und

---

<sup>90</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 7.

Treuhandverhältnisse liefern. Sollten für das Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden weitere Informationen notwendig sein, hat der Verpflichtete auch diese zu erheben. Für die zweifelsfreie Feststellung und Überprüfung der gesamten Eigentums- und Kontrollstruktur kann es risikobasiert erforderlich sein, auch zu den Zwischengliedern entsprechend beweiskräftige Dokumente einzuholen. Wie bisher bedeutet dies für den Bereich des Hochrisikos, dass auch jedes einzelne Zwischenglied anhand beweiskräftiger Dokumente zu überprüfen ist.

164 Die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sind risikobasiert zu überprüfen, nur so kann der Verpflichtete davon überzeugt sein zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer seines Kunden ist. Um dem Erfordernis der Überzeugung von der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers zu genügen, ist es erforderlich, dass dem Verpflichteten entsprechende Dokumente zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers vorliegen. Bloß mündliche Auskünfte oder die persönliche Bekanntheit des oder der möglichen wirtschaftlichen Eigentümer(s) ist für die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ausreichend.<sup>91</sup> Daher ist eine Selbstauskunft des Kunden über die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer nicht ausreichend. Kommt der Verpflichtete aufgrund seiner Risikoanalyse allerdings zum Ergebnis, dass bei einem Kunden nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, kann grundsätzlich auch mit einer Selbstauskunft das Auslangen gefunden werden.

165 In Ausnahmefällen kann anstatt der Einholung von Kopien der notwendigen Dokumente und Unterlagen auch die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen – z.B. vor Ort beim Kunden – und die Anfertigung von vollständigen Aktenvermerken ausreichen.

166 Ein vollständiger Aktenvermerk hat jedenfalls Folgendes zu enthalten:

- das Datum und den Ort der Einsichtnahme;
- Unterschrift und die Identität der die Einsicht vornehmenden Person;
- die genaue Bezeichnung des eingesehenen Dokumentes und von wem das Dokument in welcher Funktion errichtet bzw. ausgestellt und unterzeichnet wurde;
- den genauen Inhalt des Dokumentes, insbesondere die Nennung der wirtschaftlichen Eigentümer sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums.

167 Erkenntnisquellen für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers stellen insbesondere öffentlich zugängliche Registerauszüge und nicht öffentliche Urkunden (z.B. Gesellschaftsverträge oder ähnliche Verträge zur Gründung eines Rechtsträgers) dar. Ergeben sich aufgrund der landesüblichen Rechtsstandards die wirtschaftlichen Eigentümer aus Registerauszügen, sind diese für die Überprüfung heranzuziehen. Sonstige Unterlagen und Informationen können risikobasiert dann akzeptiert werden, wenn diese aus zuverlässigen und objektiven Informationsquellen stammen – was im Einzelfall entsprechend zu prüfen ist.<sup>92</sup> Wird das wirtschaftliche Eigentum

---

<sup>91</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

<sup>92</sup> Dabei kann es sich z.B. um Jahresabschlüsse, Abfragen aus Datenbanken oder eigene (Internet-) Recherchen des Verpflichteten handeln. Die notwendigen Informationen können sich auch aus einer Zusammenschau an Unterlagen und Informationen ergeben.

aufgrund einer Treuhandvereinbarung vermittelt, haben Verpflichtete das Bestehen des Treuhandverhältnisses anhand dieser Treuhandvereinbarung zu überprüfen. In Fortführung der bisherigen Rechtsauffassung der FMA muss eine solche Treuhandvereinbarung grundsätzlich sowohl vom Treugeber als auch vom Treuhänder unterschrieben sein oder muss sich das Treuhandverhältnis an Hand von korrespondierenden Erklärungen des Treuhänders und Treugebers ableiten lassen.

168 Wie oben unter Rz 79 ausgeführt steigen mit größer werdendem Risiko auch die Anforderungen an die Beweiskraft einer Urkunde. Daher kann insbesondere bei Geschäftsbeziehungen, die einem hohen Risiko für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden ausgesetzt sind, mit privaten oder nicht beglaubigten Urkunden nicht das Auslangen gefunden werden.<sup>93</sup> Zur Möglichkeit der Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand eines vollständig erweiterten Auszuges aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer siehe noch Rz 174f.

#### 4.2.2.5 Exkurs: das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

169 Mit BGBl I Nr. 136/2017 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) wurde in Österreich zur Umsetzung der Art. 30 und 31 der 4. Geldwäsche-RL ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) geschaffen.<sup>94</sup> Dieses Register ist beim Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde eingerichtet und soll den Verpflichteten als Ausgangspunkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden dienen. Durch das WiEReG besteht diese Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern nicht mehr nur für Verpflichtete, sondern auch für Rechtsträger iSd § 1 WiEReG (Rz 129), also den (potentiellen) Kunden eines Verpflichteten selbst. Auch diese müssen nunmehr die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Identität ergreifen, so dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist.<sup>95</sup> Die Rechtsträger können sowohl die Feststellung und Überprüfung als auch die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern von berufsmäßigen Parteienvertretern durchführen lassen. Die entsprechenden beweiskräftigen Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern haben die Rechtsträger bzw. die beauftragten Parteienvertreter für fünf Jahre aufzubewahren. Gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz WiEReG haben die Rechtsträger dem Verpflichteten diese Unterlagen im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vorzulegen.

170 Die Rechtsträger haben zumindest jährlich zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Somit stellen Auszüge aus dem Register einen Ausgangspunkt für die Erfüllung der Pflicht zur Aktualisierung der Kundeninformationen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG dar.

<sup>93</sup> Vgl. zu alledem VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

<sup>94</sup> Nähere Informationen zum Register finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiEReG.html> und im Erlass BMF-460000/0007-III/6/2018 vom 26.04.2018.

<sup>95</sup> Dies umfasst auch die Pflicht des Rechtsträgers seine Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen.

- 171 Eine Meldepflicht an das Register besteht für alle in § 2 Abs. 1 WiEReG aufgezählten inländischen Rechtsträger. Bei diesen kann ein amtssignierter Auszug aus dem Register im Regelfall zur Feststellung der Person des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden. Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 WiEReG sind befugt, in das Register Einsicht zu nehmen. Grundsätzlich dürfen sich Verpflichtete bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten aber nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben verlassen (§ 11 Abs. 1 erster Satz WiEReG).
- 172 Das WiEReG unterscheidet zwischen zwei unterschiedlichen Auszügen, die im Hinblick auf ihre Verwendung für die Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. Beiden Auszügen ist gemein, dass die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer bei Personen mit Sitz im Inland anhand eines Abgleichs mit dem zentralen Melderegister überprüft wird. Der erfolgte Abgleich wird in den Auszügen durch ein hochgestelltes <sup>(bPK)</sup> bei dem Namen angezeigt. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass diese wirtschaftlichen Eigentümer auch tatsächlich existent sind. Bei Personen ohne Wohnsitz im Inland sind verpflichtend Reisepasskopien bei der Meldung hochzuladen. Diese können zusätzlich zum Auszug eingesehen werden. Anhand dieser Reisepasskopien kann die Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz im Inland überprüft werden.
- 173 Einerseits können „einfache“ Auszüge, die die in § 9 Abs. 4 WiEReG aufgezählten Informationen u.a. zum Rechtsträger, zu den direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern, zum Zeitpunkt der letzten Meldung und zu einem allfälligen Vermerk (Rz 178f) enthalten, angefordert werden. Dabei handelt es sich um einen Auszug, der nur für die Feststellung, nicht aber für die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden kann.
- 174 Andererseits können Verpflichtete einen „erweiterten“ Auszug gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG anfordern. Dieser enthält über die in einem „einfachen“ Auszug (Rz 172) enthaltenen Informationen hinaus insbesondere noch zusätzlich eine automationsunterstützt generierte Darstellung aller bekannten Beteiligungsebenen, vorberechnete wirtschaftliche Eigentümer, die vertretungsbefugten Personen eines Rechtsträgers und die Angabe ob auf Basis der Vollständigkeitsanalyse ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt. Ein erweiterter Auszug ist dann vollständig, wenn kein aufrechter Vermerk (Rz 178f) vorliegt, die gemeldeten Daten mit den automationsunterstützt berechneten Daten übereinstimmen und die Vollständigkeitsanalyse ergeben hat, dass alle Daten zur Berechnung der wirtschaftlichen Eigentümer vorliegen. So hindern beispielsweise Stiftungen, ausländische Rechtsträger, Personengesellschaften, die an einer relevanten Stelle in der Beteiligungsstruktur vorkommen, einen vollständigen erweiterten Auszug. Ein vollständig erweiterter Auszug kann immer nur dann vorliegen, wenn keine vom Firmenbuchstand abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandschaftsbeziehungen gemeldet wurden.
- 175 Auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges können die Verpflichteten wirtschaftliche Eigentümer feststellen und überprüfen, wenn bei einem Rechtsträger als Kunden keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko<sup>96</sup> vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage beim Kunden

---

<sup>96</sup> Dies ist anhand der Risikoeinstufung iSd § 6 Abs. 5 FM-GwG zu beurteilen. Wird der Kunde in eine „hohe“ oder „erhöhte“ Risikoklasse eingestuft, kann ein solcher vollständiger erweiterter Auszug für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht herangezogen werden.

vergewissert hat, dass keine von dem Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen. Diese Rückfrage hat vor Begründung der Geschäftsbeziehung (z.B. im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses) zu erfolgen. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen kann im Rahmen der Aktualisierung – nach entsprechender Rückfrage beim Kunden – ebenfalls auf vollständig erweiterte Auszüge zurückgegriffen werden.

176 Ist ein erweiterter Auszug unvollständig, kann dieser trotzdem zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers verwendet werden, wenn Verpflichtete risikobasierte zusätzliche Maßnahmen setzen. Solche Maßnahmen können z.B. in der Einholung von zusätzlichen Auszügen für übergeordnete Rechtsträger aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer oder aus öffentlichen Registern oder in der Einholung von entsprechenden Unterlagen beim Rechtsträger selbst bestehen. Der Verpflichtete muss in Zusammenschau aller eingeholten Unterlagen und Auszüge davon überzeugt sein zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist und die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden verstehen. Zu diesem Zweck können auch die an das Register gemeldeten Informationen über übergeordnete Rechtsträger oder zum obersten Rechtsträger abgefragt werden. Da ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer seine Stellung vom obersten Rechtsträger aus begründet, können diese Informationen zusammen mit der errechneten Beteiligungsstruktur in einem erweiterten Auszug zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur beitragen.

177 Rechtsträger haben alle Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern an das Register zu melden. Daher können sich insbesondere bei Personengesellschaften (da die Kapitalanteile nicht im Firmenbuch eingetragen werden), wenn Gesellschaftsanteile treuhändig gehalten werden (da solche Treuhandschaften nicht im Firmenbuch eingetragen werden) oder bei anderen Kontrollverhältnissen (z.B. Syndikatsverträge, Formen der faktischen Kontrolle) relevante Informationen aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ergeben. Da bei Eigentums- und Kontrollstrukturen, die ins Ausland reichen, von den Rechtsträgern auch deren oberste Rechtsträger mitsamt der lokalen Firmenbuchnummer zu melden sind, können sich auch diesbezüglich relevante Informationen aus dem Register ergeben.

178 Verpflichtete können, wenn sie davon überzeugt sind zu wissen, dass die Eintragung im Register unrichtig oder unvollständig ist, einen sog. Vermerk setzen. Der Verpflichtete erklärt mit der Setzung des Vermerkes, dass er den im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Feststellung und Überprüfung von dessen Identität nicht verifizieren konnte.<sup>97</sup> Kein Vermerk darf gesetzt werden, wenn ein Verpflichteter aufgrund der Verpflichtung des § 16 Abs. 1 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten hat und er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die damit verbundene Information des Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. In einem solchen Fall ist nur die Verdachtsmeldung zu erstatten.

179 Sofern dem Verpflichteten ein aufrechter Vermerk im Register bekannt ist, führt dies dazu, dass bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers angemessene

---

<sup>97</sup> Siehe dazu im Detail § 11 Abs. 3 WiEReG.



zusätzliche Maßnahmen zu setzen sind. Der alleinige Umstand eines Vermerkes bedeutet jedoch nicht, dass bei diesem Kunden jedenfalls ein erhöhtes Risiko besteht und der Kunde daher in einer höheren Risikoklasse zu führen wäre.<sup>98</sup> Eine zusätzliche Maßnahme könnte z.B. darin bestehen, den Kunden aufzufordern, die Eintragung im Register richtig zu stellen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nach, wird der Vermerk durch die neue Meldung ohne weiteres Verfahren beseitigt. Der Verpflichtete kann in der Folge einen neuen Registerauszug anfordern, der keinen Vermerk mehr enthält. Begründen Verpflichtete trotz eines Vermerkes eine Geschäftsbeziehung oder führen trotzdem eine gelegentliche Transaktion durch, haben sie ausreichend zu dokumentieren, dass sie aufgrund der zusätzlich gesetzten Maßnahmen – z.B. Einholung weiterer öffentlicher Registerauszüge, Einholung von weiteren beweiskräftigen Urkunden beim Kunden selbst – davon überzeugt sein konnten zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, sie die Eigentums- und Kontrollstruktur verstehen und wie sie die Diskrepanz zum im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer gelöst haben.

### 4.3 Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung

180 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art einer Geschäftsbeziehung einzuholen. Diese Informationen, in Zusammenschau mit den sonstigen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 FM-GwG einzuholenden Informationen, sind wesentlich, um ein wirtschaftliches Profil des Kunden, im Sinne des „Know Your Customer“-Prinzips (KYC-Prinzip), anlegen zu können. Das Profil eines Kunden soll den Verpflichteten in die Lage versetzen zu beurteilen, ob Transaktionen und tatsächliches Kundenverhalten innerhalb des auf Basis der eingeholten Informationen vorhersehbaren Kundenverhaltens und der typischen Geschäftstätigkeit liegen oder als ungewöhnlich zu beurteilen sind. Von den Verpflichteten ist daher eine Kohärenz- oder Plausibilitätsprüfung des Transaktionsverhaltens anhand der eingeholten KYC-Informationen durchzuführen.

181 Als primärer Anknüpfungspunkt für die Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung kann insbesondere die Produktwahl des Kunden herangezogen werden. Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder eines Produktes wird in der Regel bereits Hinweise auf die Erfüllung eines konkreten wirtschaftlichen Zwecks liefern.

182 So wird etwa bei einem Sparbuch oder Sparkonto eine risikoarme, zumindest mittel- bis langfristige Veranlagung zur Ertragserzielung im Vordergrund stehen und sind (regelmäßige) Einzahlungen zu erwarten, wogegen regelmäßige Abflüsse in der Regel nicht zu erwarten sein werden. Umgekehrt wird der Zweck eines Girokontos in erster Linie die Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs und der damit einhergehenden Begleichung von privaten bzw. (Geschäfts-)Verbindlichkeiten sein und hierbei die kurzfristige Verfügbarkeit der eingesetzten Mittel Bedeutung haben.

183 Im Bereich des Wertpapiergeschäfts und der Vermögensveranlagung wird die konkrete Produktwahl insbesondere vor dem Hintergrund des Investorenprofils und den konkreten

---

<sup>98</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 14.

Kundenbedürfnissen Anknüpfungspunkte bezüglich des gewöhnlich zu erwartenden Investitions- und Transaktionsverhaltens des Kunden liefern.

184 Im Lebensversicherungsbereich wird der Zweck der Geschäftsbeziehung beispielsweise der Vermögensaufbau, Ablebensschutz oder die Kreditabsicherung sein.

185 Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung können weiters folgende Punkte sein:

- Voraussichtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge vom bzw. auf das Konto (Häufigkeit, Quelle, Destination, Höhe);
- Erwartete Ein- und Ausgänge im Rahmen des Auslandszahlungsverkehrs;
- Arten von Transaktionen, die vorgenommen werden können;
- Bekanntgabe der Quelle für die Herkunft der Geld- oder Finanzmittel bei Einzahlungen auf das Konto;
- Erwartete Destination ausgehender Zahlungen und Leistungen vom Konto;
- Größe und Herkunftsquellen der Vermögenswerte des Kunden und der Einkünfte;
- Beschreibung der Geschäftsfelder und der Geschäftstätigkeit des Kunden und Darstellung der Unternehmens- bzw. Konzernstruktur;
- Beschreibung von Zielmärkten bzw. -kunden;
- Beschreibung allfälliger dauerhafter Geschäftsbeziehungen zu anderen Unternehmen, etwa Großkunden, Lieferanten oder sonstige Unternehmenskooperationen.

#### 4.4 Mittelherkunftsprüfung

186 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG sind Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion einzuholen. Beispielhaft sind etwa die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen bzw. Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer zu erfragen. Untermuert werden können diese Informationen etwa mittels Einkommensteuerbescheiden, laufenden Gehaltsgutschriften auf einem Konto, Bilanzen, Bescheinigungen über Gewerbeberechtigungen oder ähnlichem. Die Weigerung der vollständigen Offenlegung der Herkunft von Geldern durch den Kunden kann zu einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten führen (siehe dazu Rz 38).<sup>99</sup>

#### 4.5 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

187 Einen Teil der Sorgfaltspflichten bildet gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen. Verpflichtete haben demnach sicherzustellen,

---

<sup>99</sup> VwGH 11.06.2002, 99/01/0437 mit Verweis auf OGH 05.12.1995, 14 Os 181/95.

dass die abgewickelten Transaktionen mit den Kenntnissen über den Kunden, seiner Geschäftstätigkeit und seinem Risikoprofil, einschließlich der Mittelherkunft übereinstimmen.

188 Um hierbei insbesondere auch ungewöhnliche, untypische Transaktionen oder abweichendes Transaktionsverhalten erkennen zu können, sind zwingende Voraussetzung einer risikobasierten und angemessenen Kohärenzprüfung sohin stets vollständige und aktuelle Informationen, Daten und Dokumente im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG.<sup>100</sup>

189 Die erforderliche Risikoorientierung der kontinuierlichen Überwachung wird, ebenso wie für die anderen Sorgfaltspflichten, in § 6 Abs. 5 FM-GwG festgelegt. Die Grundlage einer risikoorientierten und angemessenen kontinuierlichen Überwachung stellt damit die Risikobewertung auf Kundenebene dar. Die Frequenz und Intensität der Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Risikogehalt.

190 Die Verpflichteten haben dabei auf Basis risikobasiert festzulegender Prüfkriterien (z.B. Art, Häufigkeit, Höhe bzw. Wert, Zweck, Herkunft bzw. Destination sowie Auftraggeber und Empfänger der Transaktionen) zu prüfen, ob die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit dem vorhersehbaren Transaktionsverhalten übereinstimmen, das sich aus den vorliegenden Kenntnissen über den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten ableiten lässt.

191 Im Hinblick auf die Art der zu implementierenden Überwachungsmethoden wird hierbei zwischen „automationsunterstützten“ und „manuellen“ Überwachungsmaßnahmen oder einer Kombination aus beiden unterschieden.

192 Abhängig von der jeweiligen Art und Größe des Verpflichteten, dem Geschäftsmodell bzw. von der Quantität der zu überwachenden Geschäftsbeziehungen ist im Regelfall – zusätzlich zu den vorzusehenden manuellen Überwachungshandlungen (siehe unten Rz 194) – die Überwachung des Transaktionsverhaltens mittels eines IT-unterstützten Systems erforderlich.

193 Ein „Listensystem“ (gesamthaftes Monitoring unter Zuhilfenahme von Excel Listen) ist hierbei grundsätzlich nicht geeignet, anhand bestimmter Indizien Kontobewegungen und Transaktionsmuster zu überprüfen, Unregelmäßigkeiten darin zu erkennen, bzw. eine Relation zwischen Transaktionsmustern, dem Kunden, dem Zweck seiner Geschäftsbeziehung und seinem Risikoprofil herzustellen.<sup>101</sup>

194 Entsprechend der Risikoklasse des Kunden sind, neben einer im Regelfall erforderlichen automationsunterstützten Überwachung und abhängig von der konkreten Ausgestaltung ebendieser, zusätzlich auch manuelle Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen risikoorientiert zu implementieren (z.B. tourliche manuelle Kohärenzprüfung inklusive Einholung aussagekräftiger Mittelherkunftsnachweise, Bartransaktionsüberprüfung etc.). Diese manuellen Überwachungshandlungen sind dabei zusätzlich zu den manuellen „Bearbeitungsschritten“ im Rahmen der Trefferbearbeitung zu implementieren.

---

<sup>100</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

<sup>101</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

195 Auch bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sind gemäß § 8 Abs. 3 FM-GwG die Transaktionen<sup>102</sup> und Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen und ist damit ein Mindestmaß an Überwachung sicherzustellen.

196 In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 9 Abs. 1 FM-GwG), haben die diesbezüglichen Überwachungsmaßnahmen einerseits in einer höheren Frequenz und andererseits mit einem größeren Maß an Genauigkeit und Intensität stattzufinden, um verdächtige Transaktionen bzw. Transaktionsmuster zu erkennen.

197 Die Verpflichteten haben gemäß § 9 Abs. 3 FM-GwG bei allen Geschäftsbeziehungen – unabhängig vom Risiko – Hintergrund und Zweck aller komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen. Dazu haben die Verpflichteten in der Folge Umfang und Art der Überwachung der betroffenen Geschäftsbeziehung zu verstärken, um zu klären, ob es sich um verdächtige Transaktionen oder Tätigkeiten handelt.

## 4.6 Aktualisierung

198 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG ist das Vorhandensein sämtlicher erforderlicher Informationen, Daten und Dokumente regelmäßig zu überprüfen und sind diese zu aktualisieren.

199 Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung sind dabei einerseits periodisch in dem jeweiligen Kundenrisiko angemessenen Abständen vorzunehmen und andererseits anlassbezogen bei Hinweisen auf eine Änderung. So kann etwa bei Kunden, die im niedrigen Risiko eingestuft sind, eine anlassbezogene Aktualisierung ausreichend sein. Sind Kunden im mittleren Risiko eingestuft, ist zusätzlich zur anlassbezogenen Aktualisierung jedenfalls in einem Intervall von höchstens drei Jahren zu aktualisieren. Sind Kunden im hohen Risiko eingestuft, verringert sich das Aktualisierungsintervall auf ein Jahr. Im Fall von internationalen Syndizierungen kann auf risikoorientierter Grundlage auch ein Aktualisierungsintervall von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden. Die risikobasierte Aktualisierung setzt die korrekte Risikoklassifizierung der Kunden voraus (vgl. FMA-Rundschreiben Risikoanalyse). Für den Bereich des Betriebes der Lebensversicherungen und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes können die genannten Aktualisierungsintervalle aufgrund einer entsprechenden Risikoanalyse des Verpflichteten auf näher zu beschreibende und zu begründende anlassbezogene Fälle eingeschränkt werden (z.B. Prämienerrhöhungen, Einmalzahlungen bei einem laufenden Versicherungsvertrag, Auszahlungen).

200 Anlassfälle, die auf Änderungen beim Kunden hinweisen und daher Aktualisierungsmaßnahmen auslösen können, ergeben sich z.B. aufgrund eines geänderten Transaktionsverhaltens oder aufgrund von Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten oder wenn zum Kunden neue Gegebenheiten bekannt werden. Wenn der Kunde zusätzliche bzw. andere Produkte abschließen möchte, kann aufgrund der unter Umständen neuen oder aktuelleren Informationen ebenfalls die

---

<sup>102</sup> Im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts betrifft dies grundsätzlich nur allfällige Direkteinzahlungen eines Kunden und nicht die von den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgern an die Betriebliche Vorsorgekasse weitergeleiteten Beiträge.

Notwendigkeit bestehen Aktualisierungsmaßnahmen zu setzen. Festzuhalten bleibt, dass eine solche anlassfallbezogene Aktualisierung nicht bedeutet, dass zwingend alle Unterlagen und Dokumente eines Kunden zu aktualisieren sind.

201 Außerdem variieren im Einzelfall je nach Risiko Art und Umfang der Aktualisierungsmaßnahmen. Im Falle hohen Risikos sind bei juristischen Personen entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung der FMA z.B. jährlich ein aktueller Registerauszug bzw. beweiskräftige Dokumente, die die aufrechte Existenz der Gesellschaft bestätigen (z.B. bei Offshore-Kunden ein sog. „certificate of good standing“), eine aktuelle Vollmacht (Prokura) des Vertretungsbefugten, soweit sich diese nicht aus dem aktuellen Registerauszug ergibt, und aktualisierte Dokumente zum wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen.<sup>103</sup>

202 Bei der Aktualisierung der Dokumente und Informationen sind ebenso wie vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion (vgl. Rz 167) – soweit landesüblich – öffentlich zugängliche Registerauszüge sowie sonstige öffentliche und nicht öffentliche Urkunden heranzuziehen. Gibt es keine öffentlich zugänglichen Register, müssen bereits aufgrund der erstmaligen Überprüfung sonstige geeignete Dokumente vorliegen, die im Hinblick auf allfällige Änderungen zu überprüfen sind. Wird aufgrund eines fehlenden öffentlich zugänglichen Registers für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf sonstige geeignete Dokumente zurückgegriffen, dann sind diese Dokumente im Rahmen der Aktualisierungsmaßnahmen neu einzuholen, wenn sich diese geändert haben. Haben sich diese Dokumente nicht geändert, kann im Rahmen der Aktualisierung auch mit einer schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass die – genau zu bezeichnenden – Unterlagen, die der Verpflichtete eingeholt hat, noch aktuell sind und es zu keinen Änderungen gekommen ist, das Auslangen gefunden werden. Der Kunde hat dabei nachzuweisen, dass er die Aktualität entsprechend überprüft hat.

---

<sup>103</sup> Vgl. dazu VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

## 5 FERNGESCHÄFT

203 Grundsätzlich sieht das FM-GwG vor, dass die Überprüfung der Identität einer natürlichen Person durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen hat (siehe Rz 56ff). Ist ein potentieller Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person für die Feststellung und Überprüfung der Identität nicht physisch beim Verpflichteten anwesend und ist daher die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich, bildet dies, wenn keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden, einen Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko iSd § 9 Abs. 1 FM-GwG.<sup>104</sup>

204 Wird die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durch eine der in § 6 Abs. 4 FM-GwG (taxativ<sup>105</sup>) aufgezählten Sicherungsmaßnahmen ersetzt, ergibt sich aus dem reinen Umstand, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person ohne persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises erfolgt, keine Verpflichtung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden.

205 Folgende Sicherungsmaßnahmen wurden vom Gesetzgeber für zulässig erklärt:

- Online-Identifikation (Rz 208ff);
- Elektronischer Ausweis (Rz 230);
- Qualifizierte elektronische Signatur (Rz 231f);
- Eingeschriebene Postzustellung (Rz 233f);
- Erste Zahlung über ein Referenzkonto (Rz 235ff).

206 In allen soeben genannten Fällen müssen dem Verpflichteten bei natürlichen Personen jedenfalls Name, Geburtsdatum und Adresse und bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein.

207 Ausgeschlossen ist ein Rückgriff auf die Fälle des Ferngeschäftes, wenn der Kunde treuhändig tätig wird. Für die Feststellung der Identität des Treuhänders muss dieser gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG jedenfalls physisch beim Kunden anwesend sein (siehe zu Treuhandschaften Rz 111ff).

### 5.1 Online-Identifikation

208 Eine mögliche Sicherungsmaßnahme, um das erhöhte Risiko aufgrund der fehlenden physischen Anwesenheit einer natürlichen Person bei der Feststellung und Überprüfung von deren Identität zu ersetzen, bildet die Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens. Es handelt sich dabei um die sogenannte Online-Identifikation.

---

<sup>104</sup> Z 2 lit. c der Anlage III zum FM-GwG.

<sup>105</sup> Arg.: „Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: [...]“.

209 Aufgrund der entsprechenden Verordnungsermächtigung des FM-GwG hat die FMA in der Online-IDV<sup>106</sup> im Detail festgelegt, welche Maßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos bei der Online-Identifikation vorzusehen sind. Durch diese Sicherungsmaßnahmen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Beteiligten an der Identifikation visuell wahrnehmbar sind, eine gleichzeitige sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist, die Identität des potentiellen Kunden oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des Kunden anhand eines Identifikationsdokumentes festgestellt werden kann und dabei die mit einer Fernkommunikation einhergehenden Unsicherheiten ausgeglichen werden.

210 Die Anwendung der Online-Identifikation ist nicht auf potentielle Kunden im Inland oder aus Mitgliedstaaten beschränkt. Weder das FM-GwG noch die Online-IDV sehen einen Ausschluss der Online-Identifikation für potentielle Kunden, die in einem Drittland ihren (Wohn-) Sitz haben, vor. Da die Sicherungsmaßnahmen der Online-IDV jedoch unbeschadet der Sorgfaltspflichten gemäß dem FM-GwG gelten, ist für die Bestimmung des Umfanges der Sorgfaltspflichten jedenfalls auch der (Wohn-) Sitz eines Kunden zu berücksichtigen.<sup>107</sup>

211 Bei den zu setzenden Maßnahmen unterscheidet die Online-IDV zwischen organisatorischen und verfahrensbezogenen Sicherungsmaßnahmen, die jedenfalls kumulativ und unbeschadet der weiteren Sorgfaltspflichten des FM-GwG zu beachten sind.

### 5.1.1 Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

212 Die Durchführung der Online-Identifikation ist von hinreichend geschulten und zuverlässigen Mitarbeitern durchzuführen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter nicht nur die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung und den Abbruch der Online-Identifikation ausreichend kennen, sondern darüber hinaus auch die technische Durchführung des Vorganges beherrschen. Um die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter zu jeder Zeit sicherzustellen, sind die Schulungen jedenfalls vor erstmaliger Durchführung der Online-Identifikation zu absolvieren.

213 Mitarbeiter müssen nach absolvierter Schulung vollständige Kenntnisse besitzen betreffend

- die Voraussetzungen an amtliche Lichtbildausweise gemäß § 2 Z 2 Online-IDV, damit diese im Rahmen der Online-IDV akzeptiert werden können;
- die Anfertigung von Bildschirmkopien gemäß § 4 Abs. 2 Online-IDV;
- die Aufforderungspflicht an den Kunden gemäß § 4 Abs. 3 Online-IDV;
- den Vorgang, um sich von der Authentizität von amtlichen Lichtbildausweisen vergewissern zu können (§ 4 Abs. 4 Online-IDV);
- die Fälle, bei denen ein zwingender Abbruch der Online Identifikation zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Online-IDV).

---

<sup>106</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV), BGBl. II Nr. 5/2017.

<sup>107</sup> Z 1 lit. c der Anlage II und Z 1 lit. b der Anlage III zum FM-GwG.

- 214 Die Voraussetzungen an die Mitarbeiter, nur eine rechtlich zulässige und technisch beherrschte Durchführung der Online-Identifikation vorzunehmen, ist Mittel zum Zweck der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere der einwandfreien Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden oder seiner vertretungsbefugten natürlichen Person. Um dies sicherzustellen, sind die Mitarbeiter auch anhand von z.B. Rollenspielen oder „Best-Practice“-Beispielen entsprechend zu schulen.<sup>108</sup> Solche Schulungsmaßnahmen sollten u.a. auch die gängigen Fälschungsmöglichkeiten von amtlichen Lichtbildausweisen und allfällige Änderungen im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfassen. Bei Bekanntwerden von (neuen) Betrugsmöglichkeiten oder sonstigen Fehlern im Verfahrensablauf sind auch die Schulungsmaßnahmen entsprechend anzupassen.
- 215 Die Durchführung der Schulungsmaßnahmen für die Online-Identifikation ist ebenso wie Durchführung von Schulungsmaßnahmen nach dem FM-GwG<sup>109</sup> entsprechend zu dokumentieren.
- 216 Mitarbeiter müssen neben einer ausreichenden Sachkenntnis auch die entsprechende persönliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- 217 Um bei Bedarf auch nach Abschluss einer Online-Identifikation kontrollieren zu können, wer am Verfahren beteiligt war, darf dieses nur in einem abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum durchgeführt werden.

### 5.1.2 Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen

- 218 Damit die FMA die Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach der Online-IDV, dazu zählen insbesondere die verfahrensbezogenen Sicherungsmaßnahmen, überprüfen kann, ist das gesamte Gespräch im Rahmen der Online-Identifikation oder jener Gesprächsteil, der dem Zwecke der Online-Identifikation dient, akustisch aufzuzeichnen (Telefonaufzeichnung). Auf Verlangen der FMA sind ihr diese Telefonaufzeichnungen vorzulegen.
- 219 Eine Einschränkung auf bestimmte Sprachen, die bei der Online-Identifikation verwendet werden können, ergibt sich weder aus dem FM-GwG noch aus der Online-IDV. Vor dem Hintergrund der Auskunftspflicht und Vorlagepflichten gemäß § 29 Abs. 1 FM-GwG ist jedoch sicherzustellen, dass der FMA bei Bedarf die akustischen Aufzeichnungen übersetzt auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden.
- 220 Neben den Telefonaufzeichnungen kommt der Anfertigung von Bildschirmkopien der wesentlichen Momente der Online-Identifikation eine wichtige Bedeutung zu. Kern der Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person ist der Abgleich der Person mit dem Lichtbild auf dem präsentierten amtlichen Lichtbildausweis. Im Rahmen der Online-Identifikation sind also einerseits das Gesicht der zu identifizierenden natürlichen Person und andererseits der entsprechende Lichtbildausweis, der für die Feststellung und Überprüfung der Identität herangezogen wird, zu dokumentieren. Vom Lichtbildausweis (im Scheckkartenformat)

<sup>108</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 5/2017, 2.

<sup>109</sup> Siehe dazu das FMA- Rundschreiben Interne Organisation.



sind dabei die Vorderseite, auf der das Lichtbild angebracht ist, und die Rückseite ebendieser Seite durch eine Bildschirmkopie zu dokumentieren. Bei einem Reisepass sind die Seite, auf der sich das Lichtbild und die sonstigen Daten der natürlichen Person (Name, Geburtsdatum und -ort etc.) befinden, und die weitere(n) Datenseite(n) mittels Bildschirmkopie zu dokumentieren (es ist nicht etwa die Rückseite des Reisepasses selbst zu dokumentieren).

221 Um Manipulationen im Rahmen der Online-Identifikation zu verhindern, z.B. indem nur ein Foto einer natürlichen Person vor die Kamera gehalten wird, soll die zu identifizierende Person nach Aufforderung des Mitarbeiters jedenfalls einmalig den Kopf bewegen, um so die Illusion eines Standbildes zu vermeiden. Eine weitere Sicherungsmaßnahme bildet die Verpflichtung zur Verlesung der Seriennummer des verwendeten Lichtbildausweises. Damit soll eine Verknüpfung zwischen der Telefonaufzeichnung und den Bildschirmkopien hergestellt werden.

222 Die Vergewisserung des Mitarbeiters über die Authentizität des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises hat gemäß § 4 Abs. 4 Online-IDV durch mehrere Prüfschritte zu erfolgen. Die optischen Sicherheitsmerkmale des Ausweises, die korrekte Ziffernorthographie und die Unversehrtheit der Laminierung des Ausweises sind zu überprüfen. Außerdem muss der Mitarbeiter überprüfen, ob keine Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen würden, dass das Lichtbild erst nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbunden worden ist. Schließlich ist die logische Konsistenz des amtlichen Lichtbildausweises selbst und im Verhältnis zum vorgegebenen Inhaber des Ausweises zu prüfen.<sup>110</sup>

223 Für den Abschluss der Online-Identifikation hat der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person gemäß § 4 Abs. 5 Online-IDV noch während der laufenden Videoübertragung eine eigens für diesen Zweck gültige, zentral generierte und an ihn per E-Mail oder SMS übermittelte Ziffernfolge unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

224 Für die Telefonaufzeichnungen und die Bildschirmkopien gelten die Aufbewahrungs- und Löschungspflichten des FM-GwG von fünf Jahren.<sup>111</sup>

### 5.1.3 Zwingender Abbruch der Online-Identifikation

225 Ist die visuelle Überprüfung des potentiellen Kunden, seiner vertretungsbefugten natürlichen Person und/oder des jeweiligen amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich, ist die Online-Identifikation jedenfalls abubrechen. Eine derartige Unmöglichkeit kann sich zum Beispiel aufgrund schlechter Lichtverhältnisse, einer schlechten Bildqualität oder einer schlechten Bildübertragung ergeben.<sup>112</sup>

226 Außerdem ist die Online-Identifikation abubrechen, wenn sonstige Unstimmigkeiten oder sonstige Unsicherheiten vorliegen. Derartige Unsicherheiten können sich z.B. aus Störungen der sprachlichen Kommunikation oder aufgrund von (sonstigen) technischen Gebrechen ergeben.

---

<sup>110</sup> Siehe dazu und zu abstrakten Beispielen für eine korrekte alphanumerische Ziffernorthographie die Begründung zu BGBl. II Nr. 5/2017, 3f.

<sup>111</sup> § 21 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GwG.

<sup>112</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 5/2017, 5.

Unstimmigkeiten müssen jedenfalls dann zum Abbruch der Online-Identifikation führen, wenn sie nicht nachvollziehbar sind und zweifelsfrei aufgeklärt werden können.

227 Ergibt sich für einen Verpflichteten im Rahmen der Online-Identifikation der Verdacht oder der berechnete Grund zur Annahme, dass der potentielle Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass er objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen, hat er die Online-Identifikation zu Ende zu führen. In weiterer Folge sind die Pflichten des § 7 Abs. 7 FM-GwG, wonach keine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion nicht ausgeführt werden darf, zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG in Erwägung zu ziehen. Es ergibt sich für den Verpflichteten daher folgende Vorgangsweise: Durchführung der Online-Identifikation – Verzicht auf die Begründung einer Kundenbeziehung – Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle.<sup>113</sup>

#### 5.1.4 Ausführung durch Dienstleister

228 Verpflichtete können sich für die Durchführung der Online-Identifikation Dienstleister bedienen, wobei sicherzustellen ist, dass der Dienstleister dabei Sicherheitsmaßnahmen ergreift, die sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Qualität den Anforderungen der Online-IDV entsprechen. Die endgültige Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen verbleibt jedoch bei dem sich eines Dienstleisters bedienenden Verpflichteten.

229 Wird die Durchführung der Online-Identifikation auf einen Dienstleister ausgelagert, darf dies weder die Qualität der internen Kontrollen<sup>114</sup> noch die Möglichkeit der FMA zur Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen der Online-IDV beeinträchtigen.

## 5.2 Elektronischer Ausweis

230 Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 FM-GwG ist auch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, das gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung stellt (elektronischer Ausweis), eine zulässige Sicherheitsmaßnahme.

## 5.3 Qualifizierte elektronische Signatur

231 Als weitere Sicherheitsmaßnahme, mit der die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises ersetzt werden kann, sieht das FM-GwG die sog. „qualifizierte elektronische Signatur“ vor. Dabei gibt der Kunde seine rechtsgeschäftliche Erklärung in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) 910/2014 ab. Zusätzlich zu den bereits unter Rz 206 angeführten Voraussetzungen sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

---

<sup>113</sup> Ebd.

<sup>114</sup> Dies umfasst auch die Kontrolltätigkeiten durch den Abschlussprüfer.

- Wenn der Kunde eine juristischen Personen ist, muss der Sitz der juristischen Person zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein und hat der Kunde dem Verpflichteten darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben<sup>115</sup>;
- Wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat, muss vom Verpflichteten eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde Geschäftsbeziehung hat, eingeholt werden, dass die Identität des Kunden im Sinne des FM-GwG festgestellt und überprüft wurde und dass die Geschäftsbeziehung noch aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so müssen in diesem Drittland für Kreditinstitute Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten gelten, die jenen der 4. Geldwäscherl entsprechen. Außerdem müssen Kreditinstitute in diesem Drittland einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, die den Vorgaben der Art. 47 und 48 der 4. Geldwäscherl entspricht.

232 An Stelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung einer anerkannten Beglaubigungsstelle<sup>116</sup> zulässig. Ob die obigen Voraussetzungen gegeben sind, ist vom Verpflichteten entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und der FMA im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse auf Verlangen vorzulegen.

## 5.4 Eingeschriebene Postzustellung

233 Die Zustellung der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Verpflichteten mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist, wird vom FM-GwG als eine weitere Sicherungsmaßnahme für den Ersatz der persönlichen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises anerkannt. Der gesetzlichen Voraussetzung der eingeschriebenen Postzustellung kann durch ein eigenhändig zuzustellendes Einschreiben, das nicht an postbevollmächtigte Personen übergeben wird, entsprochen werden. Die Anforderungen des FM-GwG werden weiters durch das in Österreich eingeführte „Ident.Brief-Verfahren“ erfüllt. Bei diesen Varianten des Ferngeschäftes muss zusätzlich zu den bereits unter Rz 206 angeführten Voraussetzungen,

- wenn der Kunde eine juristischen Personen ist, der Sitz der juristischen Person zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein und hat der Kunde dem Verpflichteten darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben<sup>117</sup>;
- dem Verpflichteten vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen der vertretungsbefugten natürlichen Personen vorliegen;
- wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat, vom Verpflichteten eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde

<sup>115</sup> In dieser Erklärung ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen, dass der gegenüber dem Verpflichteten angegebene Sitz auch jener der zentralen Verwaltung des Unternehmens ist, also jener Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden.

<sup>116</sup> Siehe dazu auch Rz 81f.

<sup>117</sup> In dieser Erklärung ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen, dass der gegenüber dem Verpflichteten angegebene Sitz auch jener der zentralen Verwaltung des Unternehmens ist, also jener Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden.

Geschäftsbeziehung hat, eingeholt werden, dass die Identität des Kunden im Sinne des FM-GwG festgestellt und überprüft wurde und dass die Geschäftsbeziehung noch aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so müssen in diesem Drittland für Kreditinstitute Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten gelten, die jenen der 4. Geldwäscherl entsprechen. Außerdem müssen Kreditinstitute in diesem Drittland einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, die den Vorgaben der Art. 47 und 48 der 4. Geldwäscherl entspricht.

234 An Stelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung einer anerkannten Beglaubigungsstelle<sup>118</sup> zulässig. Ob die obigen Voraussetzungen gegeben sind, ist vom Verpflichteten entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und der FMA im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse auf Verlangen vorzulegen.

## 5.5 Erste Zahlung über ein Referenzkonto

235 Wenn die erste Zahlung an den Verpflichteten, die im Rahmen einer im Wege des Ferngeschäftes zu begründenden Geschäftsbeziehung über ein Konto abgewickelt wird, vor dessen Eröffnung die Identität des Kunden gemäß den Bestimmungen des FM-GwG oder iSd Vorgaben der 4. Geldwäscherl festgestellt und überprüft wurde, stellt dies ebenfalls eine mögliche Variante des Ferngeschäftes dar.<sup>119</sup>

236 Zusätzlich zu den bereits unter Rz 206 angeführten Voraussetzungen muss das Konto, von dem aus die erste Zahlung abgewickelt wird, bei einem Kreditinstitut eröffnet worden sein, das die Voraussetzungen des § 13 FM-GwG für einen qualifizierten Dritten<sup>120</sup> erfüllt.

237 Dem Verpflichteten müssen außerdem Kopien von Dokumenten des Kunden und – im Falle von Vertretungsverhältnissen – der für ihn vertretungsbefugten natürlichen Person(en) vorliegen, anhand derer die Angaben glaubhaft nachvollzogen werden können.

238 An Stelle dieser Kopien kann der Verpflichtete auch eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstitutes, über das die erste Zahlung abgewickelt werden soll, einholen, dass die Identität des Kunden und – im Falle von Vertretungsverhältnissen – der für ihn vertretungsbefugten natürlichen Person(en) bereits gemäß den Bestimmungen des FM-GwG oder iSd Vorgaben der 4. Geldwäscherl festgestellt und überprüft wurde.

239 Dem Verpflichteten müssen die Kopien der Dokumente oder die Bestätigung des Kreditinstitutes dabei vor Durchführung der ersten Zahlung vorliegen.<sup>121</sup>

---

<sup>118</sup> Siehe zu anerkannten Beglaubigungsstellen auch Rz 81f.

<sup>119</sup> Im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherungen kann diese Variante des Ferngeschäftes auch iZm jenen Fällen verwendet werden, bei denen die Identifizierung des Begünstigten erst mit der Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt (vgl. auch § 7 Abs. 4 FM-GwG) und diese Zahlung auf ein Konto iSd Rz 235f durchgeführt wird.

<sup>120</sup> Zum qualifizierten Dritten siehe Rz 13ff.

<sup>121</sup> Arg.: „...über das die erste Zahlung abgewickelt werden soll...“ (§ 6 Abs. 4 Z 4 zweiter Satz FM-GwG).

## 6 ZEITPUNKT DER ANWENDUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN

240 Aus der Konzeption der Sorgfaltspflichten ergibt sich, dass diese laufend einzuhalten sind. § 7 FM-GwG bestimmt, dass folgende Sorgfaltspflichten bereits vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung und grundsätzlich<sup>122</sup> vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion anzuwenden sind:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden (§ 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG);
- Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG);
- Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders (§ 6 Abs. 1 Z 5 FM-GwG);
- Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (§ 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG);
- Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel (§ 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG).

### 6.1 Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Begründung einer Geschäftsbeziehung

241 Zum Begriff der Geschäftsbeziehung siehe bereits Rz 23ff.

242 Die in Rz 240 aufgezählten Sorgfaltspflichten sind gemäß § 7 Abs. 1 FM-GwG vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchzuführen. Zu den Folgen bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten siehe Rz 257ff.

243 Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft (siehe zu den Vertretungsverhältnissen Rz 84ff).

### 6.2 Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktionen

244 Zum Begriff der gelegentlichen Transaktion siehe bereits Rz 26ff.

245 Vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion sind die unter Rz 240 genannten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Auch für gelegentliche Transaktionen gilt somit, dass diese gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG erst ausgeführt werden dürfen, wenn alle anwendbaren Sorgfaltspflichten erfüllt wurden. Ausnahmen, wie sie gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 FM-GwG für

---

<sup>122</sup> Zu den Ausnahmen siehe Rz 246ff.

Geschäftsbeziehungen und Bankkonten vorgesehen sind, gibt es für gelegentliche Transaktionen nicht.

### 6.3 Ausnahmen

246 Gemäß § 7 Abs. 2 FM-GwG wird den Verpflichteten die Möglichkeit eingeräumt, die Überprüfung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treugebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abzuschließen, wenn dies zur Fortführung des normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist und ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Die Feststellung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treugebers hat weiterhin vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Lediglich die Überprüfung der eingeholten Informationen kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist jedoch so bald wie möglich nachzuholen. Können Verpflichtete z.B. auch während des laufenden Geschäftsbetriebes geeignete Unterlagen für die Überprüfung der Identität nicht einholen oder ist der Kunde nicht bereit, solche Unterlagen zeitnah nach der Eröffnung der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellen, ist die Geschäftsbeziehung wieder zu beenden.

247 Warum die Überprüfung der Identität eines Kunden, eines wirtschaftlichen Eigentümers oder eines Treugebers vor Begründung der Geschäftsbeziehung die Fortführung des normalen Geschäftsbetriebes stören würde, ist vom Verpflichteten entsprechend zu dokumentieren. Einen möglichen Anwendungsfall bildet z.B. die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu einer juristischen Person. Aufgrund einer Änderung in der Gesellschaftsstruktur, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen wurde, konnten vom Verpflichteten die wirtschaftlichen Eigentümer zunächst nur aufgrund einer Selbstauskunft des Kunden festgestellt werden. Liegen dem Verpflichteten ansonsten alle notwendigen Dokumente und Unterlagen zum Kunden vor – insbesondere auch um bei dieser Geschäftsbeziehung ein geringes Risiko ermitteln zu können –, kann die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (etwa dann, wenn die Umstrukturierung im Firmenbuch eingetragen wurde und ein aktueller Firmenbuchauszug vorhanden ist).

248 Für Bankkonten – einschließlich Konten, über die Wertpapiertransaktionen vorgenommen werden können – ist zu beachten, dass diese gemäß § 7 Abs. 3 FM-GwG aufschiebend bedingt eröffnet werden können. Die Geschäftsbeziehung darf daher ausnahmsweise bereits begründet werden, auch wenn ein Verpflichteter die Sorgfaltspflichten (Rz 240) noch nicht vollständig erfüllt hat. In diesen Fällen ist ausreichend sicherzustellen, dass das Konto bis zum Eintritt der Bedingung, also der Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten, für alle Transaktionen gesperrt ist. Vor Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist es daher auch nicht zulässig, Gutschriften für ein Konto entgegenzunehmen.

### 6.4 Besonderheiten für Versicherungsunternehmen

249 § 7 Abs. 4 FM-GwG normiert für Versicherungsunternehmen zusätzliche Sorgfaltspflichten gegenüber den Begünstigten von Lebensversicherungsverträgen:

- Die Identität der namentlich genannten Begünstigten oder durch Rechtsvereinbarung festgestellten Begünstigten ist vom Versicherungsunternehmen festzuhalten (Z 1).
- Werden die Begünstigten im Versicherungsvertrag nach Merkmalen, Gattungen oder auf andere Weise bestimmt, so haben Versicherungsunternehmen ausreichende Informationen über die Begünstigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage zu sein, deren Identität festzustellen (Z 2).

250 Versicherungsunternehmen haben die Identität der Begünstigten vor der Auszahlung entsprechend zu überprüfen.

251 Wird der Lebensversicherungsvertrag ganz oder teilweise von einem Dritten übernommen oder wird ein Anspruch aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abgetreten, haben Versicherungsunternehmen die Identität des neuen Kunden bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers zu jenem Zeitpunkt festzustellen und zu überprüfen, an dem Ansprüche aus dem Vertrag an den Dritten abgetreten werden oder vom Dritten übernommen werden.

252 Durch diese Bestimmung sollen alle denkbaren Fallkonstellationen erfasst werden, durch die Rechte aus einem Versicherungsvertrag an einen Dritten übertragen werden. Wird der Versicherungsvertrag von einem Dritten übernommen, erwirbt dieser den Versicherungsvertrag (Secondhand-Polize) und wird dadurch selbst Kunde des Versicherungsunternehmens. Vor Erteilung der Zustimmung zur Vertragsübernahme hat das Versicherungsunternehmen den neuen Kunden entsprechend zu identifizieren. Werden nur die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abgetreten, wird dieser wirtschaftliche Eigentümer und ist ebenfalls entsprechend zu identifizieren.<sup>123</sup> Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind die Vinkulierung und die Verpfändung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag. Da diese Rechtsinstrumente üblicherweise zur Kreditbesicherung eingesetzt werden, ist eine Feststellung und Überprüfung des kreditgewährenden Kreditinstitutes nicht erforderlich.<sup>124</sup>

## 6.5 Besonderheiten bei Geschäftsbeziehungen zu Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen

253 Verpflichtete haben sich gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion iZm einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung, der oder die von Österreich aus verwaltet wird, zu vergewissern, dass diese im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind. Die Überprüfung der Eintragung ist nachweislich zu dokumentieren und auf Verlangen der FMA vorzulegen. Sollte der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung, der oder die von Österreich aus verwaltet wird, nicht in das Register eingetragen sein, darf keine Geschäftsbeziehung begründet werden.<sup>125</sup>

---

<sup>123</sup> ErlRV 1335 BlgNR 25. GP 8.

<sup>124</sup> Analog dazu ist auch bei Sicherungsabtretungen zur Kreditbesicherung eine Feststellung und Überprüfung des kreditgewährenden Kreditinstitutes nicht erforderlich.

<sup>125</sup> ErlRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

254 Da Begünstigte von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen gemäß WiEReG wirtschaftliche Eigentümer sind, müssen diese vom Verpflichteten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion als solche identifiziert werden.<sup>126</sup> Sind die Einzelpersonen, die Begünstigte eines Trusts oder einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung sind, noch nicht bestimmt, ist zunächst der Begünstigtenkreis abstrakt zu bezeichnen. Der Verpflichtete hat in solchen Fällen gemäß § 7 Abs. 5 FM-GwG jedenfalls zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Begünstigter seine erworbenen Rechte wahrnimmt, die Identität des Begünstigten festzustellen und zu überprüfen.

## 6.6 Anwendung der Sorgfaltspflichten auf Bestandskunden

255 Gemäß § 7 Abs. 6 FM-GwG haben Verpflichtete die Sorgfaltspflichten nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. Bei dieser Regelung handelt es sich grundsätzlich um die Fortführung des § 40 Abs. 2e BWG.<sup>127</sup> Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Verpflichtete zur Implementierung der mit 01.01.2008 neu geforderten Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der 3. Geldwäsche-RL eingeführt wurden (dies betraf insbesondere die Sorgfaltspflichten zum wirtschaftlichen Eigentümer und zu Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung), ausreichend Zeit hatten, diese auch umzusetzen. Insbesondere sollten die entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden, sobald es der eigene Geschäftsgang des Verpflichteten ohne einen unzumutbaren Aufwand für den Kunden zuließ.<sup>128</sup> Für die Umsetzung und Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu geeigneter Zeit war ein volles Jahr anzusetzen.<sup>129</sup> Die bereits bestehenden Sorgfaltspflichten waren daher bereits umzusetzen. Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 6 FM-GwG soll den Verpflichteten nunmehr ausreichend Zeit eingeräumt werden, die Neuerungen durch das FM-GwG entsprechend zu berücksichtigen.<sup>130</sup>

256 Die mit dem FM-GwG einhergehenden Neuerungen bei den Sorgfaltspflichten sind bei Bestandskunden jedenfalls dann anzuwenden, wenn es bei diesen zu einer Änderung maßgeblicher Umstände kommt. Solche maßgeblichen Umstände können beispielsweise sein: Änderung der Geschäftstätigkeit des Kunden, Verlegung des Wohnsitzes oder Firmensitzes, Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung des Verfügungsberechtigten.

## 6.7 Folgen bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten

257 Für den Fall, dass ein Verpflichteter seinen Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG gegenüber dem Kunden nicht nachkommt oder nachkommen kann, darf er keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen, keine Geschäftsbeziehung begründen und keine Transaktionen ausführen. Bereits bestehende Geschäftsbeziehungen müssen beendet werden.

---

<sup>126</sup> Siehe für Trusts Rz 153ff und für trustähnliche Rechtsvereinbarungen Rz 156ff.

<sup>127</sup> IdF vor BGBl I Nr. 118/2016.

<sup>128</sup> ErlRV 286 BlgNR 23. GP 6.

<sup>129</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

<sup>130</sup> Beispielhaft sei hier erwähnt, dass nunmehr auch bei Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen mit inländischen PEP (Rz 300ff) verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.



- 258 Durch § 7 Abs. 7 FM-GwG werden nunmehr neben der Fallkonstellation, dass der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die Sorgfaltspflichten anzuwenden (beispielsweise infolge unterbliebener Informationsbereitstellung seitens des Kunden), auch jene Fälle ergänzt, in denen die Sorgfaltspflichten aus anderen Gründen seitens des Verpflichteten nicht ordnungsgemäß angewendet wurden (beispielsweise infolge unterlassener Informationseinholung seitens des Verpflichteten).<sup>131</sup>
- 259 Im Bereich der Lebensversicherungen dürfen als Folge der Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Begünstigten keine Geschäftsbeziehungen begründet bzw. Transaktionen durchgeführt werden. Bei betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen darf bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden keine Transaktion vorgenommen werden.
- 260 Im Zeitraum zwischen Kündigung der Geschäftsbeziehung und der tatsächlichen Beendigung ist die Durchführung einer Transaktion unzulässig. Nur die Übertragung des Guthabens an den Kunden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist damit zulässig (soweit keine Maßnahme der Geldwäschemeldestelle gemäß § 17 Abs. 4 FM-GwG bzw. eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO erfolgte).<sup>132</sup>
- 261 Die Verpflichteten haben entsprechende Maßnahmen (z.B. technische Sperren der Konten) zu implementieren um sicherzustellen, dass keine Transaktionen vorgenommen werden können.
- 262 Im Zusammenhang mit der Beendigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen ist zu beachten, dass dies immer nur unter Ausnützung der rechtlichen Möglichkeiten des Verpflichteten zu erfolgen hat. Demgemäß sollten die Verpflichteten, soweit rechtlich zulässig, entsprechende Kündigungsmöglichkeiten in ihre Verträge aufnehmen.<sup>133</sup>
- 263 Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.
- 264 Sollten nach Erstattung einer Verdachtsmeldung seitens der Geldwäschemeldestelle keine Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 3 oder gemäß § 17 Abs. 4 und 5 FM-GwG verhängt werden, darf der Verpflichtete im Sinne des § 7 Abs. 7 FM-GwG dennoch keine Transaktion vornehmen und keine Geschäftsbeziehung begründen bzw. sind bestehende Geschäftsbeziehungen zu beenden, soweit die Anwendung der Sorgfaltspflichten nicht erfolgt bzw. erfolgen kann.

---

<sup>131</sup> Entsprechend dieser Erweiterung wird erst mit Nachholung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sorgfaltspflichten oder mit Beendigung der betroffenen Geschäftsbeziehung die Pflichtverletzung beendet.

<sup>132</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

<sup>133</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

## 7 VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN

265 § 8 FM-GwG normiert die Möglichkeit, in Fällen eines geringen Risikos vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden. Als Folge der Ausweitung des risikobasierten Ansatzes in der 4. Geldwäsche-RL obliegt es nunmehr den Verpflichteten selbst zu entscheiden, ob sie vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Eine taxative Aufzählung, wie sie in der Vorgängerbestimmung des § 40a BWG bzw. § 130 VAG 2016<sup>134</sup> vorgesehen war, gibt es nun nicht mehr.

266 Die Entscheidung zur Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten, deren Umfang und in welchen Bereichen (z.B. bei welchen Kunden oder welchen Produkten) diese angewendet werden sollen, ist von den Verpflichteten im Rahmen der zu erstellenden Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG zu treffen. Hierfür sind die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geographische Gebiete, bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten. Die in der Anlage II des FM-GwG angeführten Risikovariablen sind diesbezüglich jedenfalls mit zu berücksichtigen (zu den einzelnen Risikovariablen siehe das FMA RS Risikoanalyse Rz 72ff).

267 Im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten haben die Verpflichteten auch die von den ESAs veröffentlichten „*Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten*“ (Leitlinien zu Risikofaktoren, Stand: 04.01.2018) zu berücksichtigen. Zu den Gemeinsamen Leitlinien der ESAs siehe bereits Rz 33.

268 Verpflichtete müssen gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 FM-GwG weiterhin ein gewisses Mindestmaß an Informationen über Kunden, bei denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, einholen, um überhaupt beurteilen zu können, ob vereinfachte Sorgfaltspflichten konkret zur Anwendung kommen können. Es kann daher im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten keinesfalls zu einem kompletten Entfall der Sorgfaltspflichten kommen, vielmehr kann der Umfang der Sorgfaltspflichten in Anwendung des risikobasierten Ansatzes angemessen reduziert werden. Insbesondere sind diese Kunden anhand der notwendigen Identitätsangaben<sup>135</sup> zu identifizieren. Darüber hinaus sind auch bei diesen Kunden die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

269 Die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers von Kunden, bei denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, ist in jedem Fall festzustellen und kann dabei grundsätzlich mit einer Selbstauskunft des Kunden oder mit einem Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer das Auslangen gefunden werden. Ebenso kann für die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel auf die Selbstauskunft des Kunden

<sup>134</sup> Jeweils idF vor BGBl I Nr. 118/2016.

<sup>135</sup> Siehe dazu Rz 51 und Rz 53.

zurückgegriffen werden. Die Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung können sich im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten im Regelfall aus dem gewählten Produkt ergeben.

270 Gemäß § 8 Abs. 4 FM-GWG haben Verpflichtete ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten erfüllt sind. Daher haben Verpflichtete über eine ausreichende Dokumentation zu verfügen, um gegenüber der FMA nachweisen zu können, wie sie zum Ergebnis gekommen sind, dass für bestimmte Bereiche nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht.

271 Außerdem müssen Verpflichtete, um dies gegenüber der FMA nachweisen zu können, ausreichend dokumentieren, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten fortdauernd und nicht nur im Zeitpunkt der Begründung einer Geschäftsbeziehung erfüllt sind. In angemessenen Abständen sind auch Kontrollhandlungen zu setzen, um das fortdauernde Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen zu können.

272 Die FMA kann gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG im Wege von Verordnungen festlegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko besteht. Diese Informationen können sich aus der nationalen Risikoanalyse ergeben oder wenn die FMA selbst ein geringes Risiko festgestellt hat. Aktuell bestehen dazu die folgenden Verordnungen der FMA:

- Lebensversicherungs-Sorgfaltspflichtenverordnung (LV-SoV; BGBl II Nr. 1/2017);
- Schulsparen-Sorgfaltspflichtverordnung (Schulsparen-SoV; BGBl II Nr. 2/2017);
- Verordnung der FMA über die Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern (Sparvereinverordnung – SpVV; BGBl II Nr. 62/2015 idF BGBl II Nr. 3/2017);
- BVK-Risikoanalyse- und Sorgfaltspflichtenverordnung (BVK-Risikoanalyse- und Sorgfaltspflichtenverordnung – BVK-RiSoV; BGBl II Nr. 4/2017);
- Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKo-SoV; BGBl II Nr. 7/2017).

273 In § 8 Abs. 6 FM-GwG finden sich Erleichterungen für bestimmte Inlandsgeldtransfers. Bei diesen ist bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen die Geldtransfer-VO nicht anzuwenden. Inlandsgeldtransfers auf ein Konto eines Begünstigten, auf das Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, sind vom Anwendungsbereich der gegenständlichen VO ausgenommen, wenn:

- der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten den Verpflichtungen der 4. Geldwäsche-RL unterliegt (Z 1),
- der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer kundenbezogenen Referenznummer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der natürlichen oder juristischen Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat (Z 2) und
- der überwiesene Betrag 1 000 Euro oder weniger beträgt (Z 3).

274 Bei E-Geld iSd § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 kann die Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 46 FM-GwG bis zum Ablauf des 31.12.2019<sup>136</sup> unterbleiben, sofern

- im Falle eines nicht wieder aufladbaren Datenträgers der darauf gespeicherte Betrag nicht mehr als 250 Euro oder bei Zahlungsvorgängen innerhalb Österreichs nicht mehr als 500 Euro beträgt;
- im Falle eines wieder aufladbaren Datenträgers sich der in einem Kalenderjahr insgesamt abgewickelte Betrag auf nicht mehr als 2 500 Euro beläuft, außer wenn ein Betrag von 1 000 Euro oder mehr in demselben Kalenderjahr auf Antrag des E-Geld-Inhabers gemäß §§ 18 und 19 E-Geldgesetz erstattet wird.

---

<sup>136</sup> § 46 FM-GwG idF BGBl I Nr. 37/2018.

## 8 VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN

### 8.1 Vorbemerkungen

275 § 9 FM-GwG ist als Generalnorm für die in den §§ 9-12 FM-GwG normierten verstärkten Sorgfaltspflichten zu verstehen. Einerseits wird mit dieser Bestimmung der Rahmen abgesteckt, in dem sich die Spezialnormen der §§ 10-12 FM-GwG bewegen, andererseits ist § 9 FM-GwG aber auch ein Auffangtatbestand für jene Anwendungsfälle verstärkter Sorgfaltspflichten, die nicht unter die §§ 10-12 FM-GwG fallen. Damit wird ebenfalls dem risikoorientierten Ansatz Rechnung getragen, mit dem Ziel die Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern.

276 Verpflichtete haben im Zusammenhang mit verstärkten Sorgfaltspflichten bei Kunden zu analysieren, aus welchen Gründen welche Maßnahmen gesetzt werden. Dieser Analyseprozess sollte zweckmäßigerweise schriftlich und im Rahmen der Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG erfolgen. Außerdem sind vom Verpflichteten klare und eindeutige Verhaltensregeln in Form von Arbeitsanweisungen (an Mitarbeiter) zu erstellen und diese nachweislich allen (relevanten) Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Arbeitsanweisungen, die nicht schriftlich dokumentiert sind – die also bloß „gelebte Praxis“ sind – können nicht als angemessene, risikobasierte Verfahren angesehen werden.<sup>137</sup>

277 Ebenso wie bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten haben Verpflichtete auch im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten die von den ESAs veröffentlichten Leitlinien zu Risikofaktoren zu berücksichtigen (vgl. Rz 267).

### 8.2 Drittländer mit hohem Risiko

278 § 9 Abs. 1 FM-GwG regelt zunächst speziell den Fall natürlicher oder juristischer Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Es handelt sich dabei um die im Anhang zur delegierten Verordnung (EU) 2016/1675<sup>138</sup> aufgezählten Länder (Hochrisikoländer).

279 Das FM-GwG stellt dabei nicht allein darauf ab, ob der Kunde seinen (Wohn-)Sitz in einem Hochrisikoland hat. Vielmehr fallen alle Geschäftsbeziehungen und (gelegentlichen) Transaktionen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, die einen Anknüpfungspunkt zu einem Hochrisikoland aufweisen. Das bedeutet, wenn der Kunde, die vertretungsbefugte Person, der wirtschaftliche Eigentümer oder der Treugeber seinen (Wohn-)Sitz in einem Hochrisikoland hat, sind bei dieser Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Darüber hinaus sind auch Kunden des Verpflichteten, unabhängig von ihrem Wohnsitz, erfasst, die (gelegentliche) Transaktionen durchführen (Ein- und/oder Ausgänge), an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> Siehe iZm Geschäftsbeziehungen zu politischen exponierten Personen (vgl. zu PEP Rz 300ff) BVwG 21.07.2016, W148 2113453-1.

<sup>138</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. Nr. L 254 vom 20.09.2016 S. 1).

<sup>139</sup> Siehe dazu auch Art. 18a der RL (EU) 2018/843.

- 280 Im Zusammenhang mit Hochrisikoländern ist es nicht zwingend notwendig, alle Transaktionen „*ex-ante*“ zu stoppen und zu plausibilisieren. Im Einzelfall bzw. anlassbezogen kann ein Transaktionsstopp zum Zwecke einer „*ex-ante*“-Prüfung jedoch angebracht sein.
- 281 Verpflichtete können<sup>140</sup> bei Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist (Ein- und/oder Ausgänge), auch eine laufende automationsunterstützte „*ex-post*“-Überwachung anhand geeigneter Prüfregele und Schwellenwerte durchführen, wenn das erhöhte Risiko durch zusätzliche Maßnahmen beherrscht und gemindert wird. Die gewählten Prüfregele und Schwellenwerte müssen von jedem Verpflichteten individuell eingestellt und im Rahmen der jährlichen Überarbeitung seiner Risikoanalyse auf ihre Angemessenheit evaluiert werden. Eine zusätzliche Maßnahme im o.g. Sinn bildet eine zumindest quartalsmäßige Auswertung<sup>141</sup> aller Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, inklusive einer Untersuchung dieser Auswertung auf Auffälligkeiten. Bei Auffälligkeiten hat eine tiefergehende Prüfung zu erfolgen und ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG zu prüfen.
- 282 Kommerzkunden können aufgrund ihrer operativen Tätigkeit in einem Hochrisikoland nach entsprechender Prüfung und Plausibilisierung durch den Verpflichteten auch von den o.g. zusätzlichen Maßnahmen ausgenommen werden („*white-listing*“) und entsprechend ihrer Risikoeinstufung durch die beim Verpflichteten vorgesehenen Maßnahmen kontinuierlich überwacht werden.
- 283 Die individuelle Begründung, welche Prüfregele, Schwellenwerte und zusätzlichen Maßnahmen iSd o.g. Vorgangsweise ein Verpflichteter setzt, ist in der Risikoanalyse und den weiteren internen Prozessabläufen entsprechend zu beschreiben und abzubilden.
- 284 Eine Einstufung eines Kunden in eine erhöhte Risikoklasse alleine aus dem Umstand, dass vereinzelt Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, durchgeführt werden, ist nicht zwingend in jedem Einzelfall notwendig. Es ist jedoch zu prüfen, ob aufgrund des Transaktionsverhaltens ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. In einem solchen Fall sind auf diese Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Die durchgeführten Überprüfungs-schritte sind vom Verpflichteten zu dokumentieren.

### 8.3 Hohes Risiko aufgrund eigener Risikoanalyse

- 285 § 9 Abs. 1 FM-GwG regelt weiters den Fall, dass der Verpflichtete aufgrund seiner eigenen gemäß § 4 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse oder auf andere Weise zum Schluss gelangt, dass ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Für diese Einschätzung sind die in § 9 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG und die in der Anlage III genannten Risikofaktoren zu beachten. Daneben haben Verpflichtete auch die von den europäischen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Leitlinien zu berücksichtigen (siehe dazu das FMA-RS Risikoanalyse Rz 84ff).<sup>142</sup>

<sup>140</sup> Die folgende Vorgangsweise stellt eine Alternative dafür dar, dass ein Verpflichteter sämtliche Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, einzeln mittels (manueller) Maßnahmen plausibilisiert.

<sup>141</sup> Eine solche Auswertung hat anhand von Kriterien zu erfolgen, die von jedem Verpflichteten individuell zu bestimmen sind.

<sup>142</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

286 Wie bereits unter Rz 203ff ausgeführt kann in Österreich die fehlende persönliche Anwesenheit zur Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises nur durch taxativ aufgezählte Sicherungsmaßnahmen ersetzt werden. Daher ist es nicht möglich, dass eine Geschäftsbeziehung im Wege des Ferngeschäftes begründet wird, ohne eine der gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. Dementsprechend bildet aber auch der Umstand der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Wege des Ferngeschäftes für sich alleine keinen Faktor für ein erhöhtes Risiko.<sup>143</sup>

287 Verpflichtete haben idZ auch zu berücksichtigen, ob bei einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ein Bezug zu einem Offshore-Land besteht (z.B. weil der Kunde oder eine Gesellschaft in der Eigentumsstruktur des Kunden seinen Sitz in einem Offshore-Land hat oder weil Transaktionen in solche Länder getätigt werden).<sup>144</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Geschäftsbeziehungen zwingend in einer erhöhte Risikoklasse zu führen sind (z.B. ist eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem Offshore-Land hat, nicht zwingend als Hochrisikokunde zu führen, wenn keine zusätzlichen Faktoren für ein erhöhtes Risiko gegeben sind).

288 Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person in Form einer Privatstiftung, führt dieser Umstand alleine grundsätzlich nicht in jedem Fall zu der Verpflichtung, diesen Kunden in eine erhöhte Risikoklasse einzustufen. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Risikofaktor, der im Zuge der Risikoeinstufung des Kunden gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG entsprechend zu berücksichtigen ist (vgl. dazu auch das FMA RS Risikoanalyse Rz 85e und 87).

## 8.4 Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen mit Sitz in Hochrisikoland

289 In Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen des Verpflichteten mit Sitz in einem Hochrisikoland (Rz 278) müssen gemäß § 9 Abs. 2 FM-GwG nicht automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewendet werden, wenn sich die Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG<sup>145</sup> halten. Die Verpflichteten haben auf risikoorientierter Grundlage zu beurteilen, ob die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

## 8.5 Korrespondenzbankbeziehungen

290 Was unter einer „Korrespondenzbankbeziehung“ zu verstehen ist, wird in § 2 Z 5 FM-GwG definiert. Darunter fällt einerseits die Erbringung von Bankdienstleistungen durch ein Kreditinstitut als Korrespondenzbank für ein anders Kreditinstitut als Respondenzinstitut (lit. a). Andererseits zählen dazu aber auch Beziehungen zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten, sowohl mit-

<sup>143</sup> Vgl. demgegenüber Anlage III Z 2 lit. c.

<sup>144</sup> Siehe dazu im Detail das FMA RS Risikoanalyse Rz 99ff.

<sup>145</sup> Siehe dazu das FMA RS Interne Organisation.

als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden (lit. b).<sup>146</sup> In beiden Fällen muss das Respondenzinstitut in eine Geschäftsbeziehung<sup>147</sup> mit der Korrespondenzbank oder dem Korrespondenzinstitut treten. Nicht unter den Begriff der Korrespondenzbankbeziehung fallen demnach einmalige Transaktionen, der bloße Austausch von sog. „*SWIFT Relationship Management Application Keys (RMA)*“ oder Geschäftsbeziehungen, denen Kreditfinanzierungen, Akkreditive oder Garantien zugrunde liegen.

291 Da die Erbringungen von Leistungen im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen die unterschiedlichsten Ausformungen haben können, werden in § 2 Z 5 FM-GwG nur beispielhaft Leistungen angeführt, die jedenfalls erfasst sind. Dazu zählen u.a. die Unterhaltung von Kontokorrent- oder Bezugskonten und die damit verbundenen Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln (insbesondere für die Liquiditätssteuerung), internationale Geldtransfers oder das Scheckclearing, aber auch Dienstleistungen iZm Durchlaufkonten und Devisengeschäften. Darüber hinaus sind auch Beziehungen erfasst, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.

292 Bei Respondenzinstituten mit Sitz in Mitgliedstaaten sind nicht zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten vorgesehen.<sup>148</sup> Sie sind dennoch – und zwar aufgrund § 9 FM-GwG – anzuwenden, wenn der Verpflichtete aufgrund seiner Risikoanalyse zum Ergebnis gelangt, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt.

293 Bei Respondenzinstituten aus Drittländern gehen die gemäß § 10 Z 1 bis Z 5 FM-GwG einzuhaltenden Sorgfaltspflichten über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG hinaus.

294 Zu den gemäß § 10 Z 1 FM-GwG zu sammelnden Informationen über das Respondenzinstitut können etwa folgende Informationen zählen:

- Informationen über den Sitzstaat und dessen Aufsichtsregime. Es gelten dabei die Kriterien des geographischen Risikos, wie in Kapitel 4.1.3.3 und 4.1.4.3 des FMA RS Risikoanalyse dargestellt;
- Informationen über Eigentümer und Organe inklusive Eigentümer- und Kontrollstruktur und Leitungsstruktur. Hierbei sollte z.B. ermittelt werden, ob politisch exponierte Personen am Respondenzinstitut beteiligt sind oder dieses kontrollieren;
- Informationen über Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass das Respondenzinstitut keine Beziehungen und Geschäfte mit Bankmantelgesellschaften („shell banks“) durchführt.

295 Die Vorgangsweise bei der Informationseinholung ist hinsichtlich Art und Umfang so auszugestalten, dass der Verpflichtete (Korrespondenzinstitut) die Geschäftstätigkeit des

---

<sup>146</sup> Es sind somit nicht nur Kreditinstitute iSd § 2 Z 1 FM-GwG sondern auch alle Finanzinstitute iSd § 2 Z 2 FM-GwG davon erfasst. Die Bestimmungen zu Korrespondenzbankbeziehungen richten sich – soweit anwendbar – somit an alle Verpflichteten des FM-GwG.

<sup>147</sup> Es muss sich um eine Geschäftsbeziehung iSd § 2 Z 10 FM-GwG handeln. Somit muss bei Zustandekommen des Kontaktes davon ausgegangen werden, dass die Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer sein wird.

<sup>148</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.



Repondenzinstitutes in vollem Umfang versteht und sich auf Grund der verfügbaren Informationen vom Ruf des Respondenzinstituts und der Qualität der Beaufsichtigung überzeugen konnte. Viele dieser Informationen können mittels eines Fragebogens, den das angehende Respondenzinstitut ausfüllt, erlangt werden. Es ist jedoch notwendig, diese Informationen auf ihre Richtigkeit auch durch eine selbständige Recherche zu überprüfen. Dazu können beispielsweise Geschäftsberichte des Respondenzinstituts und behördliche Maßnahmen, z.B. Prüfberichte der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie selbständig (u.a. Vor-Ort) erlangte Rechercheergebnisse herangezogen werden. Verpflichtete können im Rahmen dieser Informationseinholung auch auf im internationalen Geschäftsverkehr anerkannte Datenbanken oder sonstige Plattformen zur Speicherung bzw. zum Austausch von Informationen und Dokumenten zurückgreifen, die von spezialisierten Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Fall verbleibt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beim Verpflichteten selbst.

296 Um sich von der Angemessenheit der Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung des Respondenzinstituts zu überzeugen (§ 10 Z 2 FM-GwG), ist vom Verpflichteten festzustellen, dass das Respondenzinstitut ausreichende Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ergreift, eine angemessene Risikoanalyse auf Unternehmensebene durchgeführt und dokumentiert hat, über ausreichend personelle Ressourcen verfügt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der weiteren Maßnahmen sicherzustellen und dass die Mitarbeiter entsprechende Schulungen und Fortbildungsprogramme absolvieren.

297 Bevor eine neue Korrespondenzbankbeziehung eingegangen wird, ist die Zustimmung der Führungsebene (§ 2 Z 9 FM-GwG) einzuholen (§ 10 Z 3 FM-GwG).

298 Die Dokumentation der jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden der beteiligten Institute sollte zu Nachweiszwecken schriftlich erfolgen (§ 10 Z 4 FM-GwG).

299 Zuletzt hat sich der Verpflichtete im Falle von „Durchlaufkonten“ („payable through accounts“) gemäß § 10 Z 5 FM-GwG zu vergewissern, dass das Respondenzinstitut die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Respondenzinstituts haben, überprüft hat und diese Kunden einer kontinuierlichen Überwachung unterzogen sind. Das Respondenzinstitut muss außerdem in der Lage sein, dem Verpflichteten auf dessen Ersuchen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vorzulegen.

## 8.6 Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen

300 Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (im Folgenden: PEP) unterliegen zwingend verstärkten Sorgfaltspflichten.

301 Allgemein handelt es sich bei PEP um natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt oder eine Funktion ausüben oder bis vor mindestens zwölf Monaten ausgeübt haben. Entgegen den bisherigen einschlägigen Bestimmungen haben die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 11 FM-GwG seit 01.01.2017 auch auf Personen Anwendung zu finden, die im Inland wichtige öffentliche Ämter oder Funktionen ausüben oder ausgeübt haben. Das Gesetz definiert beispielhaft diese

wichtigen öffentlichen Ämter in § 2 Z 6 FM-GwG und beschreibt jene Positionen, die im Inland jedenfalls zu einer PEP-Eigenschaft führen.<sup>149</sup> Unter den in § 2 Z 6 lit. f FM-GwG genannten Begriff „Botschafter“ fallen all jene Personen, die im Ausland (aus Sicht des jeweiligen Entsendestaates) den Titel „*Botschafter*“ führen und dort auch diese Funktion tatsächlich ausüben. Nicht unter diesen Begriff fallen jene Personen, die formal den Botschaftertitel führen, jedoch diese Funktion nicht ausüben. Unter den Begriff „Geschäftsträger“ fallen auch Berufskonsuln, sofern diese zur Durchführung diplomatischer Amtshandlungen (vertretungsweise, mit einer gewissen Dauer) ermächtigt wurden. Davon erfasst sind daher grundsätzlich nur jene Personen, die zur Durchführung von diplomatischen Amtshandlungen ermächtigt wurden, weil z.B. eine Botschaft (dauerhaft) nicht mit einem Botschafter besetzt ist oder dieser außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Nicht erfasst sind Personen, die lediglich kurzzeitig (z.B. urlaubsbedingt) Vertretungshandlungen durchführen. Personen mittleren oder niedrigeren Ranges sind nicht von der PEP-Definition erfasst.

302 Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 FM-GwG sind auch auf unmittelbare Familienmitglieder (§ 2 Z 7 FM-GwG) von PEP oder PEP bekanntermaßen nahestehenden Personen (§ 2 Z 8 FM-GwG) anzuwenden. Der Begriff „Familienmitglieder“ umfasst dabei die Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen und die Lebensgefährten (iSd § 72 Abs. 2 StGB) von PEP (§ 2 Z 7 lit. a FM-GwG), die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) und Schwiegerkinder<sup>150</sup> von PEP (lit. b *leg. cit.*) sowie die Eltern von PEP (lit. c *leg. cit.*). Bei diesen Personen sind die verstärkten Sorgfaltspflichten im selben zeitlichen Umfang wie für die PEP selbst anzuwenden (also mindestens 12 Monate nach dem Wegfall der Ausübung des wichtigen öffentlichen Amtes). Unabhängig davon ist die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit einer ehemals politisch exponierten Person auch über die Zwölfmonats-Frist hinaus geboten, sofern diese ein erhöhtes Risiko darstellt. Werden Personen erst im Laufe der Geschäftsbeziehungen zu PEP, dann sind die Maßnahmen des § 11 FM-GwG unverzüglich nachdem dies bekannt geworden ist, anzuwenden.<sup>151</sup>

303 Verpflichtete müssen über angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren verfügen, die es ihnen vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ermöglichen, festzustellen, ob Kunden, wirtschaftliche Eigentümer von Kunden oder Treugeber des Kunden PEP sind (§ 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG). Eine Überprüfung, ob eine Person politisch exponiert ist, soll nur bei den ausdrücklich im Gesetz genannten Personen erforderlich sein. Daher ist eine Überprüfung, ob eine vertretungsbefugte Person des Kunden politisch exponiert ist, grundsätzlich nicht erforderlich, sofern diese nicht gleichzeitig wirtschaftlicher Eigentümer des Kunden ist.<sup>152</sup>

---

<sup>149</sup> Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken gelten gemäß § 2 Z 6 lit. e FM-GwG als politisch exponierte Personen. In Österreich betrifft dies die Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, nicht jedoch die Mitglieder des Generalrats und der Generalversammlung.

<sup>150</sup> Nicht erfasst sind Stiefkinder.

<sup>151</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

<sup>152</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

- 304 Bei den angemessenen Risikomanagementsystemen, ist es nicht ausreichend, sich auf die Selbstauskunft des Kunden, dass dieser (k)eine PEP sei, zu verlassen. Vielmehr haben Verpflichtete bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung die Selbstauskunft kritisch mittels objektiver angemessener Verfahren auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Ab einer gewissen Kundenanzahl ist dazu ein automatisierter Abgleich gegen PEP-Datenbanken erforderlich.<sup>153</sup>
- 305 Im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG besteht aufgrund des eingeschränkten Geschäftsmodells der Betrieblichen Vorsorgekassen nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (§ 2 Abs. 1 BVK-RiSoV). Das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft weist außerdem bestimmte Besonderheiten auf, die dieses Risiko weiter erheblich reduzieren.<sup>154</sup> Daher können Verpflichtete, bei denen es sich um Betriebliche Vorsorgekassen handelt, auf (automationsunterstützte) Systeme zur PEP-Überprüfung verzichten. Es ist ausreichend, wenn anlassfallbezogen händische Überprüfungsschritte gesetzt werden, für den Fall, dass eine Geschäftsbeziehung direkt mit einem Anwartschaftsberechtigten begründet werden soll.
- 306 Vor Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person iSd § 2 Z 6 FM-GwG ist die Zustimmung der Führungsebene (§ 2 Z 9 FM-GwG) einzuholen. Dabei hat die Zustimmung nicht zwingend durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Zustimmung hat durch jene Führungskraft zu erfolgen, die das mit der Geschäftsbeziehung einhergehende erhöhte Risiko entsprechend beurteilen kann und ihre Entscheidung auf Grundlage fundierter Informationen trifft.<sup>155</sup>
- 307 Verpflichtete haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion einer politisch exponierten Person eingesetzt werden und haben die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.
- 308 Sämtliche Kunden, die – sowohl inländische als auch ausländische – PEP sind, sind in die erhöhte Risikoklasse einzustufen. Dies gilt auch, wenn der wirtschaftliche Eigentümer oder Treugeber des Kunden eine PEP ist.<sup>156</sup>
- 309 Der Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten kann dem risikobasierten Ansatz entsprechend je nach Anwendungsfall unterschiedlich ausgestaltet werden. Im Ergebnis ist dadurch eine Abstufung innerhalb der verstärkten Sorgfaltspflichten zulässig. So kann z.B. das Intervall für die Aktualisierung der den Kunden betreffenden Informationen, Daten und Dokumente gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG für in- und ausländische PEP unterschiedlich festgelegt werden. Jedenfalls sicherzustellen ist bei Geschäftsbeziehungen mit PEP jedoch, dass die in § 11 Abs. 1 FM-GwG vorgesehenen Maßnahmen in allen Fällen eingehalten werden.

<sup>153</sup> IdS auch BVwG 21.07.2016, W148 2113453-1.

<sup>154</sup> Siehe dazu im Detail Begründung zu BGBl. II Nr. 4/2017, 1.

<sup>155</sup> Leitlinien zu Risikofaktoren Rz 52.

<sup>156</sup> Dies gilt hingegen nicht, wenn es sich bei einer vertretungsbefugten Person um eine PEP handelt.

310 Sämtliche Bestandskunden sind während aufrechter Geschäftsbeziehung in angemessenen regelmäßigen Abständen auf das Vorliegen einer allfälligen PEP-Eigenschaft zu überprüfen, da Personen auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu PEP werden können. Da das Gesetz davon ausgeht, dass die PEP-Eigenschaft sofort zu dem Zeitpunkt als gegeben anzusehen ist, zu dem die Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes begonnen wird, ist aus Sicht der FMA ein zumindest vierteljährlicher Überwachungszeitraum, innerhalb dessen der Kundenbestand auf allfällige (neue) PEP überprüft wird, notwendig.<sup>157</sup> Erfüllen Bestandskunden den Begriff der PEP erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung, so ist die Zustimmung der Führungsebene zur Fortführung der Geschäftsbeziehung unverzüglich einzuholen und sind die verstärkten Sorgfaltspflichten unverzüglich auf diese Geschäftsbeziehung anzuwenden.

311 Bei staatseigenen Unternehmen gelten gemäß § 2 Z 6 lit. g FM-GwG auch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane als PEP. Diese natürlichen Personen können aufgrund der im WiEReG vorgesehenen Subsidiaritätsregel (vgl. Rz 145) auch die wirtschaftlichen Eigentümer des staatseigenen Unternehmens sein. In einer solchen Konstellation sind iZm den Geschäftsbeziehungen zu diesen natürlichen Personen, bei denen es sich ex-lege um PEP handelt, die Maßnahmen des § 11 Abs. 1 FM-GwG vollumfänglich anzuwenden. Im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zum staatseigenen Unternehmen haben Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG dafür zu sorgen, dass sie erkennen, ob der wirtschaftliche Eigentümer eine PEP ist. Ergibt sich bei einer solchen Geschäftsbeziehung der wirtschaftliche Eigentümer aus der Anwendung der Subsidiaritätsregel und leitet sich die PEP-Eigenschaft alleinig aus der Funktionsausübung im staatseigenen Unternehmen ab, müssen nicht zwingend die Maßnahmen des § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG gesetzt werden. Die Kundeneigenschaft stellt in diesem Fall einen Risikofaktor für ein potentiell geringes Risiko dar.<sup>158</sup> Die Einstufung der Geschäftsbeziehung zum staatseigenen Unternehmen in eine adäquate Risikoklasse und somit die Entscheidung über den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten hat vom Verpflichteten anhand der durchzuführenden Kundenrisikoanalyse zu erfolgen.

312 Bei eigentümerlosen Gesellschaften (also insbesondere bei Vereinen) gelten, sofern nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Person nach § 2 Z 1 lit. a WiEReG festgestellt werden konnte, die organschaftlichen Vertreter (s.a. Rz 146) aufgrund der Vermutungsregel des § 2 Z 1 lit. b sublit. cc WiEReG als wirtschaftliche Eigentümer. Ist ein derart ermittelter wirtschaftlicher Eigentümer eine inländische PEP, sind auf die Geschäftsbeziehung zu diesem Verein die in § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vorgeschriebenen Maßnahmen nicht anzuwenden. Liegen keine anderen Risikofaktoren vor, die ein erhöhtes Risiko indizieren, sind daher auf diese Geschäftsbeziehung auch keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden.

313 Für Geschäftsbeziehungen zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (vgl. § 2 Z 1 lit. b sublit. bb WiEReG) gilt die Ausnahme in Rz 312 nicht. Da ehrenamtliche Vorstände von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Genossenschaft haben, werden unter Anwendung der Vermutungsregel des § 2 Z 1 lit. b sublit. bb WiEReG als

<sup>157</sup> Das BVwG lehnte idZ einen Überwachungszeitraum von einem Jahr ab und sieht vielmehr ein Prüfintervall von einem Monat als angemessen an; BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

<sup>158</sup> Z 1 lit. b der Anlage II zum FM-GwG; siehe dazu auch FMA-RS Risikoanalyse Rz 74ff.

wirtschaftliche Eigentümer nur die Geschäftsleiter in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Handelt es sich bei den ehrenamtlichen Vorständen um eine inländische PEP, sind auf die Geschäftsbeziehung zu dieser Genossenschaft die in § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vorgeschriebenen Maßnahmen nicht anzuwenden.<sup>159</sup>

314 Versicherungsunternehmen haben zudem gemäß § 11 Abs. 2 FM-GwG angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu bestimmen, ob es sich bei dem Begünstigten eines Lebensversicherungsvertrages oder anderen Versicherungsvertrages zu Anlagezwecken um eine politisch exponierte Person handelt. Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine juristische Person, so sind diese Maßnahmen auch auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten anzuwenden. Die Bestimmung einer allfälligen PEP-Eigenschaft hat spätestens vor der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung des Versicherungsvertrages zu erfolgen. Im Falle des Vorliegens einer PEP-Eigenschaft ist die gesamte Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen und die Führungsebene vor der Auszahlung davon zu unterrichten.

## 8.7 Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten

315 Gemäß § 12 Abs. 1 FM-GwG dürfen Verpflichtete keine Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft („shell banks“) führen. Eine solche aufrechte Korrespondenzbankbeziehung ist zu beenden. Verpflichtete müssen mittels angemessener Maßnahmen dafür sorgen, dass solche Korrespondenzbankbeziehungen nicht eingegangen oder fortgeführt werden.

316 Verpflichteten ist es gemäß § 12 Abs. 2 FM-GwG untersagt, anonyme Konten zu führen oder anonyme Spareinlagen entgegenzunehmen.

317 Sofern Nicht-Kooperationsstaaten durch eine von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates erlassenen Verordnung benannt werden, haben Verpflichtete die in § 12 Abs. 4 FM-GwG angeführten Maßnahmen zu setzen.

---

<sup>159</sup> Abänderungsantrag 222 zur RV 1660 BlgNR 25. GP, 2.

## 9 ANHANG

### 9.1 Materialien<sup>160</sup>

European Commission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the assessment of the risks of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, Juni 2017 (COM[2017] 340final).

European Supervisory Authorities Joint Opinion on the risks of money laundering and terrorist financing affecting the Union's financial sector, Februar 2017 (JC/2017/07).

European Supervisory Authorities Opinion on the use of innovative solutions by credit and financial institutions in the customer due diligence process, Jänner 2018 (JC/2017/81).

European Supervisory Authorities Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten – Leitlinien zu Risikofaktoren, Jänner 2018 (JC/2017/37).

European Supervisory Authorities Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, Jänner 2018 (JC/GL/2017/16).

Financial Action Task Force, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Austria, Mutual Evaluation Report, September 2016.

Financial Action Task Force, Guidance for a risk-based approach – The banking sector, Oktober 2014.

Financial Action Task Force, Guidance on transparency and beneficial ownership, Oktober 2014.

Financial Action Task Force, Guidance for a risk-based approach – Money or value transfer services, Februar 2016.

Financial Action Task Force, Guidance on corresponding banking services, Oktober 2016.

Financial Action Task Force, International standards on combating money laundering and the financing of terrorism & proliferation – The FATF Recommendations, Februar 2012.

Finanzmarktaufsichtsbehörde, Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, März 2018.

Finanzmarktaufsichtsbehörde, Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 2019.

---

<sup>160</sup> Dokumente der Financial Action Task Force (FATF) können von deren Homepage unter *Publications* abgerufen werden: <http://www.fatf-gafi.org/>.

Nationale Risikoanalyse Österreich.<sup>161</sup>

Opinion of the European Banking Authority on the application of customer due diligence measures to customers who are asylum seekers from higher-risk third countries or territories, April 2016 (EBA/Op/2016/07).

*Anmerkung: Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, ist dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.*

---

<sup>161</sup> Abrufbar unter [https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale\\_Risikoanalyse\\_Oesterreich\\_PUBLIC.pdf](https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf).